



T A G E S O R D N U N G

31. Sitzung des Hauptausschusses

Termin: Dienstag, 09.06.2015, 16:30 Uhr

Ort: Mittelsaal im Kanzleigebäude, Breite Straße, 23552 Lübeck

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung	
2.	Niederschriften	
2.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 05.05.2015	
2.2.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.05.2015 <i>Anlage wird nachgereicht</i>	
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1.	Anfrage von BM Andreas Zander zur IBG Ansiedlung	VO/2015/02750
4.	Berichte	
4.1.	Sachstandsbericht zu den Prüfaufträgen der Bürgerschaft vom 26.06.2014 ("Zukunftssicherung der Städtischen Senioreneinrichtungen") <i>Zurückgestellt am 19.05.15</i>	VO/2015/02562
5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	"Letter of Intent" im Zusammenhang mit der Schaffung einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Lübeck <i>Zurückgestellt am 19.05.15</i>	VO/2015/02663
5.1.1.	Antworten auf diverse Fragen bezüglich des "Letter of Intent" im Zusammenhang mit der Schaffung einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Lübeck (VO/2015/2663) <i>Zurückgestellt am 19.05.15</i>	VO/2015/02695
5.1.2.	Dokumentation Standortuntersuchung EAE des FB 5 (bezüglich VO/2015/2695) <i>Zurückgestellt am 19.05.15</i>	VO/2015/02726
5.2.	Fortschreibung des städtischen Konsolidierungskonzeptes, 1. Paket 2012 - 2015 und 2. Paket 2016 - 2018 <i>Zurückgestellt am 19.05.15</i>	VO/2015/02481

5.3.	Zuschussverträge mit freien Trägern	VO/2015/02665
5.4.	Vermarktung der Grundstücke im GRÜNDUNGSVIERTEL <i>Zuückgestellt am 19.05.15</i>	VO/2015/02605
5.5.	Beginn der Ausschreibung Priwall Waterfront, Teilbereich 1, Promenade und Winterlagerplatz (5.660)	VO/2015/02712
5.6.	Beginn der Ausschreibung Priwall Waterfront, Teilbereich 1, Wasserbau (5.691)	VO/2015/02674
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
8.	Verschiedenes	
9.	Ende des öffentlichen Teils	

Nichtöffentlicher Teil:

10.	Niederschriften	
10.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 05.05.2015	
10.2.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.05.2015 <i>Anlage wird nachgereicht</i>	
11.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
12.	Berichte	
12.1.	Quartalsbericht I/2015 der städtischen Gesellschaften und Betriebe	VO/2015/02701
13.	Beschlussvorlagen	
13.1.	Fortsetzung des Sanierungsprozesses in den SIE <i>Zurückgestellt am 19.05.15</i>	VO/2015/02632
13.2.	Beginn der Ausschreibung der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck (5.691)	VO/2015/02675
13.3.	Vergabe der Nachtragsbeauftragung Strahlschuttentsorgung Grundinstandsetzung Hafendrehbrücke (5.660)	VO/2015/02664
13.4.	Vergabe von Architekten-Leistungen über 25.000,00 EUR, Anbau von 2 Klassenräumen mit Verbindungsflur, Geschwister-Prenski-Schule, Travemünder Allee 5a, 23568 Lübeck	VO/2015/02709
13.5.	Vergabe von Ing.-Leistungen über 25.000,00 EUR OzD, Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen aus dem Brandschutzkonzept, Domkirchhof 1-3, 23552 Lübeck	VO/2015/02710

13.6.	Vergabe eines Auftrages von mehr als 175.000,00 EUR Fahrbahnsanierung L309 Schwartauer Allee / Schwartauer Land-straße in der Hansestadt Lübeck (5.660)	VO/2015/02746
13.7.	Vergabe eines Auftrages von mehr als 175.000,00 EUR Fahrbahnsanierung K6, K24 und K30 in der Hansestadt Lübeck (5.660)	VO/2015/02748
13.8.	Auftragsvergabe für die Lieferung von Reinigungsbedarf, Reinigungsmitteln, Mitteln für die Küchenhygiene und sonstigen Hygieneartikeln für die Hansestadt Lübeck	VO/2015/02759
13.9.	Verkauf eines Grundstücks am Bornkamp- VO 2015/02760	
14.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

15.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	
------------	--	--

► **Nr. VO/2015/02750**
öffentlich

Lübeck, 21.05.2015

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

Anfrage von BM Andreas Zander zur IBG Ansiedlung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.06.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

Anfrage:

Aus welchen Gründen ist

- 1) aus Sicht der Stadt die Ansiedlung der Fertigungsstelle für E-Autos durch die Firma IBG gescheitert?
- 2) aus Sicht der KWL die Ansiedlung der Fertigungsstelle für E-Autos durch die Firma IBG gescheitert? (Stellungnahme der KWL)
- 3) Wann und mit welchem Ergebnis ist das Thema in der „Immo-Runde“ beim Bürgermeister behandelt worden? (Bitte um Vorlage der Protokollauszüge)

Ich bitte um schriftliche Beantwortung der Anfrage.

Begründung:

Anlagen :



► Nr. VO/2015/02562
öffentlich

Lübeck, 23.03.2015

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Jesko Beyer (E-Mail: jesko.beyer@luebeck.de Telefon: 122-2035)

Sachstandsbericht zu den Prüfaufträgen der Bürgerschaft vom 26.06.2014 ("Zukunftssicherung der Städtischen Senioreneinrichtungen")

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.04.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.05.2015	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
19.05.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
21.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Bürgerschaftsbeschluss VO/2014/01715

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

2.020 Fachbereichscontrolling:
Kenntnisnahme

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐
☒

Ja
Nein
Keine Relevanz für Kinder u. Jugendliche

Bericht:

Prüfaufträge der Bürgerschaft

In ihrer Sitzung am 26.06.2014 hat die Bürgerschaft beschlossen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck bekennt sich zu den Städtischen Senioreneinrichtungen (SIE) und bewertet die Einrichtung als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge u. a. zur Gestaltung des Demografischen Wandels. Aus diesem Grund lehnt die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck eine Privatisierung der Städtischen Senioreneinrichtungen (SIE) ab.

Um die Zukunftsfähigkeit der Einrichtung zu gewährleisten, den Fortbestand einer guten Pflegeinfrastruktur und guter Arbeitsplätze zu sichern und den Grundsätzen der Gemeindeordnung nach einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung von Unternehmen und Eigenbetrieben der Kommune gerecht zu werden, wird der Bürgermeister beauftragt, nachfolgende Möglichkeiten einer Änderung der Organisations-/Gesellschaftsform zu prüfen und der Bürgerschaft zu berichten:

- a) Überführung/Verschmelzung der Städtischen Senioreneinrichtung (SIE) mit Stiftungen der Altenhilfe der Hansestadt Lübeck (z.B. Stiftung Lübecker Wohnstifte, Stiftung Heiligen-Geist-Hospital u. a.) mit dem Ziel, Gebäude und Betrieb organisatorisch als eine Einheit zu bündeln und mögliche Synergien zu heben.
- b) Beteiligung eines gemeinnützigen Partners an den Städtischen Senioreneinrichtungen, der Erfahrungen und Fachkenntnisse zur Stärkung der Städtischen Senioreneinrichtungen einbringen und durch Synergien die Städtischen Senioreneinrichtungen in Ihrer Entwicklung unterstützen kann. Die Hansestadt Lübeck bleibt auch bei Beteiligung eines gemeinnützigen Partners Hauptgesellschafter.
- c) Gründung einer vollständig im Besitz der Hansestadt befindlichen gGmbH oder GmbH
- d) Möglichkeiten der strategischen Anpassung des Geschäftsbetriebes an zukunftsweisende Pflege- und Wohnkonzepte

Der Bürgerschaft ist bis November 2014 zu berichten. Kurzfristige Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung sind im laufenden Betrieb weiter zu verfolgen.

Die Prüfaufträge zu a) – c) wurden dem Bereich Beteiligungscontrolling zur federführenden Bearbeitung zugeordnet. Über die bisherigen Prüfungsergebnisse soll hiermit berichtet werden.

Der Prüfauftrag zu d) wird durch den Fachbereich 2 in einer gesonderten Vorlage beantwortet. Darin werden auch die Ergebnisse der diesbezüglich bei der BDO Köln in Auftrag gegebenen Potentialanalyse zur Optimierung der Erlös- und Kostenstrukturen der SIE vorgestellt werden.

Organisatorische und wirtschaftliche Ausgangssituation

Die städtischen Senioreneinrichtungen sind derzeit als Bereich der Stadtverwaltung (Bereich 502 – SeniorInnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck, kurz: SIE) organisiert. Sie sind rechtlich unselbständig und werden aufgrund der Regelung der Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528) seit 1996 als eine wirtschaftlich abgegrenzte Einheit mit eigenem Buchungskreis und an die für Eigenbetriebe geltenden Richtlinien angelehnter Wirtschaftsplanung geführt. Diese Organisationsform wird auch als „optimierter Regiebetrieb“ bezeichnet.

Die SIE sind Betreiber der Alten-/Pflegeheime Dreifelderweg, Dornbreite, Schönböckener Straße, Prassekstraße, Elswigstraße, Solmitzstraße, Am Behnckenhof und Heiligen-Geist-Hospital. Sie sind nicht Eigentümer der Häuser bzw. Grundstücke, wo der Betrieb stattfindet. Alle Standorte sind über langfristige Mietverträge angemietet. Vermieter sind in sechs Fällen kommunale Stiftungen: die öffentlich-rechtliche Stiftung Heiligen-Geist-Hospital sowie die Stiftungen des bürgerlichen Rechts Vereinigte Testamente und Lübecker Wohnstifte. Die Häuser Am Behnckenhof und Solmitzstraße sind von Wohnungsbaugesellschaften angemietet.

Die wirtschaftliche Lage der SIE hat sich negativ entwickelt. Seit dem Jahr 2005 schreibt der Betrieb jährlich Verluste; seit 2009 können diese Verluste nicht mehr aus im Betrieb vorhandenen Rücklagen ausgeglichen werden und belasten infolgedessen den städtischen Gesamthaushalt. Der letzte vorliegende Jahresabschluss der SIE (per 31.12.2013) wies einen Verlustausgleichsbedarf i. H. v. rd. 1,7 Mio. € aus. Die letzte Hochrechnung für 2014 kommt auf ein Defizit i. H. v. rd. 1,9 Mio. €

Diese Entwicklung hatte bereits im Jahr 2011 dazu veranlasst, die SIE durch die Firma Roland Berger Strategy Consultants begutachten zu lassen mit dem Ziel,

Optimierungspotentiale zu realisieren und so die Entwicklung steigender Verluste umzukehren. Aus dem Gutachten wurde eine Maßnahmenliste entwickelt, die in den Folgejahren unter Federführung einer Stabsstelle im Fachbereich 2 abgearbeitet wurde. Wenn auch die Verluste zunächst noch hinter den pessimistischsten Fortschreibungen von Roland Berger zurückgeblieben sind, ist doch eine Trendwende nach wie vor nicht erkennbar. Der Wirtschaftsplan 2015 geht von einem Jahresverlust i. H. v. rd. 1,9 Mio. € aus. Wesentliche Kostenfaktoren sind die Personalkosten und die Mietkosten für die durchweg älteren, von der Raumaufteilung und Energieeffizienz nicht optimalen Gebäude.

Vor diesem Hintergrund hat die Bürgerschaft am 26.06.2014 (s. o.) nicht nur weitere operative Verbesserungen eingefordert (Punkt d)), sondern auch die Prüfung organisatorischer Veränderungen in Auftrag gegeben (Punkte a)–c)).

Prüfergebnisse

Die Aufträge zu a)–c) berühren die Gebiete des Kommunal-, Gesellschafts-, Stiftungs-, Arbeits-/Personal-, Steuer-, Vergabe- und EU-Beihilferechts. Sie wurden mit Unterstützung durch die Rechtsanwaltskanzlei Weißleder Ewer, Kiel, und die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lübeck, bearbeitet.

a) Zusammenführung von Stiftungshäusern und Heimbetrieb in einer Gesellschaft

Eine „Verschmelzung“ i. e. S. des städtischen Regiebetriebs mit einer Stiftung oder mehreren Stiftungen ist rechtlich nicht möglich. Auch ist die Hansestadt Lübeck aus kommunalrechtlichen Gründen (§ 89 Abs. 3 Gemeindeordnung – GO) nicht in der Lage, Vermögen direkt in die Stiftungen einzubringen. Grundsätzlich denkbar wäre aber, dass die Stiftungen Träger einer GmbH würden, die wiederum den Betrieb von der Hansestadt Lübeck übernehme. Um im Sinne des Bürgerschaftsbeschlusses dabei „Gebäude und Betrieb organisatorisch als eine Einheit zu bündeln“, müssten die Stiftungen ihre Immobilien in diese GmbH einbringen. Das Mieter-Vermieter-Verhältnis wäre dann – zumindest für die Stiftungs-Standorte – aufgelöst.

Dieses Modell wurde in mehreren Varianten rechtlich geprüft:

1. Gründung einer GmbH durch alle drei Stiftungen (Heiligen-Geist-Hospital, Lübecker Wohnstifte und Vereinigte Testamente);
2. Gründung nur durch die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital;
3. Gründung durch die Hansestadt Lübeck und Veräußerung der Geschäftsanteile an die Stiftung(en).

In allen drei Varianten müsste die Stiftungs-GmbH zunächst weiter von der Hansestadt Lübeck finanziert werden. Keine der Stiftungen für sich genommen und auch nicht alle drei Stiftungen gemeinsam wären rechtlich und wirtschaftlich in der Lage, jährliche Verluste in Millionenhöhe zu tragen.

Letztlich erscheint keines dieser drei Stiftungsmodelle umsetzbar. Das liegt im Wesentlichen daran, dass, wenn die Stiftungen ihre Immobilien in die GmbH einbrächten, dies eine anzeige- und genehmigungspflichtige bedeutsame Umschichtung des Stiftungsvermögens darstellen würde. Zwar verschließt sich auch die Stiftungsaufsichtsbehörde nicht der Suche nach Lösungen, doch kann mit einer Genehmigung für ein Modell, bei dem die Stiftungsimmobilien mit in eine Betreibergesellschaft eingebracht werden, nicht gerechnet werden. Dies wurde aus den Kontakten mit dem zuständigen Referat im Innenministerium deutlich und ist stiftungsrechtlich auch nachvollziehbar. Stiftungsvermögen steht unter besonderem Schutz. Wesentliche Teile des Stiftungsvermögens wie die Immobilien in eine GmbH einzulegen und dort (grundsätzlich) einem unternehmerischen Risiko auszusetzen, wäre nicht genehmigungsfähig. Dabei spielt aus stiftungsrechtlicher Sicht nicht nur der monetäre Wert der Immobilien eine Rolle: Ein Gebäude wie etwa das Heiligen-Geist-Hospital

ist, auch losgelöst von seinem wertmäßigen Anteil am Stiftungsvermögen, wesentlich für die Stiftung und untrennbar mit ihr verbunden, daher nicht veräußerbar.

Im Übrigen ist bereits jetzt ersichtlich, dass die Einlage der Stiftungsimmobilien – selbst wenn sie zulässig wäre – erhebliche Grunderwerbsteuerbelastungen auslösen würde.

Die Zusammenlegung von Stiftungsimmobilien und SIE in einer Gesellschaft scheidet daher aus.

b) Beteiligung eines gemeinnützigen Partners

An einem städtischen Regiebetrieb können Dritte nicht beteiligt werden. Voraussetzung dafür, dass Mitgesellschafter gewonnen werden können, wäre zunächst eine Umwandlung des Regiebetriebs in eine (Eigen-)GmbH. Eine solche wäre grundsätzlich möglich (s. u.).

Allerdings erscheint die Aussicht auf eine erfolgreiche Partnersuche – in dem Sinne, dass die Hansestadt Lübeck im Ergebnis finanziell entlastet wird – angesichts der Betriebsstruktur gering.

Bisherige Gespräche mit potentiellen gemeinnützigen Partnern haben ergeben, dass kein Interesse an dem Gesamtbetrieb SIE (vorhandenes Personal und alle Standorte) vorhanden ist. Einzelne Standorte erscheinen sicherlich grundsätzlich attraktiv. Allerdings sind die SIE ausschließlich Betreiber von Heimen, können also keine Liegenschaften, die für Partner von Interesse wären, mit in die „Ehe“ einbringen. Zudem liegen die Kosten (insbesondere Personalkosten) über Marktniveau, was die Attraktivität der Unternehmung für Dritte schmälert.

Gewissheit, ob eine SIE-GmbH in der jetzigen Struktur „partnerfähig“ wäre oder nicht, könnte letztlich nur ein Markterkundungsverfahren bringen. Wegen der geringen Erfolgsaussichten wird im jetzigen Stadium der Prüfungen davon abgeraten, den nicht unerheblichen Aufwand für eine solche förmliche Partnersuche zu betreiben.

c) Eigengesellschaft

Geprüft worden ist auch, ob die Hansestadt Lübeck ihren Regiebetrieb in eine (gemeinnützige) GmbH ausgründen könnte, deren Geschäftsanteile zu 100 % in städtischer Hand verbleiben.

Dies ist aus rechtlicher Sicht grundsätzlich möglich, wenn auch wegen des verhältnismäßig komplexen Sachverhalts aufwendig. Die Ausgründungsabsicht wäre der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 108 GO). Ob sie genehmigungsfähig wäre, dürfte in erster Linie davon abhängen, ob es gelänge, den faktisch gegebenen Zuschussbedarf des Unternehmens so abzusichern, dass die GmbH beim Registergericht eintragungsfähig wäre, gleichwohl aber den Anforderungen des § 102 GO entsprochen würde (u. a.: Begrenzung der Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag). Ferner wäre die Vereinbarkeit der Finanzierung mit dem EU-Beihilferecht zu dokumentieren und müssten negative steuerliche Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Diverse weitere rechtliche Einzelprobleme wären zu lösen, was aber im Prinzip möglich erscheint.

Die Ausgründung in eine Eigengesellschaft würde bedeuten, dass der Betrieb im Grunde eins zu eins auf den neuen Rechtsträger GmbH übergeht. Das bedeutet auch, dass die strukturellen Probleme durch die Ausgründung nicht gelöst würden. Die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens würde allein aufgrund des Rechtsformwechsels nicht verbessert.

Die Eigengesellschafts-Option ist daher für sich genommen nicht verfolgenswert, könnte allerdings bei strukturellen Veränderungen einen notwendigen Zwischenschritt darstellen.

Weiteres Vorgehen

Wie oben dargelegt, führt keine der bisherigen Prüfvarianten zu einer Lösung der strukturellen Probleme der SIE.

Aufbauend auf den bisherigen Prüfergebnissen arbeitet die Verwaltung derzeit jedoch eine weitere denkbare Variante zu Prüfauftrag a) (Stiftungsmodelle) ab: die einer reinen Betreiber-GmbH der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital (bzw. ggf. zusätzlich der beiden Stiftungen des bürgerlichen Rechts). In diesem Modell würde die Stiftung Gesellschafterin einer GmbH, *ohne* dass die Stiftungshäuser in diese Gesellschaft eingelegt würden.

Die Überlegung dahinter ist:

- Sofern keine Stiftung wesentliche Teile ihres Vermögens, also etwa Immobilien, in die GmbH einbrächte, sondern lediglich eine verhältnismäßig geringe Bareinlage ins Stammkapital leisten müsste, könnte eine Gefährdung der Stiftungsvermögen ausgeschlossen werden (sofern die Hansestadt Lübeck auch in diesem Modell die Stiftungen von Verlustausgleichszahlungen freihalten würde). Die Stiftungsaufsichtsbehörde müsste dann womöglich nicht einschreiten. Ob dies möglich ist, ist noch zu prüfen.
- Zwar würde das Mieter-Vermieter-Verhältnis nicht aufgelöst, doch würde immerhin (für die Stiftungsstandorte) die Verantwortung für Mieter (GmbH) und Vermieter (Stiftung selbst) in der Person der Stiftung zusammenfallen.
- Insbesondere die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital hat ein Interesse daran, dass in ihrem Gebäude auch künftig ein Alten-/Pflegeheim betrieben wird. Schließlich hat sie ihren Stiftungszweck zu verfolgen. Da die Hansestadt Lübeck als Mieterin und Heimbetreiberin zusehends an ihre finanzielle Belastungsgrenze gerät, muss nach einem alternativen Modell für die Heime gesucht werden. Es soll untersucht werden, ob eine Stiftungs-Betreiber-GmbH Teil einer Lösung sein kann.
- Mit der Stiftung hätte die GmbH einen gemeinnützigen Träger, der von seiner Rechtsform her auf die Ewigkeit angelegt ist und daher langfristig denkt und handelt. Gelänge es, eine tragfähige Stiftungslösung zu erreichen, wäre dies insoweit eine positive Aussicht für Heime, Bewohner/-innen und Mitarbeiter/-innen.

Der Weg zu einer Stiftungs-Betreiber-GmbH hält eine Reihe rechtlicher und wirtschaftlicher Hürden bereit. Wegen des komplexen Sachverhalts ist eine Vielzahl von Rechtsgebieten abzu prüfen (Stiftungsrecht, Kommunalrecht – auch, soweit es für die Stiftungen gilt –, Vergaberecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht usw.). Die Stiftungen sind eigenständige Rechtspersonen, über deren Vermögen die Hansestadt Lübeck nicht wie über eigenes verfügen kann. Die Rechte des Formalvorstands der Stiftungen sind zu wahren. Stiftungs- und Kommunalaufsicht sind zu berücksichtigen.

Ob vor diesem Hintergrund eine tragfähige, wirtschaftlich darstellbare Lösung möglich ist und, wenn ja, wie diese im Detail aussehen kann, ist noch offen. Über die Ergebnisse der Prüfung kann voraussichtlich nach der Sommerpause berichtet werden.

Anlagen :

./.

Bürgermeister Bernd Saxe



► Nr. VO/2015/02663
öffentlich

Lübeck, 30.04.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
2.000 - Fachbereichsleitung
1.000 - Bürgermeister

Bearbeitung: Marion Höfs (E-Mail: marion.hoefs@luebeck.de Telefon:)

"Letter of Intent" im Zusammenhang mit der Schaffung einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
05.05.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.05.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft stimmt dem in der Anlage 1 beigefügten Letter of Intent (LoI) zwischen der Landesregierung Schleswig-Holstein, der Hansestadt Lübeck, der Universität zu Lübeck und der Fachhochschule Lübeck zu.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Bereich Recht – zustimmend
Bereich Soziale Sicherung – zustimmend
Bereich Wirtschaft und Liegenschaften -
zustimmend
Bereich Stadtplanung - zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein

Die Maßnahme ist:

☒ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Im Interesse einer frühzeitigen und umfassenden Information der kommunalpolitischen Entscheidungsgremien sowie der Lübecker Bevölkerung wird eine Beratung bereits in der Sitzung des Hauptausschusses am 5. Mai 2015 für erforderlich gehalten.

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein hat als Reaktion auf die erheblich gestiegenen Flüchtlingsaufnahmen in Schleswig-Holstein entschieden, drei weitere Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) zu bauen und in Betrieb zu nehmen. Bei dieser Entscheidung war ein Ziel, nach der Entbehrlichkeit von Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge, diese in eine nachhaltige Nutzung etwa für studentische Zwecke an den Standorten der Hochschulen in Schleswig-Holstein zu überführen.

Neben Lübeck sind Kiel und Flensburg als Standorte für neue EAE vorgesehen. Die Standortauswahl in der Hansestadt Lübeck erfolgte zwischen dem Land Schleswig-Holstein in Abstimmung mit der Verwaltung der Hansestadt Lübeck und der Hochschulen Lübeck.

Über die Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge durch das Land in der Hansestadt Lübeck wird der in der Anlage beigefügte Letter of Intent zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Land Schleswig-Holstein sowie der Universität zu Lübeck und Fachhochschule Lübeck geschlossen.

Der Letter of Intent steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bürgerschaft.

Anlagen:

Letter of Intent (LoI)

Bürgermeister Bernd Saxe

Senator Sven Schindler

Letter of Intent (Lol)

zwischen

**der Landesregierung Schleswig-Holstein
vertreten durch den Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten Stefan Studt**

**und
der Hansestadt Lübeck
vertreten durch den Bürgermeister Bernd Saxe**

**und
der Universität zu Lübeck
vertreten durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Enno Hartmann**

**und
der Fachhochschule Lübeck
vertreten durch die Kanzlerin Irene Strebl**

vom 29. April 2015

In Anerkennung der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe und der gemeinsamen Verantwortung für den humanitären Schutz von Flüchtlingen schließen wir diesen Lol über die Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung durch das Land. Wir erklären, hierfür vertrauensvoll und kooperativ zusammenzuarbeiten und im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten die erforderlichen politischen, rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, um die Erstaufnahmeeinrichtung ab dem 1. September 2016 in Betrieb nehmen zu können.

Die Grundidee dabei ist, dass die vom Land Schleswig-Holstein zu errichtenden und zunächst als Erstaufnahmeeinrichtungen genutzten Wohngebäude ab dem Zeitpunkt ihrer Entbehrlichkeit in eine Nutzung zum Zwecke etwa für studentisches Wohnen nachhaltig überführt werden.

Wir sind uns darüber einig, dass alternative Liegenschaften und Standorte ausreichend geprüft wurden und im Lichte aller für die Erstaufnahme von Flüchtlingen und die spätere Nachnutzung relevanten Faktoren weniger geeignet sind.

Wir verständigen uns darauf, den Standort Lübeck, Bornkamp, Sportplatzfläche (s. Anlage) für eine Erstaufnahmeeinrichtung mit einer Kapazität von 600 Aufnahmeplätzen zu entwickeln.

Die Fläche ist im B-Plan 09.07.00 Bornkamp, Teilbereich II, als Sportplatz ausgewiesen. Die Hansestadt Lübeck stellt i. R. d. Baugenehmigungsverfahren eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans bzw. ihr Einverständnis mit einer solchen nach § 37 BauGB in Aussicht und setzt im Folgenden eine Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel in Gang, eine Nachnutzung für studentisches Wohnen zu ermöglichen.

Von der Fläche wird der erforderliche Teil für die Wohngebäude (ca. 11.000 – 12.000 qm) und die zeitlich befristeten Funktionsbereiche (ca. 4.000 – 5.000 qm) zur Verfügung gestellt. Der Rest der Fläche verbleibt im direkten Zugriff der Hansestadt Lübeck. Die genauen Zuschnitte der drei Teilflächen werden auf Arbeitsebene einvernehmlich festgelegt. Die Hansestadt Lübeck ist bereit, die Fläche für die Wohngebäude zu verkaufen und die Fläche für die Funktionsbereiche zu verpachten. Andere Realisierungsmodelle, in denen ein Verkauf/Verpachtung der Fläche an das Land entbehrlich wäre, werden parallel geprüft.

Das Land und die Hansestadt Lübeck einigen sich zeitnah auf die Konditionen, insbesondere im Falle eines Kaufes durch das Land auf einen Kaufpreis (Verkauf gem. Gemeindeordnung nur zum vollen Wert), Größe und Zuschnitt für das städtische Grundstück Bornkamp.

In Lübeck soll eine Übergangslösung (Containerdorf) geschaffen werden. Eine Option dafür ist der Volksfestplatz. Weitere räumliche Optionen werden derzeit auf städtischen Flächen geprüft.

Sollte der Volksfestplatz der Standort für die Übergangslösung sein, berücksichtigt das Land bei der Errichtung des Containerdorfes, dass der Volksfestplatz vom 11.–16.09.15 (zuzügl. Auf- und Abbauzeiten) für eine vertraglich vereinbarte Zirkusveranstaltung gem. Aufbauplan des Zirkus Krone zur Verfügung stehen muss. Bei Nichteinhalten des Zeit- und Flächenbedarfs bekennt sich das Land zu seiner Entschädigungspflicht gegenüber dem Zirkusunternehmen.

Die Übergangslösung wird insbesondere für die Wintermonate 2015/16 benötigt. Das Land sichert zu, die Übergangslösung nicht über das Jahr 2016 hinaus zu nutzen und daher das Containerdorf Ende 2016 am Volksfestplatz definitiv abzubauen.

Für die Nutzung des Volksfestplatzes zahlt das Land an die Hansestadt Lübeck eine pauschale Entschädigung, deren Höhe entsprechend dem vollen Wert gemäß Gemeindeordnung zeitnah festgelegt wird. Der Volksfestplatz soll ab 2017 zu einem Wohngebiet entwickelt werden. Als vorbereitende Maßnahme muss ein großflächiger Bodenaustausch vorgenommen werden. Die Hansestadt Lübeck bewirbt sich derzeit über ihre Tochter KWL GmbH um den Zuschlag zur Lieferung von kostengünstigem Bodenaustauschmaterial, welches bei der Sanierung der A1 ausgeschrieben wird. Sollte die KWL GmbH den Zuschlag erhalten, müsste das Austauschmaterial zwischengelagert werden, bevor es nach Abbau des Containerdorfes am Volksfestplatz eingebaut werden kann. Die Mehrkosten der insofern nicht in einem Zug durchführbaren Arbeiten werden durch das Land erstattet. Erste Kostenschätzungen gehen von Mehrkosten von 200.000 EUR aus.

Der Verkauf des Volksfestplatzes ist Kondi-Maßnahme. Das Land sichert zu, dass es der Hansestadt Lübeck im Falle einer Verzögerung der Umsetzung dieser Maßnahme im KondiFond nicht nachteilig ausgelegt wird.

Das Land sichert zu, die Hansestadt Lübeck und die Hochschulen in die weitere Planung der Erstaufnahmeeinrichtung / Studentendorf eng einzubinden.

Nach derzeitiger Rechtslage wird das Aufnahmekontingent eines Kreises/einer kreisfreien Stadt um die Unterbringungskapazität der dortigen Erstaufnahmeeinrichtung reduziert. Die Hansestadt Lübeck wird sich bei einer möglichen Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung für die Gleichbehandlung aller Kreise/kreisfreier Städte mit einer Erstaufnahme-

einrichtung einsetzen. In diesem Zusammenhang soll auch zukünftig eine zumindest teilweise Anrechnung der Unterbringungskapazität auf das Aufnahmekontingent sichergestellt bleiben.

Gleichzeitig muss das Land berücksichtigen, dass die Reduzierung des Aufnahmekontingents durch die bisherige Anrechnung von Erstaufnahmeeinrichtungen in immer mehr Kreisen/kreisfreien Städten zu immer größeren Belastungen bei den übrigen Kreisen/kreisfreien Städten führt.

Die erforderliche umfassende Information der Öffentlichkeit wird weiterhin gemeinsam auf Arbeitsebene geplant und nach den Erfordernissen zeitnah umgesetzt. Die Federführung soll dabei beim Land liegen.

Die Hochschulen werden prüfen, ob und wie sie sich bei der Integration der Flüchtlinge bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung engagieren können. Die Einzelheiten hierzu werden im weiteren Verlauf vereinbart.

Dieser Lol wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zu befassenden Gremien der kommunalen Selbstverwaltung der Hansestadt Lübeck, der Hochschulen und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Landes Schleswig-Holstein und der Hansestadt Lübeck geschlossen.

Für die Landesregierung
Schleswig-Holstein

Für die Hansestadt Lü-
beck

Minister für Inneres und
Bundesangelegenheiten

Bürgermeister

Für die Universität zu Lü-
beck

Für die Fachhochschule
Lübeck

Vizepräsident

Kanzlerin



► **Nr. VO/2015/02695**
öffentlich

Lübeck, 06.05.2015

Bearbeitung: Sven Schindler (E-Mail: sven.schindler@luebeck.de Telefon: 122-2000)

**Antworten auf diverse Fragen bezüglich des "Letter of Intent" im
Zusammenhang mit der Schaffung einer Erstaufnahmeeinrichtung
für Flüchtlinge in Lübeck (VO/2015/2663)**

In den verschiedenen Anlagen werden die gestellten Fragenkataloge nebst Antworten und
zusätzlichen Anlagen zur Verfügung gestellt.

Beantwortung der Fragen, welche im Hauptausschuss am 05.05.2015 gestellt wurden:

1. Welche Alternativstandorte wurden geprüft?

HL: siehe Anlage 1

IM S-H:

Das Land hat sich bei seinen Prüfungen auf landeseigene Standorte konzentriert.

Insbesondere wurden geprüft:

Herrenhaus auf dem Campusgelände: Das Gelände ist für die Erstaufnahmeeinrichtung zu klein und es gibt erhebliche Einschränkungen durch den Denkmalschutz sowie Konflikte mit dem Naturschutz.

Standort Patientenhotel: Der Standort wird als alleinige Baustelleneinrichtung für das gesamte ÖPP-Projekt auf dem Campusgelände benötigt und kommt daher nicht in Frage.

Ratzeburger Landstraße: Das Grundstück zur Ratzeburger Allee ist bewaldet, daher gibt es Konflikte mit dem Naturschutz. Hinzu kommen Konflikte mit dem Denkmalschutz.

FH-Campus (grüne Wiese): Auf dem Gelände ist ein Seminargebäude der Fachhochschule geplant.

2. Nach welchen Kriterien wurde der Standort „Bornkamp“ ausgewählt?

HL: siehe Anlage 1

IM S-H:

Das Grundstück Bornkamp ist für die geplante Bebauung am geeignetsten. Die Erschließung ist gesichert, es gibt keine bekannten Konflikte im Bereich Naturschutz, die Lärmschutzproblematik ist mit vertretbaren Aufwendungen zu behandeln.

Der Standort Bornkamp zeichnet sich durch seine Nähe zum Campus aus. Er ist infrastrukturell und verkehrlich gut angebunden. In der Nähe befinden sich Einkaufsmöglichkeiten, die zu Fuß gut erreichbar sind. Das campusnahe Umfeld sichert eine soziale Stabilität, die sowohl für die Erstaufnahmeeinrichtung als auch für die spätere Nachnutzung wichtig sind.

3. Wie wurde die Zahl von 500 Plätzen ermittelt?

IM S-H:

Die Zahl der Unterbringungsplätze resultiert aus dem vom MIB ermittelten Bedarf an Unterbringungskapazitäten in EAE. Demnach sind 1.800 neue Plätze zu schaffen.

Aufgeteilt auf die drei Universitätsstandorte ergibt sich, dass in jeder der drei Städte 600 neue Plätze in EAE geschaffen werden. Zudem richtet das BAMF i. d. R. erst dann eine Außenstelle ein, wenn die Einrichtung eine Kapazität größer gleich 500 hat.

4. Wie ist der aktuelle Sachstand in der Planung auf Errichtung eines Sportplatzes auf der Fläche?

HL: siehe Anlage 2

5. Wie lange soll die Einrichtung als Flüchtlingsunterkunft voraussichtlich genutzt werden?

IM S-H:

Die Landesregierung geht von einer Nutzungsdauer als Erstaufnahmeeinrichtung von 5 – 10 Jahren aus.

6. Ist es richtig, dass eine Befreiung vom Baurecht für die Umnutzung der Fläche nicht erforderlich ist? Kann das Land SH auch ohne gültigen B'Plan dort bauen?

HL: siehe Anlage 3

IM S-H:

Um von den Vorschriften des BauGB abzuweichen, kann das Innenministerium als höhere Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch im Sinne des § 37 Abs. 1 BauGB die besondere öffentliche Zweckbestimmung feststellen und ein Abweichen von den Vorschriften des Baugesetzbuches gestatten. Damit kann das Land die Zulässigkeit des Vorhabens auf dieser Basis herbeiführen ohne dass es eines rechtskräftigen Bebauungsplanes bedarf.

7. Wer war in den Entscheidungsprozess eingebunden? Wer war für die Auswahl der Fläche maßgeblich verantwortlich?

IM S-H:

Der Entscheidungsprozess, der zum Lol geführt hat, ist zwischen dem Innenministerium und der Verwaltung der Hansestadt Lübeck gestaltet worden. Das Innenministerium ist auf die Verwaltung der Hansestadt Lübeck zugegangen und hat um Unterstützung gebeten.

8. Wie werden die Flüchtlinge untergebracht? Größe der Wohneinheiten etc.

IM S-H:

Die Planungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Wir gehen derzeit davon aus, dass in den Zimmern von 12 qm Größe jeweils 2 Flüchtlinge untergebracht werden.

9. Sind die Flüchtlingsverbände in die Entscheidung über den Standort der Erstaufnahmeeinrichtung eingebunden?

IM S-H:

Siehe Antwort zu Frage 7.

10. Ist das Land SH auch für die vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen auf dem Volksfestplatz zuständig?

IM S-H:

Das Land ist zuständig für die Erstaufnahme von Flüchtlingen. Sollte es um eine Aufnahme von Flüchtlingen im Sinne einer Erstaufnahme auf dem Volksfestplatz gehen, wäre dafür das Land zuständig.

11. Gibt es Alternativstandorte zum Bornkamp?

HL: siehe Anlage 1

IM S-H:

Nach Prüfung und Abwägung alternativer Standorte (siehe Frage 1) ist die Entscheidung auf den Bornkamp gefallen.

Beantwortung der Fragen der SPD-Fraktion

1. Ist es möglich mit dem Land Schleswig-Holstein eine befristete Nutzungsdauer für den Betrieb einer Erstaufnahmeeinrichtung verbindlich zu vereinbaren (z.B. 5 Jahre) und die anschließende anderweitige Nutzung festzuschreiben?

HL:

Eine befristete Nutzung kann durch einen Städtebaulichen Vertrag vereinbart werden. Die anschließende weitere Nutzung ist durch Schaffung von Planungsrecht – Aufstellung eines B-Planes – festzulegen. Die beabsichtigte Zielsetzung der anschließenden Nutzung kann im städtebaulichen Vertrag oder auch gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB mit Befristung für die vorhergehende Nutzung vorgesehen werden, das B-Planverfahren muss jedoch ergebnisoffen eingeleitet und durchgeführt werden.

IM S-H:

Die Landesregierung geht von einer Nutzungsdauer als Erstaufnahmeeinrichtung von 5 – 10 Jahren aus. Darüber hinaus müsste bei einer verbindlichen Vereinbarung der Nutzungsdauer eine Option für eine Verlängerung der Nutzung sichergestellt sein, falls die Flüchtlingszahlen bis dahin nicht wie prognostiziert abgenommen haben.

2. Gem. § 5, Abs. 3 Asylverfahrensgesetz soll der Leiter des Bundesamtes bei jeder Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (Aufnahmeeinrichtung) mit mindestens 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle einrichten. Er kann in Abstimmung mit den Ländern weitere Außenstellen einrichten. Dies ist offenbar keine „Muss-Bestimmung“.

Liegt eine Zusage des Bundesamtes vor?

IM S-H:

Es handelt sich um eine gesetzliche Vorgabe gem. § 5 Abs. 3 AsylVfG. Danach soll der Leiter des BAMF bei jeder zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber mit mindestens 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle errichten. Es ist ständige Praxis, dass das BAMF diese Außenstellen einrichtet. Darüber hinaus hat das BAMF in Gesprächen mit dem MIB bereits signalisiert, auch in den drei neuen Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein Außenstellen einzurichten.

3. Ist es möglich eine Außenstelle Lübeck einzurichten, wenn am Standort „Stadt Lübeck“ mindestens 500 Asylsuchende untergebracht werden, nicht aber in einer Aufnahmeeinrichtung, sondern dezentral zum Beispiel an drei Stadtteileinrichtungen je 200 Personen?

IM S-H:

Für eine Mindestgröße von 500 Personen sprechen praktische Gründe im Verfahrensablauf, Kostengründe (deutliche Erhöhung der Personalkosten bei erwartet gleichzeitigem Leerlauf der Mitarbeiter) aber vor allem Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Willkommenskultur. Daher ist die Schaffung von kleineren Unterkünften aus Sicht des Landes nicht anzustreben.

4. In wieweit bestehen für die seitens des Landes Schleswig-Holstein angedachte Fläche im Bornkamp Bedenken hinsichtlich Gebietsschutzes/ Gebietsverträglichkeit/Konfliktbewältigung/ sozialverträglichen Entwicklung nach Baunutzungsverordnung bzw. Baugesetzbuch?

HL:

Bis auf die in Frage stehende Fläche, die als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt ist, sind „Allgemeine Wohngebiete“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Gemäß § 4(2) Nr. 3 BauNVO sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig.

Die Frage nach der Gebietsverträglichkeit ist damit vom Grundsatz her eindeutig zu beantworten. Ob aber die Größenordnung von 600 aufzunehmenden Personen verträglich wäre für die bestehenden Allgemeinen Wohngebiete mit ca. 1.700 Einwohnern im Bornkamp bzw. im unmittelbar angrenzenden Hochschulstadtteil mit ca. 3.800 Einwohnern, wäre vertieft zu prüfen. Nach der bisherigen Einschätzung kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Die Planung und Entwicklung der Gebiete Bornkamp und Hochschulstadtteil wurde städtebaulich mit allen erforderlichen Infrastruktureinrichtungen eng aufeinander bezogen und abgestimmt geplant. Mit dem Bahnhaltepunkt Hochschulstadtteil sowie der unmittelbaren Nähe zu den Hochschulen ist insgesamt gesehen eine städtische Struktur geschaffen worden, die auch eine Erstaufnahmeeinrichtung tragen kann.

Da die vorgesehene Erstaufnahmeeinrichtung mit entsprechenden Betreuungseinrichtungen und dem dafür erforderlichen Personal ausgestattet sein wird, in der unmittelbaren Nachbarschaft im Hochschulstadtteil neben einer kirchlichen Einrichtung, einer Polizeistation und diversen Infrastruktureinrichtungen weitere Angebote vorhanden sind, kann eine gute Betreuung gewährleistet werden. Im Sinne einer von allen Seiten geäußerten „Willkommenskultur“ in der Hansestadt ist der Standort Bornkamp daher gut geeignet, um Flüchtlingen bereits in der EAE zu helfen, anzukommen.

5. Wie soll die Erstaufnahmeeinrichtung Bornkamp verkehrlich erschlossen werden?

HL:

Der Bornkamp ist als bebauter Innenbereich verkehrlich erschlossen. Siehe auch Antwort des FB 5 zu Frage 22 der FDP.

Zusatz:

Ferner bitten wir um Darstellung der bisher von der Hansestadt Lübeck bzw. dem Land Schleswig- Holstein in die Standortprüfung einbezogenen Flächen, die für die Bewertung als Grundlage herangezogenen Bewertungskriterien, sowie eine Begründung für die getroffene Entscheidung für oder gegen den jeweiligen Standort.

HL:

siehe Anlage 1

IM S-H:

Das Land hat sich bei seinen Prüfungen auf landeseigene Standorte in Lübeck konzentriert. Insbesondere wurden geprüft:

Herrenhaus auf dem Campusgelände: Das Gelände ist für die Erstaufnahmeeinrichtung zu klein und es gibt erhebliche Einschränkungen durch den Denkmalschutz sowie Konflikte mit dem Naturschutz.

Standort Patientenhotel: Der Standort wird als alleinige Baustelleneinrichtung für das gesamte ÖPP-Projekt auf dem Campusgelände benötigt und kommt daher nicht in Frage.

Ratzeburger Allee: Das Grundstück zur Ratzeburger Allee ist bewaldet, daher gibt es Konflikte mit dem Naturschutz. Hinzu kommen Konflikte mit dem Denkmalschutz.

FH-Campus (grüne Wiese): Auf dem Gelände ist ein Seminargebäude der Fachhochschule geplant.

Fragenkatalog der CDU-Fraktion

1. Von welcher Nutzungsdauer der Erstaufnahmeeinrichtung wird ausgegangen?

IM S-H:

Die Landesregierung geht von einer Nutzungsdauer als Erstaufnahmeeinrichtung von 5 – 10 Jahren aus. Darüber hinaus müsste bei einer verbindlichen Vereinbarung der Nutzungsdauer eine Option für eine Verlängerung der Nutzung sichergestellt sein, falls die Flüchtlingszahlen bis dahin nicht wie prognostiziert abgenommen haben.

2. Wird es eine Vereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Land Schleswig-Holstein über die Dauer der Nutzung der Erstaufnahmestelle geben? Wenn ja, wie könnte diese Vereinbarung aussehen, damit eine Verlässlichkeit gegeben ist?

IM S-H:

Siehe Frage 1

3. Könnte eine zeitliche Befristung der Erstaufnahmestelle (z.B. 5 Jahre) in den Vertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Land Schleswig-Holstein eingearbeitet werden?

IM S-H:

Siehe Frage 1

4. Gibt es vom Land Schleswig-Holstein Pläne, Schwerpunkte in den unterschiedlichen Erstaufnahmestellen z.B. nach Personengruppen oder Herkunftsländer zu legen. Könnte die Hansestadt Lübeck nach obigen Kriterien Einfluss auf die Belegung legen?

IM S-H:

Richtig ist, dass aus derzeit mehr als 20 Staaten, ferner Staatenlose und Menschen ungeklärter Herkunft als Asylsuchende in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende in Neumünster, später in weiteren Einrichtungen, aufgenommen werden. Diese Menschen sind ferner verschiedenster Religionszugehörigkeit und gehören auch bei gleicher Staatsangehörigkeit oft verschiedenen Ethnien an (z.B. Syrer und Kurden aus Syrien).

Die Konzeption der Unterbringung und die der Aufnahme und Betreuung zeigt, dass gleichwohl von seltenen Ausnahmen abgesehen, das Zusammenleben sich friedlich und gedeihlich gestaltet. Darüber hinaus können zukünftig Angehörige verschiedener Ethnien mit bekanntem Konfliktpotential auf unterschiedliche

Erstaufnahmeeinrichtungen (5 Standorte) in Schleswig-Holstein verteilt werden. Ein Verfahren dazu wird zu einem späteren Zeitpunkt entwickelt.

5. Wurden weitere mögliche Nachnutzungen geprüft? Welche Nachnutzungskonzepte für die in der Hansestadt geplante Erstaufnahmestelle für Flüchtlinge sind mit der Landesregierung erörtert worden? Wurden im Zuge der Diskussion im Zusammenhang mit unterschiedlichen Nachnutzungskonzepten unterschiedliche Standorte geprüft?

HL:

Vorgabe Land: Nachnutzung stud. Wohnen; für Flächen aus HL 2030 bestehen aber planerische Ziele, die in der Bewertung berücksichtigt sind (Siehe Liste „Dokumentation Standortuntersuchung EAE“, Anlage 1)

6. Welche Standorte wurden geprüft? Welche Kriterien wurden angewandt? Wie wurden die Kriterien geprüft (Wertigkeit)? Wer hat geprüft?

HL:

siehe Anlage 1

7. Wie viele Plätze in Studentenwohnheimen / wie viele Studentenwohnungen fehlen in Lübeck?

HL:

Gem. Wohnungsmarktkonzept gibt es einen Bedarf, die Zahl der Studierenden wird in den nächsten Jahren noch steigen

8. Wurden Standorte in Gewerbegebieten geprüft? Wenn nein, warum nicht?

HL:

siehe Anlage 1

9. Wer hat den Bornkamp vorgeschlagen?

IM S-H:

Der Entscheidungsprozess, der zum Lol geführt hat, ist zwischen dem Innenministerium und der Verwaltung der Hansestadt Lübeck gestaltet worden. Das Innenministerium ist auf die Verwaltung der Hansestadt Lübeck zugegangen und hat um Unterstützung gebeten.

10. Welche Befreiungen im Baugenehmigungsverfahren sollen erteilt werden?

HL:

Siehe rechtliche Einschätzung, Anlage 3

11. Kann der §37 BauGB angewandt werden, wenn ein Hauptkriterium für die Auswahl eines Grundstücks eine mögliche Nachnutzung ist?

HL:

Siehe rechtliche Einschätzung, Anlage 3;
§ 37 wird nicht für die Nachnutzung angewandt!

12. Welche Bürgerbeteiligungen werden von der Stadt zur Bebaubarkeit des Grundstücks organisiert?

IM S-H:

18.05.2015, Vorstellung der Pläne am Bornkamp durch Staatssekretärin Söller-Winkler, Audimax der Universität zu Lübeck

03.06.2015, Informationsveranstaltung zum Standort Bornkamp mit Innenminister Studt, MuK

Darüber hinaus ist das Land gerne bereit, weitere Informationsveranstaltungen durchzuführen, an Gesprächsrunden teilzunehmen. Auch sollen bis zum 03.06.2015 Informationen zu den Standorten online zur Verfügung gestellt werden.

HL:

Für Änd. des B-Planes im Hinblick auf Nachnutzung: Beteiligung gem. BauGB durch HL

13. Welche Klagemöglichkeiten haben Nachbarn?

HL:

Generell kommen folgende Rechtsschutzmöglichkeiten in Betracht:

Sofern Nachbarn geltend machen können, dass sie in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten betroffen sind, können sie gegen baurechtliche Entscheidungen wie eine Baugenehmigung oder eine bauaufsichtliche Zustimmung Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

Nach § 212a BauGB hätte sie keine aufschiebende Wirkung. Um diese zu erreichen, könnte ein gesonderter Antrag auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung bzw. ein Antrag auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt werden.

Ein Nachbar könnte gegen einen Bebauungsplan, der eine Erstaufnahmeeinrichtung ermöglicht, mit einem Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO vorgehen, wenn er geltend machen könnte, durch ihn in seinen Rechten verletzt zu sein.

14. Der Bornkamp hat lediglich eine Zufahrt. Bestehen hier Sicherheitsbedenken? Gibt es eine Noterschließung (wo)? Ist die Zufahrt zum Bornkamp ausreichend dimensioniert?

HL:

Ist im Rahmen des B-Planes für eine Sportplatznutzung geprüft, aber auch für eine andere Nutzung vollkommen ausreichend, im Katastrophenfall besteht die Möglichkeit über den Schärenweg und den Ringstedtenweg zur Vorrader Straße durchzufahren.

Es bestehen keine besonderen Sicherheitsbedenken für den Bornkamp, obwohl es zurzeit nur eine Zufahrt gibt. Die Zufahrt ist ausreichend dimensioniert. Zur Schaffung einer 2. Zuwegung könnte die Vorrader Str. genutzt werden (Abzweig Höhe Ringstedtenhof). Die aktuelle Situation vor Ort ist heute am 13.5. im Rahmen einer Befahrung durch die Feuerwache 2 erneut in Augenschein genommen worden, auch die 2. Zuwegung konnte (jetzt schon) genutzt werden.

15. Wurde in der Diskussion um mögliche Standorte für die Erstaufnahmestelle Rettungs- und Sicherheitskräfte hinzugezogen?

HL:

Die Feuerwehr ist in den letzten Monaten immer wieder an den Überlegungen zu geeigneten Standorten für Asylbewerberunterkünfte beteiligt gewesen, insofern waren an den Überlegungen bzgl. der Schaffung einer Erstaufnahmeeinrichtung auch Vertreter der Feuerwehr (hier des Vorbeugenden Brandschutzes) beteiligt. Die Mitarbeiter stammen ausnahmslos alle aus der Führungsgruppe der Einsatzleiter und der Lagedienstbeamten und sind in den einsatztaktischen Überlegungen auch bei größeren Einsatzlagen geschult und geübt. Diese Doppelnutzung von Mitarbeitern / Kräften des "mittleren Managements" der Feuerwehr hat sich bewährt, eben gerade weil so neben den Fragen des baulichen Brandschutzes auch die Fragen zu einsatztaktischen Aspekten mit bedacht werden können.

16. Welche weiteren Standorte werden für eine Übergangslösung geprüft? Welche Kriterien werden zu Grunde gelegt?

IM S-H:

Die Übergangslösung soll jeweils in der Nähe der dauerhaften Erstaufnahmeeinrichtung betrieben werden, um die erforderlichen Betreuungsleistungen gemeinsam für die Übergangs- und Dauerlösung ausschreiben zu können.

17. Warum soll zumindest indirekt schon heute akzeptiert werden, dass das Land die Anrechnung bei den Aufnahmekontingenten ändern will?

HL:

Die Anrechnung der EAE-Plätze auf die Quote ist zwischen Land und allen Kommunen ein noch offener Punkt, der verhandelt werden muss. Insofern werden im Lol die bestehenden Positionen der HL und des Landes dargestellt und es wird darauf verwiesen, dass dieser Punkt weiter zu verhandeln ist.

18. Welche Planungen gab es bezüglich des Sportplatzes?

HL:
siehe Anlage 2

19. Gab es Anfragen (wann?) von Sportvereinen über den Bau des Sportplatzes oder einer Sporthalle?

HL:
siehe Anlage 2

20. Wie sieht die Erstaufnahme aus? Wie viele Gebäude? Wie viele Geschosse? Wird das Gelände eingezäunt? Welche Zugangsmöglichkeiten bestehen? Hat die Hansestadt Lübeck bei der Errichtung der Erstaufnahmestelle Einfluss auf die Baustruktur (Bauhöhe, WE pro Gebäude, Anzahl der Gebäude, etc.)?

IM S-H:
Eine erste Planskizze liegt bei (s. Anlage 4). Das Gebäude wird eingezäunt und der Eingang erfolgt über einen zentralen Haupteingang. Die Hansestadt Lübeck kann Einfluss auf die Baustruktur nehmen.

21. Welche Aufgabe hat die Erstaufnahme? Mit welcher Aufenthaltsdauer wird gerechnet? Findet eine Integration statt? In welche Form?

IM S-H:
Die Länder sind gemäß § 44 AsylVfG verpflichtet, Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) zu schaffen. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten betreibt und unterhält diese Einrichtungen gemäß §§ 1 Abs. 1 i.V. m § 3 Abs. 1 Gesetz über die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen (Landesaufnahmegesetz) sowie § 5 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holsteins (AuslAufnVO).
Erstaufnahmeeinrichtungen sollen gewährleisten (vgl. §§ 47ff AsylVfG), dass Asylsuchende unter Beachtung des Beschleunigungsgrundsatzes beim Bundesamt gemäß § 14 AsylVfG ihren Antrag stellen, für das Verfahren erreichbar sind und nach Sinn und Zweck vor Verteilung in die Kreise noch zu ihren Gründen angehört werden (§ 25 AsylVfG).
Das Land Schleswig-Holstein bietet Schutz suchenden Frauen, Männern und Kindern eine menschenwürdige erste Unterkunft und begleitet die ersten Schritte im Land von Beginn an eng mit Betreuung und frühen Integrationsmaßnahmen. Dieser Ablauf ist durch Erlasse und Ausschreibungen zur Betreuung reglementiert/ geregelt. Die Verpflegung orientiert sich dabei am Sachleistungsprinzip, bei der

auch besondere kulturelle Bedürfnisse beachtet werden. Zudem wird eine ärztliche Betreuung gewährleistet, die über die Eingangsuntersuchung hinaus einer hausärztlichen Versorgung gleichkommt.

Zudem wird zukünftig Wert auf ausreichende Orientierungs-/Sprachkurse gelegt, während von unmittelbar nach der Aufnahme, der Schulpflicht durch eigene Klassen, angeschlossen an DaZ-Zentren rund um das Jahr Genüge getan wird.

Da das LfA als Träger der Einrichtung eine Landesoberbehörde ist und die Fachaufsicht beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten liegt, besteht darüber hinaus keine Notwendigkeit, diese Aufgabenwahrnehmung gesetzlich zu regeln, zumal dies flexibles Reagieren auf geänderte Umstände erschweren würde.

22. Welche gesundheitlichen Untersuchungen werden bei den Asylbewerbern in der Erstaufnahme durchgeführt? Werden diese Untersuchungen auch in der Erstaufnahmeeinrichtung abgeschlossen?

Ebola, Hepatitis C, D (Hepatitis C kann fast so hoch ansteckend sein, wie Ebola), Tuberkulose, Masern, Mumps, Röteln, Meningokokken (durch den Bürgerkrieg ist die Bevölkerung aus Ex-Jugoslawien nicht mehr geimpft), aber auch Polio und Hepatitis A, die ja fäkal orale Infektionen sind, sollten aus medizinischer Sicht getestet werden. Zu beachten ist auch, dass die Ergebnisse vieler dieser Laboruntersuchungen mehrere Tage bis Wochen dauern. Aufgrund der innerstädtischen Unterbringung, die ja von der derzeitigen Regierung ausdrücklich gewünscht wird, wäre zu klären, ob die Menschen dann vor Ende der Tests die Unterkunft verlassen dürften oder nicht?!

IM S-H:

Rechtsgrundlage der Eingangsuntersuchung ist § 62 Abs. 1 AsylVfG:

"(1) Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmt den Umfang der Untersuchung und den Arzt, der die Untersuchung durchführt."

Das damalige "Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung" hat mit Erlass vom 17.10.2012 den Untersuchungsumfang festgelegt (Anlage). Die Untersuchung erfolgt regelmäßig am Tage der Aufnahme (=Aussprechen der Wohnverpflichtung) oder am Folgetage durch einen über eine Ausschreibung zuwerbenden Ärztlichen Dienst (so die Praxis in der EAE NMS).

Während die Röntgenuntersuchung -meist am Tag der Aufnahme - bei externen Praxen stattfindet, werden die serologischen Untersuchungen durch Blutabnahme vor Ort eingeleitet. Die gewonnenen Proben werden zur Analyse einem Fachlabor zugesandt, nach 2 Tagen liegt meist das Ergebnis vor.

Weitere serologische Untersuchungen (und Angebot von Impfungen) erfolgen Anlass bezogen, z.B. jüngst nach Auftreten von Polioerkrankungen in Syrien.

Sofern eine positive Befundung vorliegt, wird medizinisch Notwendiges veranlasst (u.U. Unterbringung im Iso-Bereich der Landesunterkunft, ggfs. stationäre Einweisung), gemäß Infektionsschutzgesetz das zuständige Gesundheitsamt informiert und ggfs. mit diesem weiteres Vorgehen abgestimmt.

Die Asylsuchenden, denen alle von der STIKO (Ständige Impfkommission des Robert Koch Instituts) angeboten wird, dürfen jederzeit, auch vor dem Untersuchungsergebnis das Gelände des LfA verlassen. Eine Rechtsgrundlage dieses zu verhindern steht dem LfA nicht zur Seite.

Seit Bestehen des LfA in 1993, mit vielen EAE's an unterschiedlichsten Orten, auch innerhalb größerer Städte - etwa in HL bis 2009 - ist dem LfA kein Fall bekanntgeworden, dass es hierdurch zu Ansteckungen mit gefährlichen Erkrankungen gekommen ist.

23. Beginnt die Integration der Asylsuchenden (z.B. Besuch von Kita oder Schule) vor Abschluss der Untersuchungen?

IM S-H:

Der Besuch der Kita und der Schule erfolgt in der Einrichtung, auch die weitere Betreuung erfolgt dort.

24. Gibt es Erfahrungen mit der Ansiedlung von Erstaufnahmeeinrichtungen in Wohngebieten?

IM S-H:

Die Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster, eine ehemalige Kaserne, grenzt an 3 Seiten unmittelbar bzw. durch eine Wohnstraße getrennt, an (allgemeine) Wohngebiete an. Rückwärtig ist derzeit noch Brachland (ehemaliges Kasernengelände) das, nunmehr im Eigentum der Stadt Neumünster, zum Wohnen entwickelt werden soll.

Dieses Vorhaben unterstreicht die Erfahrungen des LfA, dass in der Kaserne seinen Sitz hat, dass die Einrichtung von der Nachbarschaft akzeptiert ist und Spannungen regelmäßig nicht auftreten. So sind auch keine Beschwerden der näheren Nachbarschaft bekanntgeworden.

Fragen zum Letter of Intent (LoI) der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- Welche alternativen Liegenschaften und Standorte wurden für die Eignung als Erstaufnahmeeinrichtung geprüft? Nach welchen Kriterien und mit welchem Ergebnis?

HL: siehe Anlage 1

- Die als geeignet erscheinende Fläche liegt im Bereich des B-Plans 09.07.00 Bornkamp, Teilbereich II. Welche Nutzung beabsichtigt die Stadt HL für den Rest der Fläche, der im direkten Zugriff der Hansestadt Lübeck verbleiben soll? Welche Größe hat dieser Flächenrest?

HL: Im Rahmen einer B-Plan Änderung: allgemeines Wohnen/studentisches Wohnen

HL:

„Die Nutzungen der Restfläche, die im direkten Zugriff der HL verbleiben soll, sind noch zu planen. Mit KWL und der Wirtschaftsförderung wird geprüft, ob auf der Restfläche die ursprünglich beabsichtigte Entwicklung der Fläche für hochschulnahe Ausgründungen realisiert werden kann. Die Restfläche hat eine Größe von ca. 9.000 - 10.000 qm.

- Warum soll die Fläche für die Wohngebäude an das Land verkauft und die Fläche für die Funktionsbereiche verpachtet werden?

IM S-H:

Die Wohngebäude sollen nach der Nutzung als Erstaufnahmeeinrichtung weiter in Gebrauch bleiben, die Fläche (11.000 - 12.000 qm) soll daher an das Land verkauft werden. Die Funktionsbereiche werden nach der Nutzung als Erstaufnahmeeinrichtung vom Land nicht mehr benötigt und das Grundstück kann damit zurück an die Hansestadt Lübeck fallen. Daher ist für die Funktionsbereiche eine Pacht vorgesehen.

- Für welchen Zeitraum sollen die Flächen verpachtet werden? In welchem Zustand sollen sie zurück gegeben werden?

HL:

„Der Zeitraum der Anmietung für die Funktionsbereiche steht noch nicht fest, die Dauer des Vertrages und die noch zu verhandelnden Verlängerungsoptionen hängen letztendlich von der Entwicklung des Bedarfes für die Flüchtlingsunterbringung ab. Bei Beendigung des Mietvertrages ist die Fläche geräumt zurückzugeben.“

- Warum gibt es keine Befristung für die Nutzung der Gebäude als EAE?

IM S-H:

Der Standort wird benötigt, solange die Zahl der Flüchtlinge nicht abnimmt. Eine verlässliche Prognose dazu ist äußerst schwer abzugeben. Die Landesregierung geht davon aus, dass der Flüchtlingsstrom in 5 – 10 Jahren wieder abnehmen wird.

- Welches Ergebnis hat die Prüfung der anderen Realisierungsmodelle, in denen ein Verkauf/Verpachtung der Fläche an das Land entbehrlich wäre, ergeben?

HL:

„Anderweitige Realisierungsmodelle sind nicht bekannt.“

- Inwieweit ist mit dem Bund schon verhandelt worden, ob die Anzahl 500 von Flüchtlingen auch unterschritten werden kann?

IM S-H:

Es ist nicht mit dem Bund zu verhandeln, es handelt sich vielmehr um eine gesetzliche Vorgabe gem. § 5 Abs. 3 AsylVfG. Danach soll der Leiter des BAMF bei jeder zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber mit mindestens 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle errichten.

Für eine Mindestgröße von 500 Personen sprechen praktische Gründe im Verfahrensablauf, Kostengründe (deutliche Erhöhung der Personalkosten bei erwartet gleichzeitigem Leerlauf der Mitarbeiter) aber vor allem Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen Willkommenskultur. Daher ist die Schaffung von kleineren Unterkünften aus Sicht des Landes nicht anzustreben.

- Mit welcher Verweildauer oder Verlängerungsdauer wird gerechnet und in welchem Zeitraum ist die Umverteilung der Flüchtlinge vorgesehen und wohin werden sie verteilt?

IM S-H:

Asylsuchende werden innerhalb Deutschlands nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel gleichmäßig auf die Bundesländer verteilt. Derzeit nimmt Schleswig-Holstein rund 3,3 % aller Menschen, die eine politische Verfolgung geltend machen, auf.

Nach Asylantragstellung müssen die Asylsuchenden bis zu drei Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster wohnen (§§ 47 bis 49 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)). Angestrebt wird zur Zeit eine Aufenthaltsdauer von sechs Wochen.

Anschließend werden sie landesintern überwiegend auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt, unter bestimmten Voraussetzungen aber auch in die der Erstaufnahmeeinrichtung zugeordnete Gemeinschaftsunterkunft. Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen die Personen in Anwendung von § 7 Ausländer- und Aufnahmeverordnung (AuslAufnVO) nach einem festen Schlüssel auf.

Volksfestplatz

- Wann wird das Ergebnis der Prüfung von Standorten für die Übergangslösung (Containerdorf) vorliegen?

HL:

Das Ergebnis der Prüfung des Landes liegt noch nicht vor.

- Wäre auch eine dauerhafte Lösung für den Standort denkbar, bzw. wurde er geprüft?

HL:

„Die Hansestadt Lübeck plant auf den Flächen des Volksfestplatzes eine Wohnbebauung. Insoweit kommt für die Hansestadt Lübeck nur eine Übergangslösung bis 2016 in Betracht.“

- Bodenaustausch – was ist im Boden enthalten? Sind die Bestandteile für Kleinkinder gefährlich?

KWL GmbH:

„In der aktuellen Nutzung besteht nur auf der alten Schießanlage (am nördlichen Waldrand) eine Gefährdung für den Menschen durch Blei. Diese Fläche müsste mit etwa 20cm Sand/ Erde bedeckt werden.“

Auf der restlichen Fläche des Volksfestplatzes besteht in der aktuellen Nutzung keine Gefahr.

Hier ein Auszug aus dem Bericht:

5.4 Wirkungspfad Boden - Mensch

Für die Bewertung des Wirkungspfades Boden - Mensch wird das Grundstück gemäß BBodSchV der Nutzungsart "Park- und Freizeitanlagen" zugeordnet. Die stichprobenartigen Oberbodenproben der Freifläche haben keine Schadstoffbelastung festgestellt, danach ergibt sich aus dem Kontakt mit dem Oberboden keine Gefährdung für diesen Wirkungspfad.

Im Falle einer zukünftig sensiblen Umnutzung der Fläche ist ein leicht erhöhter PAK-Gehalt der Probe OBO1 zu berücksichtigen (repräsentiert ca. 25 % der Fläche), da der Benzo(a)pyrengengehalt mit 3,2 mg/kg den Prüfwert der BBodSchV (2/4 mg/kg, [1]) erreicht bzw. den Prüfwert des Altlastenerlasses Schleswig-Holstein (1 mg/kg, [3]) überschreitet.

Die kleine, bewachsene Freifläche der Schießanlage ist durch Blei deutlich belastet, so dass der Prüfwert der BBodSchV signifikant überschritten wird. Hier ist ein Gefährdungsmoment bei einem Direktkontakt mit dem Boden gegeben. Für eine Beseitigung des Gefährdungsmoments im Bereich der Schießanlage gelten folgende Auflagen:

- Befestigung/Versiegelung dieser Flächen oder
- Abdeckung mit bzw. Bodenaustausch von mind. 0,20 m schadstofffreiem Boden.“

Statement der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

- „Die erforderliche umfassende Information der Öffentlichkeit wird weiterhin gemeinsam auf Arbeitsebene geplant und nach den Erfordernissen zeitnah umgesetzt. Die Federführung soll dabei beim Land liegen“
 - > Es sind Ansprechpartner bei Land und Stadt zu benennen, ehrenamtliche und hauptamtliche Initiativen und Ansprechpartner sind verbindlich einzubinden
 - „Die Hochschulen werden prüfen, ob und wie sie sich bei der Integration der Flüchtlinge bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung engagieren können. Die Einzelheiten hierzu werden im weiteren Verlauf vereinbart.“
 - > Bei den Hochschulen sind studentische Gremien verbindlich einzubinden.
- Anmerkung: trifft besonders auf den Standort Flensburg zu, für HL ist es mir nicht gelungen, mit dem AstA zu sprechen

Fragenkatalog der Freien Wähler:

1. Wie aber wurde der Standort Bornkamp ausgesucht?

HL: siehe Anlage 1

2. Gab es mehrere Standorte im Lübecker Stadtgebiet, die überprüft wurden? Wenn ja, welche.

HL: siehe Anlage 1

3. Welche Kriterien wurden dabei verwendet?

HL: siehe Anlage 1

4. Worin bestehen die Stärken und Schwächen des Standortes Bornkamp?

HL: siehe Anlage 1

IM S-H:

Das Grundstück Bornkamp ist für die geplante Bebauung am besten geeignet. Die Erschließung ist gesichert, es gibt keine bekannten Konflikte im Bereich Naturschutz, die Lärmschutzproblematik ist mit vertretbaren Aufwendungen zu behandeln.

Der Standort Bornkamp zeichnet sich durch seine Nähe zum Campus aus. Er ist infrastrukturell und verkehrlich gut angebunden. In der Nähe befinden sich Einkaufsmöglichkeiten, die zu Fuß gut erreichbar sind. Das campusnahe Umfeld sichert eine soziale Stabilität, die sowohl für die Erstaufnahmeeinrichtung als auch für die spätere Nachnutzung wichtig sind.

5. Wurde beim Bundesamt auch angefragt, ob diese Erstaufnahmeeinrichtung auch aus mehreren kleineren Standorten im Stadtgebiet zusammengesetzt werden kann, bzw. akzeptiert wird?

IM S-H:

Es handelt sich um eine gesetzliche Vorgabe gem. § 5 Abs. 3 AsylVfG. Danach soll der Leiter des BAMF bei jeder zentralen Aufnahmeeinrichtung für

Asylbewerber mit mindestens 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle errichten. Es ist ständige Praxis, dass das BAMF diese Außenstellen einrichtet. Darüber hinaus hat das BAMF in Gesprächen mit dem MIB bereits signalisiert, auch in den drei neuen Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein Außenstellen einzurichten.

Für eine Mindestgröße von 500 Personen sprechen praktische Gründe im Verfahrensablauf, Kostengründe (deutliche Erhöhung der Personalkosten bei erwartet gleichzeitigem Leerlauf der Mitarbeiter) aber vor allem Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Willkommenskultur. Daher ist die Schaffung von kleineren Unterkünften aus Sicht des Landes nicht anzustreben.

6. Welches Konzept gibt es um Schwierigkeiten von Flüchtlingen untereinander zu vermeiden?

Immerhin kommen hier viele unterschiedliche Familienkonstellationen, Mentalitäten, Lebenserfahrungen, Charaktere und Verhalten von Menschen auf engstem Raum zusammen.

IM S-H:

Richtig ist, dass aus derzeit mehr als 20 Staaten, ferner Staatenlose und Menschen ungeklärter Herkunft als Asylsuchende in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende in Neumünster, später in weiteren Einrichtungen, aufgenommen werden. Diese Menschen sind ferner verschiedenster Religionszugehörigkeit und gehören auch bei gleicher Staatsangehörigkeit oft verschiedenen Ethnien an (z.B. Syrer und Kurden aus Syrien).

Die Konzeption der Unterbringung und die der Aufnahme und Betreuung zeigt, dass gleichwohl von seltenen Ausnahmen abgesehen, das Zusammenleben sich friedlich und gedeihlich gestaltet. Darüber hinaus können zukünftig Angehörige verschiedener Ethnien mit bekannten Konfliktpotential untereinander auf unterschiedliche Erstaufnahmeeinrichtungen (5 Standorte) in Schleswig-Holstein verteilt werden.

Wesentlich hierfür ist eine personalintensive Betreuung, ein Konfliktmanagement und zudem bei Bedarf Hilfe der Polizei und Präsenz eines Wachdienstes:

Folgende bewährte Betreuungsleistungen sind auch für eine Unterkunft mit 600 Personen in HL vorgesehen (einschließlich geforderter Berufsqualifikation):

Aufgaben/Tätigkeiten:

- a) Hausbetreuung,

- b) Sozialbetreuung einschließlich Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge (außerhalb des SGB VIII), Konfliktmanagement (3.1)
- c) Verfahrensberatung, Perspektivenberatung,
- d) Betreuung von Kindern,
- e) qualifizierte Freizeitangebote.

Die Erfahrungen in der EAE NMS belegen, dass diese enge Betreuung/Beratung ein friedliches Zusammenleben ermöglicht.

Zudem wird auch bei der Belegung der Häuser darauf geachtet, dass zwar in einzelnen Zimmern nur Angehörige einer Ethnie/einer Familie leben, aber in Fluren Menschen verschiedenster Herkunft. Wichtig ist auch, dass alleinreisende Frauen (ggfs. mit Kindern) getrennt untergebracht werden.

Die Polizeidienststellegriffe bei Konflikten ergänzend präventiv deeskalierend ein, selbstverständlich auch repressiv (z.B. nach einer körperlichen Auseinandersetzung).

Ein Wachdienst steht rund um die Uhr zur Verfügung, der, sollte er nicht selbst kleine Konflikte schlichten, angewiesen ist, die Polizei zu Hilfe zu rufen. Darüber hinaus gibt es ein Konfliktmanagement des Betreuungsverbandes und der Verantwortlichen des LfA.

Fragenkatalog der Bürgerinitiative „Neue Heimat Bornkamp“ + Zusatzfragen FDP

1. Hat die Verwaltung die Abgeordneten und Fraktionen vollumfänglich über die Rechtsfolgen des LOI bzw. der Zustimmung der Bürgerschaft zum Standort Bornkamp und die daraus resultierenden Verfahrensschritte informiert?

HL:

Die Vorlage VO/2015/02663 wird der Bürgerschaft zur Entscheidung vorgelegt. In der Begründung ist ausdrücklich der Vorbehalt der Zustimmung genannt. Der eigentliche LOI enthält ebenfalls den Zustimmungsvorbehalt und enthält die geplanten Verfahrensschritte. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

2. Der LOI besagt, dass“ alternative Liegenschaften und Standorte ausreichend geprüft wurden und im Lichte aller für die Erstaufnahme von Flüchtlingen und die spätere Nachnutzung relevanten Faktoren weniger geeignet sind“. Wann, wo und von wem wurden die Standorte geprüft? Wo sind die Prüfungen und Ergebnisse einsehbar bzw. wann werden Sie den Fraktionen vorgelegt?

HL:

Mündliche Vorabstimmungen vom 10.03.2015 – 17.04.2015 mit Vertretern des Landes, des FB 2 und des FB 5; Dokumentation von 5.610 vom 12.05. mit Ergänzungen siehe Anlage 1

3. Die beteiligten Bereich Recht, Soziale Sicherung, Wirtschaft und Liegenschaften sowie Stadtplanung haben dem Beschluss des LOI und damit den Prüfungsergebnissen zur Standortauswahl zugestimmt. Wann und von wem wurden diese Prüfungen in den einzelnen Bereichen durchgeführt und wo sind diese einsehbar? Wann werden diese Prüfungen und Ergebnisse den Fraktionen zur Verfügung gestellt?

HL:

Die Vorlage zum Beschluss des LOI ist das Ergebnis eines Prozesses, der nach Abstimmung der Fachbereiche 2 + 5 und dem Bürgermeister zu diesem Ergebnis geführt hat.

4. Welche Kriterien und welche Gewichtung der Kriterien waren bei der Bewertung zu Grunde gelegt (Bewertungsmatrix)?

HL:

Siehe Anlage 1

5. Auf welchen Vorplanungen basierte die Standortauswahl?

HL:

Sowohl die Ergebnisse als auch die Kenntnisse aus dem Prozess zur Erarbeitung der Vorschläge für „HL 2030“ sind genutzt worden.

6. Aus welchen Gründen kamen andere Standorte in Lübeck nicht in Frage?

HL:

Lt. Standortuntersuchung kommen auch andere Standorte grundsätzlich in Frage. Nach objektiven Kriterien ist die Fläche „Sportplatz Bornkamp“ jedoch am besten geeignet.

7. Wie sehen die genauen Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes zu den Anforderungen und Durchführungen einer Erstaufnahmeeinrichtung aus und wo und wie ist dies gesetzlich geregelt?

IM S-H:

Die Länder sind gemäß § 44 AsylVfG verpflichtet, Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) zu schaffen. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten betreibt und unterhält diese Einrichtung gemäß §§ 1 Abs. 1 i.V. m § 3 Abs. 1 Gesetz über die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen (Landesaufnahmegesetz) sowie § 5 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holsteins (AuslAufnVO).

Erstaufnahmeeinrichtungen sollen gewährleisten (vgl. §§ 47ff AsylVfG), dass Asylsuchende unter Beachtung des Beschleunigungsgrundsatzes beim Bundesamt gemäß § 14 AsylVfG ihren Antrag stellen, für das Verfahren erreichbar sind und nach Sinn und Zweck vor Verteilung in die Kreise noch zu ihren Gründen angehört werden (§ 25 AsylVfG).

Das Land Schleswig-Holstein bietet Schutz suchenden Frauen, Männern und Kindern eine menschenwürdige erste Unterkunft und begleitet die ersten Schritte im Land von Beginn an eng mit Betreuung und frühen Integrationsmaßnahmen. Dieser Ablauf ist durch Erlasse und Ausschreibungen zur Betreuung reglementiert/ geregelt. Die Verpflegung orientiert sich dabei am Sachleistungsprinzip, bei der auch besondere kulturelle Bedürfnisse beachtet werden. Zudem wird eine ärztliche Betreuung gewährleistet, die über die Eingangsuntersuchung hinaus einer hausärztlichen Versorgung gleichkommt.

Zudem wird zukünftig Wert auf ausreichende Orientierungs-/Sprachkurse gelegt, während von unmittelbar nach der Aufnahme, der Schulpflicht durch eigene Klassen, angeschlossen an DaZ-Zentren rund um das Jahr Genüge getan wird.

Da das LfA als Träger der Einrichtung eine Landesoberbehörde ist und die Fachaufsicht beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten liegt, besteht darüber hinaus keine Notwendigkeit, diese Aufgabenwahrnehmung gesetzlich zu regeln, zumal dies flexibles Reagieren auf geänderte Umstände erschweren würde.

8. Wo ist gesetzlich festgelegt, dass eine Erstaufnahme zwingend eine räumliche Einheit haben muss und nicht z.B. aus einer zentralen Verwaltung mit Außenstellen für Wohnen als eine verwaltungstechnische Einheit bestehen kann, wodurch sich eine wesentlich größere Möglichkeit der Auswahl geeigneter Flächen und Verteilung ergibt?

IM S-H:

§ 5 Abs. 3 AsylVfG postuliert, dass der Leiter des Bundesamtes bei jeder Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber mit mindestens 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle errichten soll.

Diese Regelung einer EAE, insbesondere die Erreichbarkeit der Asylsuchenden - unterstreichen, dass das Bild des Gesetzgebers eine große Gemeinschaftsunterkunft ist. Diesem entsprechen, z.T. deutlich größer als die angestrebten 600 Plätze in HL, auch die Einrichtungen aller anderen Länder.

Richtig ist ferner, dass der Gesetzgeber jedoch keine Mindestanforderungen an die Größe und Beschaffenheit einer EAE ansonsten formuliert hat.

Praktische Gründe im Verfahrensablauf, Kostengründe (deutliche Erhöhung der Personalkosten bei erwartet gleichzeitigem Leerlauf der Mitarbeiter), aber vor allem Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Willkommenskultur sprechen für eine Mindestgröße von 500 Personen:

a) Sicherheit:

In jeder EAE hält das Land eine Polizeistation vor. Diese schützt die Asylsuchenden und die Einrichtung, aber auch die Sicherheit innerhalb der Einrichtung bzw. ggf. Straftaten von Bewohner/innen. Dies ist personell bei kleinen Einrichtungen nicht möglich.

Ein privater Wachdienst regelt den Zugang und ist am Wochenende und nachts anwesend - vorrangig, um Hilfeersuchen von Bewohner/innen zu entsprechen - (z.B. RTW), aber auch bei Gefahr (Bränden) schnell zu reagieren.

b) Betreuung/Beratung:

In einer EAE werden rund um die Uhr an jedem Tag Asylsuchende aufgenommen. Hierzu ist ständig Personal vorzuhalten, entsprechende Logistik (Lunchpakete, Hygienebeutel (Zahnpasta, Seife, Damenbinden, Einwegrasierer,...).

Beratung/Betreuung/Freizeitangebote: Den Asylsuchenden werden vor Ort diverse Fachangebote offeriert, die unterschiedlich wahrgenommen werden. Dies setzt Spezialisten voraus und bei dringendem Bedarf deren Erreichbarkeit vor Ort oder über ein Notfalltelefon (Konfliktmanagement): Erzieher/Spielstube, Freizeitangebote, Sozialberatung, Verfahrensberatung,...

Bei Zersplitterung erreichten die Asylsuchenden diese Unterstützungen nicht, bzw. bei Fahrten der Mitarbeiter zwischen Einrichtungen ginge viel Arbeitszeit verloren.

- c) Schule: Die Kinder der Asylsuchenden werden in einer Außenstelle eines DaZ Zentrums auf dem Gelände unterrichtet; Ziel ist, die Kinder/Jugendlichen fit für den Besuch der Regelschule zu machen. Bei Zersplitterung wären An- und Abfahrten zu organisieren, Schularbeitenhilfe pp. würden erschwert.
- d) Eingangsuntersuchung und Hausärztliche Betreuung rechnet sich nur (auch Öffnungszeiten), wenn ausreichend (potentielle) Patienten vor Ort wohnen. Dies gilt neben dem medizinischen Fachpersonal auch für Dolmetscher.

Verstreute Einrichtungen, gleichsam eine dezentrale Unterbringung zum Start, bedeutete den Verlust von Beratung und Hilfe, des Deutschlernens, einer klugen Beschulung und sofortigen Kinderbetreuung: Die Kinder wären auf Regelschulen oder örtliche Kitas angewiesen.

Eine Anfahrt verschiedenster Fachleute zu den Unterbringungsgebäuden in verstreuten Einrichtungen, führte zu deutlichen Arbeitszeitverlusten, eine Anreise der Asylsuchende wäre kosten- und arbeitsintensiv.

- 9. Wieso soll der LOI bzw. die Standort vorab durch die Bürgerschaft geschlossen werden, wenn noch nicht alle Informationen vorgelegen und alle Fragen abschließend beantwortet sind und die Bewohner und Gremien umfassend informiert worden sind bzw. die Bürgerbefragung abschließen durchgeführt wurden?

HL:

Der FB 2 geht davon aus, dass bis zur Bürgerschaft alle notwendigen Informationen vorliegen und alle Fragen beantwortet sind.

- 10. Wieso hat der LOI als reine Absichtserklärung schon eine konkrete Rechtsverbindlichkeit?

HL:

Der Letter of Intent verschriftlicht den Status Quo an Vorstellungen und Interessen der vier beteiligten Unterzeichner im Kontext mit der Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Lübeck.

Die Erklärungen gehen über reine Absichtsbekundungen nicht hinaus, zumal neben den Zustimmungsvorbehalten zugunsten der Selbstverwaltungsgremien die haushaltsrechtlichen Vorbehalte zugunsten des Landes und der Hansestadt Lübeck gelten.

Für die Hansestadt Lübeck werden durch den Letter of Intent gemeinsame Zielsetzungen formuliert, jedoch keine unmittelbaren Verhaltenspflichten begründet.

Der Vorbehalt der Zustimmung durch die Bürgerschaft bedeutet, dass sie im Zuge ihrer Beratung und Beschlussfassung die Inhalte des Letter of Intent, soweit Lübecker Interessen und künftige Entscheidungen betroffen sind, in vollem Umfang oder teilweise abweichend beschließen kann. Dies würde im Ergebnis bedeuten,

dass der Letter of Intent nicht wirksam würde und der Bürgermeister den Auftrag erhielte, ggf. mit dem Land und den anderen Beteiligten neu zu verhandeln.

11. Gibt es eine gutachterliche Stellungnahme zur Gebietsverträglichkeit?

HL:

Bis auf die in Frage stehende Fläche, die als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt ist, sind „Allgemeine Wohngebiete“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Gemäß § 4(2) Nr. 3 BauNVO sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig.

Die Frage nach der Gebietsverträglichkeit ist damit vom Grundsatz her eindeutig zu beantworten. Ob aber die Größenordnung von 600 aufzunehmenden Personen verträglich wäre für die bestehenden Allgemeinen Wohngebiete mit ca. 1.700 Einwohnern im Bornkamp bzw. im unmittelbar angrenzenden Hochschulstadtteil mit ca. 3.800 Einwohnern, wäre vertieft zu prüfen. Nach der bisherigen Einschätzung kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Die Planung und Entwicklung der Gebiete Bornkamp und Hochschulstadtteil wurde städtebaulich mit allen erforderlichen Infrastruktureinrichtungen eng aufeinander bezogen und abgestimmt geplant. Mit dem Bahnhofpunkt Hochschulstadtteil sowie der unmittelbaren Nähe zu den Hochschulen ist insgesamt gesehen eine städtische Struktur geschaffen worden, die auch eine Erstaufnahmeeinrichtung tragen kann.

Da die vorgesehene Erstaufnahmeeinrichtung mit entsprechenden Betreuungseinrichtungen und dem dafür erforderlichen Personal ausgestattet sein wird, in der unmittelbaren Nachbarschaft im Hochschulstadtteil neben einer kirchlichen Einrichtung, einer Polizeistation und diversen Infrastruktureinrichtungen weitere Angebote vorhanden sind, kann eine gute Betreuung gewährleistet werden. Im Sinne einer von allen Seiten geäußerten „Willkommenskultur“ in der Hansestadt ist der Standort Bornkamp daher gut geeignet, um Flüchtlingen bereits in der EAE zu helfen, anzukommen.

12. Ist eine Hochschulnähe auch an anderen Standorten in der Stadt nicht auch dadurch gegeben, das die Studenten automatisch mit Ihrem Semesterbeitrag ein Semesterticket für die öffentlichen Verkehrsmittel erhalten und durch die gute Anbindung der Hochschulen auch weiter entferntere Standorte gleichberechtigt in Frage kommen? In anderen Städten befinden sich die Studentenwohnungen auch über das Stadtgebiet verteilt.

HL:

Studentisches Wohnen sollte aus vielerlei Gründen (u.a. auch Verkehrsvermeidung) in Nähe der Hochschulen sein; fehlende Nähe ist jedoch kein Ausschlusskriterium.

IM S-H:

Der Standort Bornkamp zeichnet sich durch seine Nähe zum Campus aus. Er ist infrastrukturell und verkehrlich gut angebunden. In der Nähe befinden sich Einkaufsmöglichkeiten, die zu Fuß gut erreichbar sind. Das campusnahe Umfeld sichert eine soziale Stabilität, die sowohl für die Erstaufnahmeeinrichtung als auch für die spätere Nachnutzung wichtig sind.

13. Welche Behörde führt das Verfahren?

IM S-H:

Das Asylverfahren wird vom BAMF durchgeführt.

14. Sind Bundeswehrstandorte, Liegenschaften im Außenbereich und Gewerbegebiete gem. § 246 BauGB untersucht und berücksichtigt worden und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

HL:

Siehe Anlage 1

15. Für welchen Zeitraum ist der Standort für die Erstaufnahmeeinrichtung definitiv geplant?

IM S-H:

Der Standort wird benötigt, solange die Zahl der Flüchtlinge nicht abnimmt. Eine verlässliche Prognose dazu ist äußerst schwer abzugeben. Die Landesregierung geht davon aus, dass der Flüchtlingsstrom in 5 – 10 Jahren wieder abnehmen wird.

16. Welche Behörde ist für die Erteilung der Baugenehmigung zur Errichtung der Erstaufnahmeeinrichtung Bornkamp zuständig?

HL:

HL, wenn § 37 BauGB Anwendung findet, Zustimmungsverfahren durch HL

17. Erfüllt der Standort Bornkamp mit nur einer Zu- und Ausfahrt alle notwendigen sicherheitsrelevanten Voraussetzungen für eine Einrichtung dieser Größe und ist berücksichtigt, dass es sich um den einzigen Fluchtweg des Wohngebietes handelt, da der Bornkamp eine Sackgassenlage hat und die geplante Anlage am Eingang des Wohngebietes geplant ist?

HL:

Im Katastrophenfall besteht die Möglichkeit über den Schärenweg und den Ringstedtenweg zur Vorrader Straße durchzufahren.

18. Gibt es Absprachen mit dem Land über die Art des Verfahrens (§ 31 bzw. § 37 BauGB).

IM S-H:

Die Hansestadt Lübeck stellt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans bzw. ihr Einverständnis mit einer

solchen nach § 37 BauGB in Aussicht und setzt im Folgenden eine Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel in Gang, eine Nachnutzung für studentisches Wohnen zu ermöglichen.

19. Sind die Abgeordneten und Fraktionen über den Inhalt des LOI bzw. die Zustimmung der Bürgerschaft zum Standort und die Bedeutung und Tragweite der daraus resultierenden Verfahrensschritte informiert und über die Folgen Ihrer Zustimmung ausreichend aufgeklärt?

HL:

Es wird hierzu auf die Antworten zu 1 + 10 verwiesen.

20. Ist untersucht worden, ob die Einrichtung auch auf dem Gelände der Bundespolizei untergebracht werden kann?

Antwort wird nachgereicht.

Zusatzfragen FDP:

21. Warum sind im LOI die Interessen der Kinder u. Jugendlichen gem. § 47 f GO nicht untersucht und berücksichtigt worden? (Kreuz ist auf "nein" gesetzt)

HL:

Entsprechend der HL-internen Handlungsrichtlinien sind Interessen von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO durch den eigentlichen LOI nicht berührt.

22. Ist das zusätzliche Verkehrsaufkommen über die einzige Zuwegung / Brücke untersucht worden? (Zulieferer der Einrichtung, Personal, Handwerker, Shuttle-Busse, u.v.a. Einsatzkräfte, Polizei, Feuerwehr, etc.)

HL:

Ist im Rahmen des B-Planes für eine Sportplatznutzung geprüft, aber auch für eine andere Nutzung vollkommen ausreichend, zum Notfall siehe AW zu Frage 17

23. Der Sportplatz ist gleichzeitig als Sammelstelle für Katastrophenfall (auch f. Bahnreisende) vorgesehen gewesen - ist dieser Aspekt geprüft worden?

HL:

In der Katastrophenschutz-einsatzplanung ist der Sportplatz aus einsatztaktischen Gründen nicht für spezielle Belange vorgesehen. Die Einsatzplanung richtet sich hier immer nach den Gegebenheiten in der jeweiligen Einsatzsituation. Eine Festschreibung eines Sportplatzes im Bornkamp für eine Nutzung im Katastrophenschutz ist bei der Feuerwehr als für den Lübecker Katastrophenschutz zuständigen Behörde nicht bekannt.

24. Wenn die Dringlichkeit von Unterkünften seit 24.02.2014 (Schreiben liegt vor) den Kommunen bekannt ist, dass und wie / in welcher Gesamtgrößenordnung gebaut werden muss, warum wird jetzt Dringlichkeit als Argument aufgeführt?

HL:

Wir verstehen den Begriff der Dringlichkeit als verfahrenstechnische Beschreibung im Gremienverfahren. Für eine Befassung des Hauptausschusses mit der Vorlage VO/2015/02663 außerhalb der regulären Frist war der Weg der Dringlichkeit zu beschreiten.

25. Ist eine Erstaufnahme nicht eher eine Beherbergungsunterkunft als Wohnunterkunft?

HL:

Eine EAE wird als Anlage für soziale Zwecke gesehen und ist gem. § 4 (2) Nr. 3 BauNVO im WA allgemein zulässig.

IM S-H:

Die Unterkunft von Flüchtlingen in einer Erstaufnahmeeinrichtung stellt nach Auffassung der Landesregierung eine wohnähnliche Nutzung dar. Die Frage ist insbesondere vor dem Hintergrund der Bestimmungen des Brandschutzes relevant, der nach den besonderen Gegebenheiten dieses Sonderbaus bemessen werden muss.

26. Nachnutzung als Studentenwohnheim:

- 26a Sind die baulich anderen/zusätzlichen Vorgaben berücksichtigt worden?
(Starkstrom in jede Wohneinheit / separate Toiletten)

IM S-H:

Die bautechnischen Planungen sind noch nicht abgeschlossen, werden aber die Bedürfnisse und Vorgaben für die Nachnutzung umfassen.

- 26b Ist der zusätzliche Bedarf an 600 Zimmern geprüft worden und ist die zusätzliche Studentenzahl bzgl. Lehrbetrieb durch FH und Uni aufnehmbar?

IM S-H:

Es werden höchstens 300 Zimmer für Studenten geschaffen, in denen in etwa 200 – 250 Studenten wohnen werden.

5 - Planen und Bauen
 610 - Stadtplanung und Bauordnung
 610.1 - Generelle Planung
 Zeichen: chs/Lo

Lübeck, den 12.05.2015
 Auskunft: Christian Stolte/Anne-Katrin Lorenzen
 Tel.: 6112; bzw. 6132
 E-Mail: christian.stolte@luebeck.de
 Anne-katrin.lorenzen@luebeck.de

Dokumentation Standortuntersuchung und Nachnutzungsmöglichkeiten „Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Lübeck“

Vorbemerkungen

Die Zuständigkeit für entsprechende Einrichtungen gemäß Asylverfahrensgesetz liegt beim Land Schleswig-Holstein, Standorte werden mit der HL abgestimmt. Dieses Dokument stellt die Ergebnisse der Standortuntersuchung des Bereiches Stadtplanung und Bauordnung dar.

Auf Grund der drastisch ansteigenden Zahlen von unterzubringenden Flüchtlingen steht der Standortnachweis für weitere Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein unter einem enormen Zeitdruck. Daher sind die nachfolgend aufgeführten Kriterien vor allem unter diesem Aspekt geprüft und bewertet worden. Die ersten beiden Kriterien (Größe + Verfügbarkeit) sind Voraussetzung für eine Realisierung. Bei dem Kriterium „Nachnutzung“ spielt vor allem der Belang der nachhaltigen Nutzung öffentlicher Investitionen eine Rolle. Die auch in den nächsten Jahren bestehende erhöhte Nachfrage nach günstigem Wohnraum insbesondere für Studierende wird im Interesse der Allgemeinheit vom Land S-H als Nachnutzungsmöglichkeit prioritär gesehen. Eine Nachnutzung als Wohnraum erfordert naturgemäß städtebaulich integrierte Standorte.

Die Prüfung der Flächen zur Eignung für eine Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt seitens des FB 5 auf der Rechtsgrundlage des „Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen“ vom 26.11.2014 in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen des BauGB zur Aufstellung von B-Plänen für die bevorzugte Nachnutzung „studentisches Wohnen“ bzw. im weiteren auch „allgemeines Wohnen“.

Kriterien und deren Bewertung		
Größe	Forderung Mindestgröße 1,7 ha	Geeignet
	Unter 1,7 ha	Ungeeignet
Verfügbarkeit	Städtisch, bzw. städt. Gesellschaft, Land S-H	Geeignet
	In privater Hand; noch in Nutzung	Ungeeignet
Erschließung	Verkehr, Ver- + Entsorgung vollständig vorh.	Geeignet
	Mit vertretbarem Aufwand herstellbar	Bedingt geeignet
	Mittelfristig nicht herstellbar	Ungeeignet
Infrastruktur (auch für Nachnutzung relevant)	Nahversorgung, ÖPNV, Kita, Schulen fußläufig erreichbar (drei oder mehr)	Geeignet
	Einrichtungen nur teilweise erreichbar	Bedingt geeignet
	Keine Einrichtungen vorhanden	Ungeeignet
Nachnutzung	Für studentisches Wohnen geeignet	Geeignet
	Für studentisches Wohnen nicht geeignet, aber für allgemeines Wohnen (kleine/günstige Wohnungen) denkbar	Bedingt geeignet
	Nicht für Wohnen geeignet	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht liegt vor; Genehmigung durch HL erteilbar	Geeignet
	Planungsrecht muss noch geschaffen werden;	Bedingt geeignet

- 2 -

	Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen	
	Planungsrecht müsste noch geschaffen werden, jedoch sind abweichende Nutzungen seitens HL geplant	Ungeeignet
Beschlüsse der HL	HL 2030 oder andere	Keine Bewertung

Flächenuntersuchung

Strecknitz – Reetweg (W 1)		
Größe	1,8 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtisch, in Teilen schulisch genutzt	Ungeeignet
Erschließung	Über bestehende Wohnstraßen problematisch	Bedingt geeignet
Infrastruktur	Grundschule fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Für allgemeines Wohnen denkbar	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen; jedoch teilweise noch in Nutzung	Ungeeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 2)	

Johannes-Kepler-Schule (W 3)		
Größe	5 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtisch, Schulnutzung aufgegeben	Geeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Für allgemeines Wohnen vorgesehen	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen; hier soll jedoch zeitnah ein neues Wohngebiet entstehen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1), B-Plan Aufstellungsbeschluss, Entwurfsbeschluss in Vorbereitung	

Güterbahnhof (W 7)		
Größe	6 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	privat	Ungeeignet
Erschließung	Teilw. vorhanden, Baufeld nicht vorbereitet	Bedingt geeignet
Infrastruktur	ÖPNV und Bahnhaltepunkt fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Problematisch, da Eigentümer mit abweichender Entwicklungsabsicht	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen; Verhandlungen mit Eigentümer bislang sehr langwierig	Ungeeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

...

Pinassengrundstück (W 8)		
Größe	3 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	privat	Ungeeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	Grundschule, KiTa, ÖPNV, Nahversorgung fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Wohnen ist vorgesehen	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen; hier soll jedoch zeitnah ein neues Wohngebiet entstehen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

Sellschopp-Grundstück		
Größe	0,7 ha	Ungeeignet
Verfügbarkeit	Privat; Fläche ist gewerblich bebaut	Ungeeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	Grundschule, KiTa, ÖPNV, Nahversorgung fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Wohnen ist langfristig denkbar	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

Erweiterung Hagenskoppel (W 9)		
Größe	4 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	privat	Ungeeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Wohnen ist vorgesehen	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen; hier soll jedoch zeitnah ein neues Wohngebiet entstehen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

Vorwerker Friedhof (W 11)		
Größe	5 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtisch, Friedhofnutzung wird aufgegeben	Geeignet
Erschließung	Nicht vorhanden, aber realisierbar	Bedingt geeignet
Infrastruktur	Nahversorgung, Grundschule, KiTa, ÖPNV fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Wohnen ist vorgesehen	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen; hier soll jedoch zeitnah ein neues Wohngebiet entstehen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

Triftstraße / Georg-Kerschensteiner-Straße (W 13)		
Größe	2 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	privat	Ung geeignet
Erschließung	Anbindung problematisch, da Fläche in zweiter Reihe, aber realisierbar	Bedingt geeignet
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Problematisch, da Eigentümer mit abweichender Entwicklungsabsicht	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

Volksfestplatz (W 14)		
Größe	4 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtisch	Geeignet
Erschließung	Für EAE realisierbar; Kanalisation ist zu ertüchtigen	Bedingt geeignet
Infrastruktur	KiTa, ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Für allgemeines Wohnen vorgesehen	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen; hier soll jedoch zeitnah ein neues Wohngebiet entstehen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

Herreninsel (W 15)		
Größe	Nur Baulücken	Ungeeignet
Verfügbarkeit	Städtisch	Geeignet
Erschließung	Über Mautstelle problematisch; Kanalisation nicht vorhanden	Ungeeignet
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Keine integrierte, nachhaltige Lage für allgemeines oder studentisches Wohnen	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Kein Planungsrecht vorhanden, keine Entwicklungsabsicht	Ungeeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 4)	

Ostseestraße (W 18)		
Größe	2 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtische Gesellschaft	Geeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	ÖPNV, Bahnhofstempel fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Für allgemeines Wohnen nicht geeignet	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht für Sondergebiet „Soziales und Kultur – Archive/Bibliotheken“ vorhanden, keine Entwicklungsabsicht	Ungeeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 3; ist entfallen)	

Kaninchenborn (G 9)		
Größe	5 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	privat	Ungeeignet
Erschließung	Problematisch, da Fläche in zweiter Reihe, jedoch realisierbar	Bedingt geeignet
Infrastruktur	Nahversorgung, ÖPNV und KiTa fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Gewerbefläche, Für allgemeines Wohnen nicht geeignet	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht müsste noch geschaffen werden, jedoch ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen	Ungeeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1 für Gewerbe)	

Moisling (G 10)		
Größe	69 ha, davon Teilfläche unmittelbar an vorh. Brücke	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtisch	Geeignet
Erschließung	Teilw. vorhanden	Bedingt geeignet
Infrastruktur	Nahversorgung, ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Langfristig kein reiner Wohnstandort geplant	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht müsste noch geschaffen werden, jedoch ist eine gewerbliche Nutzung prioritär vorgesehen	Ungeeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1 für Gewerbe, ggf. mit Wohnanteil)	

GE-Fläche Dänischburg (IBG-Erweiterung)		
Größe	3 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtische Gesellschaft	Geeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	Nahversorgung, Bahnhaltepunkt, KiTa fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Gewerbefläche, Für allgemeines Wohnen nicht geeignet (u.a. wegen Artenschutz)	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	27.53 Gewerbegebiet; Planungsrecht müsste noch geschaffen werden, jedoch ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen	Ungeeignet
Beschlüsse		

Genin Süd (ehem. Dodenhof)		
Größe	20 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtische Gesellschaft	Geeignet
Erschließung	Teilweise vorhanden	Bedingt geeignet
Infrastruktur	Nicht vorhanden	Ungeeignet
Nachnutzung	Gewerbefläche, Für allgemeines Wohnen nicht geeignet	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	17.56.01 Sondergebiet Einzelhandel; Planungsrecht müsste noch geschaffen werden, jedoch ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen	Ungeeignet
Beschlüsse		

Alte Ziegelei (Kronsfordor Landstraße)		
Größe	5 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Privat	Ungeeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Gewerbefläche, Für allgemeines Wohnen nicht geeignet	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht müsste noch geschaffen werden, jedoch ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen	Ungeeignet
Beschlüsse		

Gewerbepark Flughafen		
Größe	9 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtische Gesellschaft	Geeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Gewerbefläche, für allgemeines Wohnen nicht geeignet	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht müsste noch geschaffen werden, jedoch ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen	Ungeeignet
Beschlüsse		

Ehem. Travag-Gelände Schlutuper Straße		
Größe	1,3 ha	Ungeeignet
Verfügbarkeit	Privat	Ungeeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	ÖPNV, Schule, Kita fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Wohnen ist vorgesehen	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

Sportplatz Hochschulstadtteil / Bornkamp		
Größe	2,5 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtisch	Geeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	Bahnhaltepunkt, ÖPNV, Nahversorgung, Schule, Kita fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Für studentisches Wohnen geeignet	Geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss geschaffen werden, da B-Plan 09.07.00 Sportplatz festsetzt; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist möglich	Bedingt geeignet
Beschlüsse	keine	

Hubschrauberlandeplatz UKSH		
Größe	Könnte entsprechend vorgesehen werden	Geeignet
Verfügbarkeit	Landesfläche – Hubschrauber - Landeplatz noch in Funktion	Ungeeignet
Erschließung	Über Uni bzw. UKSH-Gelände; Konflikt mit diversen Baustellen der Uni bzw. des UKSH	Bedingt geeignet
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Für studentisches Wohnen geeignet	Geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Außenbereich; Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	keine	

Ratzeburger Allee / Zufahrt UKSH		
Größe	Ca. 0,8 ha	Ungeeignet
Verfügbarkeit	Landesfläche – vorhandener Wald	Ungeeignet
Erschließung	Bedingt vorhanden über Unigelände	Bedingt geeignet
Infrastruktur	Nahversorgung, Grundschule, KiTa, ÖPNV fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Für studentisches Wohnen geeignet	Geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	keine	

Christian Stolte
Anne-Katrin Lorenzen

Anlage 2**Sportplatznutzung**

Im Bebauungsplan Bornkamp ist ein Sportplatz, Wettkampfklasse Typ C, also mit Rundlaufbahn, und Umkleidegebäuden festgesetzt.

Hierfür wurden im städtischen Haushalt jährlich Mittel in einer Höhe von 2.630.000 bis zu 2,9 Mio. EUR aufgrund Kostenfortschreibungen über die Jahre angemeldet, die aufgrund der Höhe und der Haushaltssituation immer wieder auf später verschoben wurden.

Nachdem der Gutachter des Sportentwicklungsplanes 2008 empfahl, auf eine Wettkampfanlage Typ C zu verzichten, da der Bedarf in Lübeck bereits gedeckt sei, und stattdessen eine quartiersbezogenen Sportraumentwicklungsplanung im neuen Hochschulstadtteil/Stadtteil Bornkamp mit dem Ziel, einen „Sportpark“ mit Kunstrasenfläche und ergänzenden, vielfältigen Bewegungsmöglichkeiten empfahl. Daraufhin wurden in den letzten Haushaltsjahren lediglich noch 2,3 Mio. EUR angemeldet, für den städtischen Haushalt immer noch eine große Summe.

Ab dem Jahr 2014 wurden keine Anmeldungen mehr vollzogen.

Hintergrund hierfür war das erfolglose Suchen eines Betreibers der Sportanlagen.

Für die kleine Grundschule wäre die Anlage viel zu groß gewesen, die Uni hatte auch auf mehrmalige Nachfrage kein Interesse signalisiert. Einen Sportverein im Stadtteil gibt es bis heute nicht. Hierzu wurden einige Initiativen gestartet. Umliegende Fußballvereine hatten keinen Bedarf auf einen weiteren Platz.

Erfolglos wurde mit Interessenten gesprochen, die Fläche für einen neuen Frauenfußball-Verein, einer Soccer-Halle oder einer Freilufthalle zu nutzen. Alle Interessenten sind nach ersten Gesprächen wieder abgesprungen oder haben nichts mehr von sich hören lassen.

Im Sommer 2013 kam der MTV Lübeck auf den Bereich Schule und Sport zu, mit groben Überlegungen, dort eine Handballhalle mit 400 Zuschauerplätzen zu errichten. Der Bereich Stadtplanung deutet in den Gesprächen bereits an, dass dies eine B-planänderung erforderlich machen würde. Am Ende des ersten Gesprächs sagte der MTV zu, eine grobe Projektskizze zu diesem Vorhaben einzureichen. Danach sollte darüber in der stadtinternen sogenannten „Immo-Runde“ gesprochen werden.

Der MTV hat sich danach trotz mehrfacher mündlicher und schriftlicher Erinnerungen nicht mehr gemeldet. Es wurde auch abgefragt, ob überhaupt noch Interesse besteht, auch darauf gab es keine Antwort.

Erst am 17.12.2013 erfolgte eine e-mail des MTV, in der dieser mitteilte, dass er die Idee einer Sporthalle dort weiterhin für gut erachtet, die Handballabteilung des MTV es allerdings nicht allein schaffe, das Projekt weiter voranzutreiben.

Daraufhin wurde u.a. in der „Immo“-Runde am 05.02.2014 über die Fläche gesprochen und dort festgelegt, die Fläche in ein GE-Gebiet umzuwandeln, da es mehrere Interessenten gäbe, u.a. von Seiten der Hochschulen und der WTP-Gesellschaft (Wissenschafts- und Technologiepark).

Anfang April 2014 erklärte der MTV, dass er erneut Planungen für die Halle aufnehmen möchte, worauf diesem 3 Tage später mitgeteilt wurde, dass die Fläche künftig für andere Zwecke und nicht mehr für den Sport genutzt werden solle.

Ein Konzept des MTV liegt im Bereich Schule und Sport allerdings auch bis heute nicht vor.

5 – Planen und Bauen
5.610 – Stadtplanung und Bauordnung
610.0 Stabsstelle Stadtentwicklung

Lübeck, den 12.05.2015
 Auskunft: Anne-Katrin Lorenzen
 Tel.: 6132; Fax: 6190
 e-mail: anne-katrin.lorenzen@luebeck.de

LOI zur Schaffung einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Lübeck-VO2015/2663;
Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Bornkamp

Zusammenfassend ist folgendes zu sagen:

- Für die Errichtung einer EAE ist voraussichtlich keine Änderung des B-Planes 09.07.00 Teilbereich 2 erforderlich.
- Der sicherste Weg einer erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des geltenden B-Planes ist eine solche für einen Landesbau nach § 37 BauGB

Der zwischen der Landesregierung Schleswig-Holstein, der Hansestadt Lübeck, der Universität sowie der Fachhochschule zu Lübeck als Entwurf vereinbarte Letter of Intent (VO 2015/02663) ist unter der Notwendigkeit, schnellstmöglich weitere Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) in Schleswig Holstein schaffen zu müssen, vereinbart worden.

Da in der Hansestadt bisher keine Standorte für solche Einrichtungen vorgesehen werden mussten, steht auch kein Grundstück mit dem entsprechenden Planungsrecht bereit.

Nach Abstimmungen mit Vertretern des Landes Schleswig-Holstein wurde auf der Grundlage vom Land vorgegebener Kriterien eine Standortprüfung vorgenommen (siehe Dokumentation Standortuntersuchung EAE).

Aus dieser Untersuchung ist als am besten geeignet die im B-Plan 09.07.00 Bornkamp, Teilbereich II als „öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung Sportplatz“ festgesetzte Fläche hervorgegangen.

Da die EAE gemäß LOI aus Zeitgründen ab September 2016 zur Verfügung stehen muss, ist zu prüfen, ob sie im Wege einer Befreiung von den Festsetzungen des geltenden B-Planes genehmigt werden kann. Dann ist eine Änderung des Planes für diesen Zweck gerade nicht erforderlich.

Bei näherer Prüfung der Möglichkeit einer Befreiung hat sich herausgestellt, dass eine Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB rechtlich problematisch ist.

Für die Zulässigkeit einer Befreiung nach dieser Bestimmung ist erforderlich, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Das dürfte jedoch im Falle des o.g. Grundstückes im Bornkamp der Fall sein. Dann wäre eine solche Befreiung objektiv rechtswidrig.

Hält man eine Befreiung für rechtlich zulässig müsste sie darüber hinaus auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar, also nicht rücksichtslos sein. Das kann erst dann beurteilt werden, wenn man näher untersucht, welche konkreten Auswirkungen eine EAE mit 600 Plätzen auf die Umgebung hat.

Das Rücksichtnahmegebot ist drittschützend. Wäre es im vorliegenden Fall verletzt, könnte eine Baugenehmigung mit Erfolg angegriffen werden.

Nach der ersten Sichtung von Kommentaren und einschlägiger Rechtsprechung scheint eine Erstaufnahmeeinrichtung an diesem Standort dem Rücksichtnahmegebot nach §15 BauGB nicht zu widersprechen.

Das in § 15 Abs. 1 BauNVO verankerte Rücksichtnahmegebot ist ein planungsrechtliches Korrektur- und Steuerungsinstrument, welches im konkreten Einzelfall überprüft, ob ein Vorhaben sich rücksichtslos auf die Umgebung auswirkt. Anzumerken ist, dass normale Wohngeräusche die von einer Erstaufnahmeeinrichtung ausgehen, von den Bewohnern eines anliegenden allgemeinen Wohngebietes hingenommen werden müssen. Potentielle Ordnungswidrigkeiten, wie z.B.

...

- 2 -

vermeidliche nächtliche Lärmbelästigungen dürfen bei einer planungsrechtlichen Beurteilung eines Vorhabens im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes keine Beachtung finden.

Eine abschließende Beurteilung ist aber nur auf Grundlage einer konkreten Betriebsbeschreibung möglich. Nur auf Grundlage eines konkreten Vorhabens, können Gutachten gefordert werden, um bspw. mögliche Immissionsbelastungen zu prüfen. In diesem Zusammenhang sind auch die verkehrlichen Belange abzuprüfen.

Eine über § 31 Abs.2 BauGB hinausgehende Möglichkeit für eine Befreiung eröffnet § 37 BauGB. Wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung es für bauliche Anlagen des Landes erforderlich macht, von den Vorschriften des BauGB oder den auf Grund des BauGB erlassenen Vorschriften abzuweichen, entscheidet darüber die höhere Verwaltungsbehörde.

Der § 37 BauGB ist eine auch materiellrechtliche Befreiungsvorschrift und ermöglicht Befreiungen, die nach § 31 Abs.2 BauGB nicht möglich sind.

Nach dem LOI geht es (allein) um die Errichtung einer EAE durch das Land, das damit seine Aufgaben nach § 44 AsylVfG erfüllt. Es handelt sich daher um eine bauliche Anlage des Landes

EAE können zu den in § 37 Abs.1 BauGB erwähnten baulichen Anlagen mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung gehören.

Die entscheidende Frage ist aber, ob es im Sinne des § 37 „erforderlich“ ist, von den Festsetzungen des B-Planes abzuweichen. Dazu muss es nach der Rechtsprechung vernünftigerweise geboten sein, zur Erfüllung oder Wahrung der in Rede stehenden besonderen Zweckbestimmung von städtebaulichen Vorschriften abzuweichen. Das erfordert eine nähere Prüfung und die Abwägung aller widerstreitenden Belange.

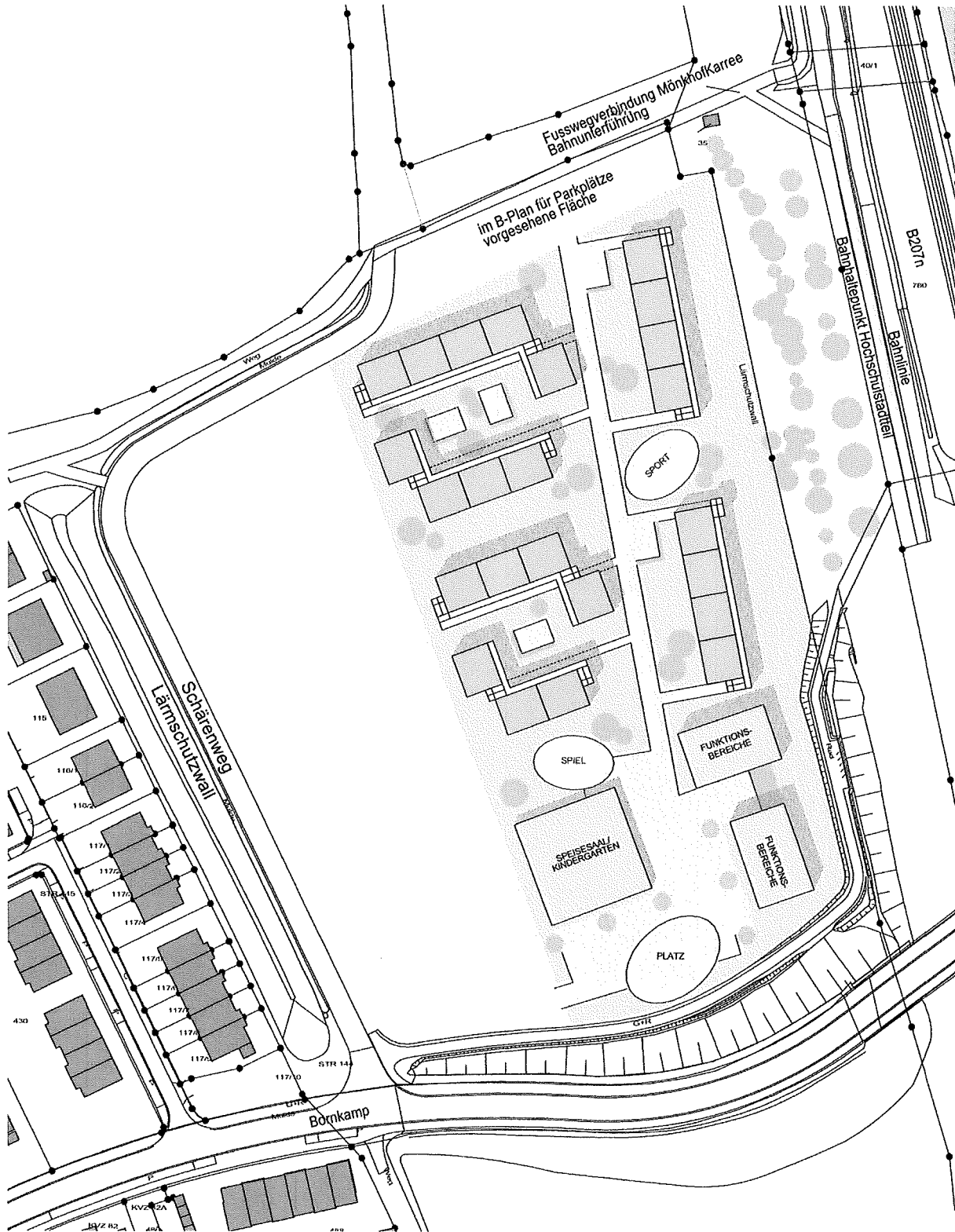
Im Rahmen dieser Abwägung ist nach der Rechtsprechung des BVerwG auch erforderlich, dass mögliche Standortalternativen geprüft werden um zu klären, ob die besondere öffentliche Zweckbestimmung des Vorhabens im Wesentlichen auch bei seiner Errichtung an einer anderen Stelle erreicht und gleichzeitig ein Verstoß gegen das Bauplanungsrecht vermieden oder erheblich gemildert werden kann. Bei der Alternativenprüfung (siehe Dokumentation Standortuntersuchung, Anlage 1) hat sich der Bornkamp auf der Grundlage der vorgegebenen Kriterien als die beste Alternative herausgestellt.

Bestehen Zweifel daran, dass eine Befreiung nach § 31 Abs.2 oder § 37 BauGB möglich ist, kommt eine Änderung des B-Planes 09.07.00 Teilbereich 2 in Betracht.

In diesem Zusammenhang sind alle zu berücksichtigenden Belange und bereits in der Öffentlichkeit vorgebrachte Bedenken zu prüfen.

Hinsichtlich des Gebietserhaltungsanspruches ist zu berücksichtigen, dass sämtliche Grundstücke in Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 BauNVO liegen. Dort sind Anlagen für soziale Zwecke wie eine EAE allgemein zulässig (§ 4 Abs.3 Nr.3 BauNVO). Die Änderung erfolgte damit im Rahmen des Gebietscharakters. Der Gebietserhaltungsanspruch schützt im Übrigen nicht vor einer Änderung im Rahmen einer Bauleitplanung. Ob im Einzelfall zwingende Gründe gegen eine entsprechende Planung sprechen, kann erst nach deren Abschluss endgültig beurteilt werden. Derzeit ist das aber nicht zu erkennen.

Die Tatsache, dass der Gesetzgeber nun die Unterbringung von Asylbewerbern in Gewerbegebieten und im Außenbereich – befristet – ermöglicht hat, bedeutet jedenfalls nicht, dass sie dort nun bevorzugt unterzubringen wären. Sie erhöht nur die Zahl der abwägungsfähigen Alternativen. Etwaigen Belastungen des WA-Gebietes Bornkamp kann im Übrigen auch im Zusammenhang mit einer Planung entgegengewirkt werden. Für eine Überplanung mit einer EAE spricht, dass die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung nun in § 1 Abs.6 BauGB ausdrücklich als abwägungserheblicher Belang eingefügt wurden und ihnen daher nunmehr besondere Bedeutung zukommt.





► **Nr. VO/2015/02726**
öffentlich

Lübeck, 18.05.2015

Bearbeitung: Britta Pohlmann (E-Mail: britta.pohlmann@luebeck.de Telefon: 122-2001)

Dokumentation Standortuntersuchung EAE des FB 5 (bezüglich VO/2015/2695)

Mit der beigefügten Anlage 1 wird die in der Vorlagen-Nummer VO/2015/02695 beigefügte Anlage 1 - "Dokumentation Standortuntersuchung EAE des FB 5" ausgetauscht. Die Änderungen sind fett und in blauer Schrift hervorgehoben.

5 - Planen und Bauen
610 - Stadtplanung und Bauordnung
610.1 - Generelle Planung
 Zeichen: chs/Lo

Lübeck, den 15.05.2015
 Auskunft: Christian Stolte/Anne-Katrin Lorenzen
 Tel.: 6112; bzw. 6132
 E-Mail: christian.stolte@luebeck.de
 Anne-katrin.lorenzen@luebeck.de

Dokumentation Standortuntersuchung und Nachnutzungsmöglichkeiten „Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Lübeck“

Vorbemerkungen

Die Zuständigkeit für entsprechende Einrichtungen gemäß Asylverfahrensgesetz liegt beim Land Schleswig-Holstein, Standorte werden mit der HL abgestimmt. Dieses Dokument stellt die Ergebnisse der Standortuntersuchung des Bereiches Stadtplanung und Bauordnung dar.

Auf Grund der drastisch ansteigenden Zahlen von unterzubringenden Flüchtlingen steht der Standortnachweis für weitere Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein unter einem enormen Zeitdruck. Daher sind die nachfolgend aufgeführten Kriterien vor allem unter diesem Aspekt geprüft und bewertet worden. Die ersten beiden Kriterien (Größe + Verfügbarkeit) sind Voraussetzung für eine Realisierung. Bei dem Kriterium „Nachnutzung“ spielt vor allem der Belang der nachhaltigen Nutzung öffentlicher Investitionen eine Rolle. Die auch in den nächsten Jahren bestehende erhöhte Nachfrage nach günstigem Wohnraum insbesondere für Studierende wird im Interesse der Allgemeinheit vom Land S-H als Nachnutzungsmöglichkeit prioritär gesehen. Eine Nachnutzung als Wohnraum erfordert naturgemäß städtebaulich integrierte Standorte.

Die Prüfung der Flächen zur Eignung für eine Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt seitens des FB 5 auf der Rechtsgrundlage des „Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen“ vom 26.11.2014 in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen des BauGB zur Aufstellung von B-Plänen für die bevorzugte Nachnutzung „studentisches Wohnen“ bzw. im weiteren auch „allgemeines Wohnen“.

Kriterien und deren Bewertung		
Größe	Forderung Mindestgröße 1,7 ha	Geeignet
	Unter 1,7 ha	Ungeeignet
Verfügbarkeit	Städtisch, bzw. städt. Gesellschaft, Land S-H	Geeignet
	In privater Hand; noch in Nutzung	Ungeeignet
Erschließung	Verkehr, Ver- + Entsorgung vollständig vorh.	Geeignet
	Mit vertretbarem Aufwand herstellbar	Bedingt geeignet
	Mittelfristig nicht herstellbar	Ungeeignet
Infrastruktur (auch für Nachnutzung relevant)	Nahversorgung, ÖPNV, Kita, Schulen fußläufig erreichbar (drei oder mehr)	Geeignet
	Einrichtungen nur teilweise erreichbar	Bedingt geeignet
	Keine Einrichtungen vorhanden	Ungeeignet
Nachnutzung	Für studentisches Wohnen geeignet (u.a. städtebauliche Eignung, Entfernung < 3 km)	Geeignet
	Für studentisches Wohnen nicht geeignet, aber für allgemeines Wohnen (kleine/günstige Wohnungen) denkbar	Bedingt geeignet
	Nicht für Wohnen geeignet	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht liegt vor; Genehmigung durch HL erteilbar	Geeignet

- 2 -

	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Befreiung ist zu prüfen	Bedingt geeignet
	Planungsrecht müsste noch geschaffen werden, jedoch sind abweichende Nutzungen seitens HL geplant	Ungeeignet
Beschlüsse der HL	HL 2030 oder andere	Keine Bewertung

Flächenuntersuchung

Strecknitz – Reetweg (W 1)		
Größe	1,8 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtisch, in Teilen schulisch genutzt	Ungeeignet
Erschließung	Über bestehende Wohnstraßen problematisch	Bedingt geeignet
Infrastruktur	Grundschule fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Für allgemeines Wohnen denkbar	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37, 246 BauGB ist zu prüfen; jedoch teilweise noch in Nutzung	Ungeeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 2)	

Johannes-Kepler-Schule (W 3)		
Größe	5 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtisch, Schulnutzung aufgegeben	Geeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Für allgemeines Wohnen vorgesehen	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen; hier soll jedoch zeitnah ein neues Wohngebiet entstehen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1), B-Plan Aufstellungsbeschluss, Entwurfsbeschluss in Vorbereitung	

Güterbahnhof (W 7)		
Größe	6 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	privat	Ungeeignet
Erschließung	Teilw. vorhanden, Baufeld nicht vorbereitet	Bedingt geeignet
Infrastruktur	ÖPNV und Bahnhaltepunkt fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Problematisch, da Eigentümer mit abweichender Entwicklungsabsicht	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Endwidmung ; Umsetzung auf Basis § 37, 246 BauGB ist zu prüfen; Verhandlungen mit Eigentümer bislang sehr langwierig	Ungeeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

...

Pinassengrundstück (W 8)		
Größe	3 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	privat	Ungeeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	Grundschule, KiTa, ÖPNV, Nahversorgung fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Wohnen ist vorgesehen	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	WA , Planungsrecht für innere Erschließung muss ggf. noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB dann zu prüfen; hier soll jedoch zeitnah ein neues Wohngebiet entstehen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

Sellschopp-Grundstück		
Größe	0,7 ha	Ungeeignet
Verfügbarkeit	Privat; Fläche ist gewerblich bebaut	Ungeeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	Grundschule, KiTa, ÖPNV, Nahversorgung fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Wohnen ist langfristig denkbar	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

Erweiterung Hagenskoppel (W 9)		
Größe	4 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	privat	Ungeeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Wohnen ist vorgesehen	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37, 246 BauGB ist zu prüfen; hier soll jedoch zeitnah ein neues Wohngebiet entstehen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

Vorwerker Friedhof (W 11)		
Größe	5 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtisch, Friedhofnutzung wird aufgegeben	Geeignet
Erschließung	Nicht vorhanden, aber realisierbar	Bedingt geeignet
Infrastruktur	Nahversorgung, Grundschule, KiTa, ÖPNV fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Wohnen ist vorgesehen	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37, 246 BauGB ist zu prüfen; hier soll jedoch zeitnah ein neues Wohngebiet entstehen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

Triftstraße / Georg-Kerschensteiner-Straße (W 13)		
Größe	2 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	privat	Ungesegnet
Erschließung	Anbindung problematisch, da Fläche in zweiter Reihe, aber realisierbar	Bedingt geeignet
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Problematisch, da Eigentümer mit abweichender Entwicklungsabsicht	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37, 246 BauGB ist zu prüfen; hier soll jedoch zeitnah ein neues Wohngebiet entstehen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

Volksfestplatz (W 14)		
Größe	4 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtisch	Geeignet
Erschließung	Für EAE realisierbar; Kanalisation ist zu ertüchtigen	Bedingt geeignet
Infrastruktur	KiTa, ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Für allgemeines Wohnen vorgesehen	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37, 246 BauGB ist zu prüfen; hier soll jedoch zeitnah ein neues Wohngebiet entstehen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

Herreninsel (W 15)		
Größe	Nur Baulücken	Ungeeignet
Verfügbarkeit	Städtisch	Geeignet
Erschließung	Über Mautstelle problematisch; Kanalisation nicht vorhanden	Ungeeignet
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Keine integrierte, nachhaltige Lage für allgemeines oder studentisches Wohnen	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Kein Planungsrecht vorhanden, keine Entwicklungsabsicht	Ungeeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 4)	

Ostseestraße (W 18)		
Größe	2 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtische Gesellschaft	Geeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	ÖPNV, Bahnhofstempel fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Für allgemeines Wohnen nicht geeignet	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht für Sondergebiet „Soziales und Kultur – Archive/Bibliotheken“ vorhanden, keine Entwicklungsabsicht	Ungeeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 3; ist entfallen)	

Kaninchenborn (G 9)		
Größe	5 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	privat	Ungeeignet
Erschließung	Problematisch, da Fläche in zweiter Reihe, jedoch realisierbar	Bedingt geeignet
Infrastruktur	Nahversorgung, ÖPNV und KiTa fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Gewerbefläche, Für allgemeines Wohnen nicht geeignet	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht müsste noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 246 BauGB ist zu prüfen; jedoch ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen	Ungeeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1 für Gewerbe)	

Moisling (G 10)		
Größe	69 ha, davon Teilfläche unmittelbar an vorh. Brücke	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtisch	Geeignet
Erschließung	Teilw. vorhanden	Bedingt geeignet
Infrastruktur	Nahversorgung, ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Langfristig kein reiner Wohnstandort geplant	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht müsste noch geschaffen werden, jedoch ist eine gewerbliche Nutzung prioritär vorgesehen	Ungeeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1 für Gewerbe, ggf. mit Wohnanteil)	

GE-Fläche Dänischburg (IBG-Erweiterung)		
Größe	3 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtische Gesellschaft	Geeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	Nahversorgung, Bahnhaltepunkt, KiTa fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Gewerbefläche, Für allgemeines Wohnen nicht geeignet (u.a. wegen Artenschutz)	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	27.53 Gewerbegebiet; Planungsrecht müsste noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 246 BauGB ist zu prüfen ; jedoch ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen	Ungeeignet
Beschlüsse		

Genin Süd (ehem. Dodenhof)		
Größe	20 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtische Gesellschaft	Geeignet
Erschließung	Teilweise vorhanden	Bedingt geeignet
Infrastruktur	Nicht vorhanden	Ungeeignet
Nachnutzung	Gewerbefläche, Für allgemeines Wohnen nicht geeignet	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	17.56.01 Sondergebiet Einzelhandel; Planungsrecht müsste noch geschaffen werden, jedoch ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen	Ungeeignet
Beschlüsse		

Alte Ziegelei (Kronsfordor Landstraße)		
Größe	5 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Privat	Ungeeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Gewerbefläche, Für allgemeines Wohnen nicht geeignet	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht müsste noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 246 BauGB ist zu prüfen; jedoch ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen	Ungeeignet
Beschlüsse		

Gewerbepark Flughafen		
Größe	9 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtische Gesellschaft	Geeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Gewerbefläche, für allgemeines Wohnen nicht geeignet	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht müsste noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 246 BauGB ist zu prüfen; jedoch ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen	Ungeeignet
Beschlüsse		

Ehem. Travag-Gelände Schlutuper Straße		
Größe	1,3 ha	Ungeeignet
Verfügbarkeit	Privat	Ungeeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	ÖPNV, Schule, Kita fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Wohnen ist vorgesehen	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

Sportplatz Hochschulstadtteil / Bornkamp		
Größe	2,5 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtisch	Geeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	Bahnhaltepunkt, ÖPNV, Nahversorgung, Schule, Kita fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Für studentisches Wohnen geeignet	Geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss geschaffen werden, da B-Plan 09.07.00 Sportplatz festsetzt; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist möglich	Bedingt geeignet
Beschlüsse	keine	

Hubschrauberlandeplatz UKSH		
Größe	Könnte entsprechend vorgesehen werden	Geeignet
Verfügbarkeit	Landesfläche – Hubschrauber - Landeplatz noch in Funktion	Ungeeignet
Erschließung	Über Uni bzw. UKSH-Gelände; Konflikt mit diversen Baustellen der Uni bzw. des UKSH	Bedingt geeignet
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Für studentisches Wohnen geeignet	Geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Außenbereich; Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37, 246 BauGB ist zu prüfen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	keine	

Ratzeburger Allee / Zufahrt UKSH		
Größe	Ca. 0,8 ha	Ungeeignet
Verfügbarkeit	Landesfläche – vorhandener Wald	Ungeeignet
Erschließung	Bedingt vorhanden über Unigelände	Bedingt geeignet
Infrastruktur	Nahversorgung, Grundschule, KiTa, ÖPNV fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Für studentisches Wohnen geeignet	Geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37, 246 BauGB ist zu prüfen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	keine	

Christian Stolte
Anne-Katrin Lorenzen

► **Nr. VO/2015/02787**
öffentlich

Lübeck, 03.06.2015

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: Telefon: 122-1040)

Zu TOP 5.1 "Letter of Intent", VO/2015/02663 Antrag der Ausschussmitglieder Silke Mählenhoff und Michelle Akyurt, Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - Erstaufnahmeeinrichtung auf mehrere Standorte verteilen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.06.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Bürgermeister wird aufgefordert, bis zur Bürgerschaftssitzung im Juni 2015 - zusätzlich zum Standort einer Erstaufnahmeeinrichtung im Bornkamp - eine Vorlage auszuarbeiten, die die Alternativstandorte Volksfestplatz und Vorwerker Flächen nahe dem Vorwerker Friedhof einbezieht und zum Ziel hat, die Erstaufnahme auf mehrere Standorte zu verteilen.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen :

Ausschussmitglied

► **Nr. VO/2015/02481**
öffentlich

Lübeck, 06.03.2015

Vorlage**Verantwortliche Bereiche:**
1.201 - Haushalt und Steuerung**Bearbeitung:** Heike Schulze (E-Mail: heike.schulze@luebeck.de Telefon: 122 - 1509)**Fortschreibung des städtischen Konsolidierungskonzeptes, 1. Paket 2012 - 2015 und 2. Paket 2016 - 2018****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.03.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.05.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.05.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Statusbericht zum städtischen Konsolidierungskonzept; Stand Mai 2015, wird zur Kenntnis genommen (Anlage 1).
2. Die Liste „weitere Maßnahmen zur Fortschreibung des städtischen Konsolidierungskonzeptes, 1. Paket 2012 – 2015“ wird beschlossen (Anlage 2).
3. Die Liste „Maßnahmen des städt. Konsolidierungskonzeptes, 2. Paket 2016 – 2018“ wird beschlossen (Anlage 3).

Verfahren:Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:Alle Fachbereiche
1.201 Haushalt und SteuerungBeteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:
☐
☒
Ja
NeinBelange von Kindern und Jugendlichen sind
durch diese Vorlage nicht unmittelbar betroffen

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐
neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐
☒
Nein
Ja (Anlage 2 und 3)**Begründung:**

Siehe Anlage 1

Anlagen:

Anlage 1: Statusbericht Konsolidierungskonzept zum Mai 2015

Anlage 2: weitere Maßnahmen zur Fortschreibung des städtischen Konsolidierungskonzeptes, 1. Paket 2012 – 2015

Anlage 3: Maßnahmen des städt. Konsolidierungskonzeptes, 2. Paket 2016 – 2018

Bürgermeister Bernd Saxe

Anlage 1**Statusbericht zum Konsolidierungskonzept 1. Paket (2012 – 2015) und Ausblick auf das zweite Konsolidierungspaket (2016 – 2018)****Ausgangslage:**

Zur Konsolidierung ihres Haushalts erhält die Hansestadt Lübeck - im Weiteren Lübeck genannt - im Zeitraum von 2012 bis 2018 auf der Grundlage des § 16 a FAG jährlich Konsolidierungshilfen. Voraussetzung dafür ist, das Lübeck bis einschließlich 2018 einen festgelegten Eigenanteil aufbringt, aufgeteilt in zwei Pakete (Verhältnis 60:40).

Für den Eigenanteil sind strukturelle Maßnahmen zu erbringen, die schlüssig abzurechnen und nachvollziehbar zu belegen sind; er bemisst sich nach dem errechneten Richtwert (= 1,5-fache der in 2012 gewährten Konsolidierungshilfe, siehe Tabelle 1). Zum Erreichen dieses Eigenanteils hat die Bürgerschaft folgende Beschlüsse in einer Größenordnung von 17,7 Mio. € gefasst:

- Bürgerschaftsbeschluss vom 29. November 2012 über Konsolidierungsmaßnahmen für das erste Paket in Höhe von **12,36 Mio. €**.
- Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Konsolidierungskonzept Hansestadt Lübeck 2012-2015 mit einem Volumen über **13,87 Mio. €** am 18. Januar 2013.
- Bürgerschaftsbeschluss vom März 2013 über zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen in Höhe von **0,55 Mio. €** und Zustimmung zu o. g. Vertrag.
- Bürgerschaftsbeschlüsse vom 28.01.2013, 27.03.2014, 26.06.2014 und 27.11.2014 über weitere Konsolidierungsmaßnahmen für das erste Paket in Höhe von **3,3 Mio. €**.

Weitere Informationen (Seite wird zurzeit aktualisiert):

http://www.luebeck.de/stadt_politik/rathaus/finanzen/konsolidierungsfond/index.html

Lübeck hat bis 2015 auf dieser Basis und gemäß Vertrag mit dem Land vom 18.01.2013 ein erstes Konsolidierungspaket über 17,2 Mio. € (= 60% des Richtwertes i.d.F. vom 16.11.2012) vorzulegen und abzurechnen. Unmittelbar im Anschluss daran ist ein zweites Konsolidierungspaket im Rahmen eines Ergänzungsvertrages mit dem Land aufzulegen, mit dem das noch fehlende Konsolidierungspotential vereinbart wird.

Die Höhe des Eigenanteils, des Richtwertes und der gewährten Konsolidierungshilfe 2012 sind in der Richtlinie zur Gewährung von Konsolidierungshilfe festgelegt. Deren erste Fassung vom 16.11.2012 wurde zwischenzeitlich geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 5.12.2014. Danach sinken der Richtwert und damit der zu erbringende Eigenanteil auf 25,22 Mio. €, gleichzeitig verringert sich die an Lübeck zu zahlende Konsolidierungshilfe auf 16,81 Mio. €. Die Gründe liegen in der Veränderung der bislang geschätzten aufgelaufenen Defizite 2011 aller kreisfreien Städte.

Zu beachten bleibt, dass die Richtlinie, bezogen auf Lübeck, auch in der aktuellen, überarbeiteten Fassung lediglich ein geschätztes aufgelaufenes Defizit 2011 als Basis für die Berechnung der Konsolidierungshilfe und des Richtwertes zu Grunde legt.

Anfang 2015 lagen der Stabsstelle Angaben zu dem voraussichtlichen Jahresabschluss 2011 vor, auf deren Basis sie den Richtwert neu berechnete. Gegenüber dem „alten“ Stand von 28,67 Mio. € (Richtlinie i.d.F. vom 16.11.2012) sank dieser auf 27,0 Mio. €. Gleichzeitig lag der errechnete Wert noch über dem Richtwert der aktuellen Richtlinie (05.12.2014), der vorläufig 25,22 Mio. € beträgt.

Nach Erkenntnissen vom März 2015 sank das Defizit 2011 gegenüber dem Stand Januar 2015 weiter ab, so dass für die weiteren Berechnungen der vorläufige Richtwert von 25,22 Mio. € gemäß der Richtlinie i.d.F. vom 05.12.2014 (siehe Tabelle 1) verwendet wurde.

Per 12.05.2015 liegt der offizielle Jahresabschluss 2011 vor. Damit errechnet sich für Lübeck ein aufgelaufenes Defizit 2011 in einer Größenordnung von 350,5 Mio. €. Dieser Betrag unterschreitet den in der aktualisierten Richtlinie enthaltenen Wert um weitere 7,2 Mio. € und wirkt sich erneut mindernd aus. Die Stabsstelle hat eine Neuberechnung zum Stand 12.05.2015 vorgenommen, die der Tabelle 1 zu entnehmen ist. Danach reduziert sich die jährlich gewährte Konsolidierungshilfe auf 16,47 Mio. €; der zu erbringende Eigenanteil liegt bei 24,71 Mio. €.

Die nachfolgende Tabelle stellt die eingetretenen Veränderungen für Lübeck im Detail dar.

Stand der Richtlinie	Aufgelaufenes Defizit 2011	Status	Vorläufige Konsolidierungshilfe 2012	Vorläufiger Richtwert bis 2018 (100%)	Vorläufiger Richtwert bis 2015 (60%)
Datum	Mio. €		Mio. €	Mio. €	Mio. €
16.11.2012	408,62	Schätzung	19,11	28,67	17,2
05.12.2014 (Amtsblatt 22.12.2014)	357,7	Schätzung	16,81	25,22	
Neuberechnung 12.05.2015	350,5	Ist	16,47	24,71	

Tabelle 1

Die bislang beschlossenen Maßnahmen müssen hinsichtlich ihrer endgültigen Anrechnung für das Konsolidierungskonzept vom Rechnungsprüfungsamt bestätigt und seitens der Kommunalaufsicht (KA) anerkannt werden. Erst die Anerkennung der Abrechnungsergebnisse durch die KA erlaubt eine realistische Aussage über den tatsächlich umgesetzten Stand (= erreichten Eigenanteil).

Die Bereiche rechnen derzeit in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle und dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) umgesetzte Maßnahmen ab. Per 24.02.2015 konnten der KA vierzig Maßnahmen mit einem Konsolidierungsvolumen von rd. 8 Mio. € sukzessive vorgelegt werden. Eine offizielle Rückmeldung der KA steht bislang noch aus; ein erster Bescheid nach Prüfung aller jetzt vorliegenden Abrechnungen ist angekündigt.

Einige der beschlossenen Maßnahmen erwiesen sich im Nachhinein als ungeeignet. Sie sind keine eigene Maßnahme der Kommune, nicht strukturell im Sinne der Richtlinie, das ursprünglich kalkulierte Konsolidierungspotential entfällt völlig resp. es wird nur zu einem geringeren Teil erreicht. Dem gegenüber stehen allerdings auch Maßnahmen, die mit einem deutlich höheren Abrechnungsbetrag als geplant abschließen.

Zu Beschlussvorschlag 2:

Es wird mit dieser Vorlage die 1. Fortschreibung des Haushaltsbegleitbeschlusses 2015 (Anlage 2) für das erste Paket 2012–2015 mit Konsolidierungsmaßnahmen in einer Größenordnung von 1,6 Mio. € vorgelegt. Damit würden nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft im Mai 2015 für das erste Paket geplante strukturelle Maßnahmen über rd. 19,3 Mio. € vorliegen. Weiterhin enthalten sind neben zahlenmäßig konkretisierten Vorschlägen auch neue Prüfaufträge für die Verwaltung, um weiteres Konsolidierungspotential zu eruieren.

Sofern es dazu kommen sollte, dass das endgültige Abrechnungsergebnis (nicht Beschlusslage!) des ersten Paketes das gesetzte Ziel von 17,2 Mio. € überschreitet, so wird der überschüssige Betrag dem zweiten Paket angerechnet und führt dort zu einer Entlastung.

Zu Beschlussvorschlag 3:

Bis zum 01.07.2015 ist der Kommunalaufsicht das zweite Paket (2016 – 2018) des fortgeschriebenen Konsolidierungskonzeptes zu übermitteln und anschließend in einem öffentlich-rechtlichen Ergänzungsvertrag zu vereinbaren (Ziffer 5.6 der Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen). Darin sind die noch fehlenden Anteile an dem zu erbringenden Eigenanteil darzustellen.

Die Stabsstelle legt mit dieser Vorlage das zweite Konsolidierungspaket 2016 - 2018 in Höhe von 7,4 Mio. € vor (Anlage 3). Darin enthalten sind 5,9 Mio. € Verbesserungen aus Steuererhöhungen und der Einführung der Tourismusabgabe. Die Gewerbesteueranhebung um 20 Prozentpunkte ab 01.01.2016 wurde bereits im November 2013 beschlossen. Die Einführung der Tourismusabgabe ersetzt die bisherige Bettensteuer. Ferner enthalten sind weitere Personaloptimierungen mit entsprechenden Planstelleneinsparungen, Kostensenkungen im Bereich der Straßenbeleuchtung/ Lichtsignalanlagen und Gebührenanpassungen sowie Strukturverbesserungen bei den Familienhilfen.

Ausblick:

Es ergibt sich die folgende Gesamtschau:

1. und 2. Paket	Ergebnis in Mio. €
Beschlusslage bis 11/2014	17,7
weitere Ergänzung 1.Paket 2012-2015 gemäß Anlage 2	1,6
2. Konsolidierungspaket 2016 - 2018 gemäß Anlage 3	7,4
Beschlusslage 05/2015	26,7

Tabelle 2

Wie bereits weiter oben geschildert, entfallen einige beschlossene Maßnahmen; diverse Maßnahmen bringen nicht das erwartete Abrechnungsergebnis. Aufgrund dieser Unsicherheiten, die zurzeit zahlenmäßig noch nicht eingegrenzt werden können, kalkuliert die Stabsstelle mit einem Sicherheitsaufschlag von 10 % des Eigenanteils in Höhe von 2,5 Mio. €.

Damit ergibt sich unter Berücksichtigung der Neukalkulation des Richtwertes durch die Stabsstelle auf Basis des endgültiges Jahresfehlbetrages 2011 folgender Sachstand mit einem Bedarf in Höhe von 0,5 Mio. €:

Sachstand 05/2015	Ergebnis in Mio. €
Beschlusslage 05/2015	26,7
abzüglich Sicherheitsaufschlag wg. Risiken Abrechnung	-2,5
per 05/15 voraussichtlich erreichtes Ergebnis	24,2
Richtwert i.d.F der Neukalkulation vom 12.05.2015	-24,7
derzeit noch bestehender Konsolidierungsbedarf	-0,5

Tabelle 3

In diesem Zusammenhang muss betont werden, dass eine mögliche Übernahme von neuen oder die Ausweitung von freiwilligen Leistungen im Konsolidierungszeitraum das bisher erreichte Konsolidierungsergebnis negativ beeinflussen würden. Deren Kompensation würde das Konsolidierungspotential wieder ansteigen lassen.

**weitere Maßnahmen zur Fortschreibung des städt.
Konsolidierungskonzeptes, 1.Paket 2012 - 2015**

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2011 TEUR	Verbesserung 2012 TEUR	Verbesserung 2013 TEUR	Verbesserung 2014 TEUR	Verbesserung 2015 TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachbereich 1 Bürgermeister Die lfd. Nummern 1.1 bis 1.47 sind bereits Bestandteile des Konsolidierungskonzeptes								
1.48	220 Steuern	8. Satzung zur Änderung der Hebesatzung der Hansestadt Lübeck	<u>nachrichtlich:</u> BÜ - Beschluss vom 24.02.2011 Grundsteuer A von 350 auf 400 v. H. Grundsteuer B von 480 auf 500 v. H.	1.033,0	1.068,0	1.068,0	1.068,0	1.068,0
1.49	140 RPA	Einsparung eines Arbeitsplatzes durch Zusammenlegen zweier Halbtagsstellen sowie Einsparung von Stundenanteilen in Höhe von 15 Stunden, EG 5 TVöD	<u>nachrichtlich:</u> wg. Aufgabenoptimierung und Aufgabenumverteilung im RPA erledigt, Prüfbestätigung RPA liegt bereits vor.	0,0	0,0	0,0	18,1	36,2
			Summe	1.033,0	1.068,0	1.068,0	1.086,1	1.104,2
Fachbereich 2 Wirtschaft und Soziales Die lfd. Nummern 2.1 bis 2.54 sind bereits Bestandteile des Konsolidierungskonzeptes								
2.55	830 Kurbetrieb	Wegfall der Inkassoprovision für Einziehen der Kurabgabe ab 01.01.2015	<u>nachrichtlich:</u> Maßnahme bereits umgesetzt, Prüfbestätigung RPA liegt bereits vor.	0,0	0,0	0,0	0,0	70,0
			Summe	0,0	0,0	0,0	0,0	70,0

**weitere Maßnahmen zur Fortschreibung des städt.
Konsolidierungskonzeptes, 1.Paket 2012 - 2015**

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2011 TEUR	Verbesserung 2012 TEUR	Verbesserung 2013 TEUR	Verbesserung 2014 TEUR	Verbesserung 2015 TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung								
Die lfd. Nummern 3.1 bis 3.29 sind bereits Bestandteile des Konsolidierungskonzeptes								
3.30	327 Verkehrs- angelegen- heiten	Einsparung einer Planstelle Nr. 1113.2.0429, EG 3 TVöD, 39 WAZ, nach Ablauf der ATZ der Stelleninhaberin zum 30.11.2014	nachrichtlich: Maßnahme bereits umgesetzt, Prüfbestätigung RPA liegt bereits vor.	0,0	0,0	0,0	5,1	61,6
3.31	390 Umwelt-, Natur- u. Verbraucher- schutz	Einsparung einer Planstelle Nr.1150.2.0260, EG 8 TVöD, 39 WAZ, nach Eintritt in den Ruhestand zum 01.10.2014		0,0	0,0	0,0	19,3	77,3
3.32	322 Melde- und Gewerbe- angelegen- heiten	Einsparung von 14 Stunden auf der Planstelle Nr.1101.2.0055, EG 9 TVöD, bisher 39 WAZ, neu 25 WAZ		25,0	25,4	25,7	26,6	26,6
			Summe	25,0	25,4	25,7	51,0	165,5

**weitere Maßnahmen zur Fortschreibung des städt.
Konsolidierungskonzeptes, 1.Paket 2012 - 2015**

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2011 TEUR	Verbesserung 2012 TEUR	Verbesserung 2013 TEUR	Verbesserung 2014 TEUR	Verbesserung 2015 TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachbereich 4 Kultur und Bildung								
Die lfd. Nummern 4.1 bis 4.48 sind bereits Bestandteile des Konsolidierungskonzeptes								
4.16	401 Schule und Sport	Weitere Übernahme von Sportstätten durch Vereine	nachrichtlich: bislang lediglich Prüfauftrag	0,0	0,0	0,0	0,0	17,0
4.49	403 VHS	Ertragssteigerung durch vergrößertes Angebot Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	In 2015 werden Mehreinnahmen von ca. 70 T€ erwartet. Mehrausgaben durch zusätzliche Honorarzahungen in Höhe von ca. 30 T€ sind gegenzurechnen. DaZ ist aufgrund der zunehmenden Nachfrage im Rahmen einer verbesserten Integration der Personengruppen Asylanten, ausländische Fachkräfte, Familiennachzug, etc. ein längerfristiger Schwerpunkt in der VHS.	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0
4.50	403 VHS	Ausweitung des Kursangebotes Deutsch als Zweitsprache (DaZ) zur Berufsorientierung. Förderung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).	In 2015 werden Mehreinnahmen von ca. 100 T€ erwartet. Mehrausgaben durch zusätzliche Personal-/ Honorarzahungen in Höhe von ca. 60 T€ sind gegenzurechnen.	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0
4.51	416 Stadtbibliothek	Reduzierung der Betriebskosten durch den Umzug der Stadtteilbibliothek Travemünde	Prüfauftrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
			Summe	0,0	0,0	0,0	0,0	97,0

**weitere Maßnahmen zur Fortschreibung des städt.
Konsolidierungskonzeptes, 1.Paket 2012 - 2015**

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2011 TEUR	Verbesserung 2012 TEUR	Verbesserung 2013 TEUR	Verbesserung 2014 TEUR	Verbesserung 2015 TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachbereich 5 - Planen und Bauen								
Die lfd. Nummern 5.1 bis 5.69 sind bereits Bestandteile des Konsolidierungskonzeptes								
5.70	610 Stadtplanung 060 Fachbereichs- controlling	Reduzierung einer Planstelle aufgrund Neuorganisation der Fachbereichsdienste ab 01.07.2014	EG 6 TVöD, WAZ 39 Stunden, Planstellen-Nr. 6100.2.0210 Verknüpfung dieser Konsolidierungs-maßnahme mit dem Prüfauftrag lfd. Nr. 5.63	0,0	0,0	0,0	44,8	74,7
5.71	610 Stadtplanung	Einsparung einer halben Planstelle aufgrund Neugestaltung der Funktion Stadtbildpflege ab 01.04.2014	Planstellen-Nr. 6100.1.0040, A 13 BBesG, WAZ 20,5 Stunden	0,0	0,0	0,0	35,3	47,0
			Summe	0,0	0,0	0,0	80,1	121,7
Summe insgesamt				1.058,0	1.093,4	1.093,7	1.217,2	1.558,4

**Maßnahmen des städt. Konsolidierungskonzeptes,
2. Paket 2016-2018**

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2016 TEUR	Verbesserung 2017 TEUR	Verbesserung 2018 TEUR
1	2	3	4	5	6	7
Fachbereich 1 Bürgermeister						
Die lfd. Nummern 1.1 bis 1.49 sind bereits Bestandteile des Konsolidierungskonzeptes, 1. Paket 2012-2015						
1.12	140 RPA	Reduzierung v. 2 Planstellen nach Auslaufen ATZ. Planstellen - Nr. 0100.1.0090 (bereits abgerechnet) Planstellen - Nr. 0100.2.0010 EG 11 TVöD - Rechnungsprüfer WAZ 39 Std., Ende ATZ 12/2015	Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgte bereits im 1. Konsolidierungskonzept. Die Planstelle mit der Planstellen-Nr. 0100.1.0090 wurde bereits mit einem Volumen von 102,5 T€ abgerechnet. Die vorgesehene 2. Planstelle wird auf Grund des Ablaufs ATZ in 12/2015 erst im 2. Konsolidierungskonzept abgerechnet.	104,8	104,8	104,8
1.14	130 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Kündigung Vertrag Stadtzeitung	keine Umsetzung im 1. Paket möglich, da Ablehnung der Maßnahme durch BÜ - Beschluss vom 24.05.2012. Erneute Kündigung muss bis zum 31.12.2016 erfolgen, sodass der Vertrag dann Ende 12/2017 ausläuft und die Einsparung ab 2018 erfolgen kann.	0,0	0,0	30,0
1.34	diverse Bereiche	Einsparungen aus Veränderungen in der Mobiltelefonie	Ergebnis des Prüfauftrages aus dem 1. Paket; Eintritt der ersten Sparergebnisse frühestens ab 11/2016. Die durch die Vertragsanpassung generierte Aufwandsreduzierung wird in den Bereichen wirksam, die Mobiltelefonie nutzen.	0,0	30,0	30,0
1.36	220 Steuern	Erhöhung der Vergnügungssteuer von 12% auf 18%	tlw. Umsetzung im 1. Paket in Höhe von 200 T€ für das IV. Quartal 2015 (Gesamtmehereinnahme im Kondizeitraum 800 T€)	600,0	600,0	600,0
1.37	220 Steuern	Erhöhung der Gewerbesteuer zum 01.01.2016 von 430 auf 450 Basispunkten	BÜ-Auftrag vom 28.11.2013; BÜ-Beschluss vom 27.11.2014; VO/2014/02082 (Unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerumlage i.H.v. 433 T€).	2.250,0	2.250,0	2.250,0
1.50	220 Steuern	Einführung einer Tourismusabgabe	Ersatz der Bettensteuer, BÜ-Beschluss vom 27.11.2014; VO/2014/02157	0,0	3.000,0	3.000,0
			Summe	2.954,8	5.984,8	6.014,8

**Maßnahmen des städt. Konsolidierungskonzeptes,
2. Paket 2016-2018**

Ifd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2016 TEUR	Verbesserung 2017 TEUR	Verbesserung 2018 TEUR
1	2	3	4	5	6	7
Fachbereich 2 Wirtschaft und Soziales						
Die Ifd. Nummern 2.1 bis 2.55 sind bereits Bestandteile des Konsolidierungskonzeptes, 1. Paket 2012-2015						
2.12	280 Wirtschaft u. Liegenschaften	Grundstücksveräußerung Gründungsviertel	4% des Grundstücksveräußerungserlöses bereinigt um die Herstellungskosten für Baureifmachung, Vermarktungskosten und Anlagenabgängen. Infolge der vorlaufenden Arbeiten war der Prüfauftrag Nr. 2.12 nicht umsetzbar im 1.Paket	46,1	46,1	46,1
2.54	021 Fachbereichs- dienste	Einsparung einer Stelle Nr. 0022.2.0300, EG 6 TVöD, WAZ 39 Stunden	Ablauf der Freizeitphase Altersteilzeit ab 04/2015, die Arbeiten werden umverteilt. Umsetzung erfolgte bereits im 1. Kondipaket. Anrechnung für 2015: 49,8 T€ (9 Monate) Anrechnung für 2016ff: 18,7 T€ (3 Monate)	18,7	18,7	18,7
			Summe	64,8	64,8	64,8
Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung						
Die Ifd. Nummern 3.1 bis 3.33 sind bereits Bestandteile des Konsolidierungskonzeptes, 1. Paket 2012-2015						
3.12	390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	Zusammenlegung der Bereiche Naturschutz, Umweltschutz und Verbraucherschutz und Tiergesundheit	Planstelle Nr. 1151.2.0212, EG 5 TVöD, Ende der Altersteilzeit zum 31.05.2017, Einsparung erst zum 2. K.Paket realisierbar	0,0	44,4	76,2
3.33	322 Melde- und Gewerbe- angelegenheiten	Vermietung von Werbeflächen an Schildträger im Wartebereich der Zulassungsstelle	Prüfauftrag	0,0	0,0	0,0
3.34	700 Entsorgungs- betriebe	Ausdehnung des Projektes "Nette Toilette" unter Verzicht auf eine eigene Toilettenanlage	Es wurde ausgehandelt, dass nach Fertigstellung eines Hotels in der Altstadt dieses gegen Entgelt eine "Nette Toilette" in seinem Gebäude bereit stellt.	0,0	90,0	90,0
			Summe	0,0	134,4	166,2

**Maßnahmen des städt. Konsolidierungskonzeptes,
2. Paket 2016-2018**

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2016 TEUR	Verbesserung 2017 TEUR	Verbesserung 2018 TEUR
1	2	3	4	5	6	7
Fachbereich 4 Kultur und Bildung						
Die lfd. Nummern 4.1 bis 4.51 sind bereits Bestandteile des Konsolidierungskonzeptes, 1. Paket 2012-2015						
4.52	041.3 FB-Controlling	Ganztagsbetreuung an Schule statt Hortbetreuung	Der Bedarf an Ganztagsbetreuungsplätzen wurde in den letzten Jahren kontinuierlich von Hortplätzen zur Ganztagsbetreuung an Schulen umgesteuert, was zu einer erheblichen finanziellen Entlastung je nicht mehr benötigtem Hortplatz führt.	100,0	100,0	100,0
4.53	041.3 FB-Controlling	Reduzierung der Overheadkosten pro ausgebautem Platz (Managementeffort) beim örtlichen Jugendhilfeträger		150,0	150,0	150,0
4.54	041.7 Kulturstiftung/ Lübecker Museen	Erhöhung des Kostendeckungsgrades des Museums für Natur und Umwelt	Prüfauftrag	0,0	0,0	0,0
4.55	041.7 Kulturstiftung/ Lübecker Museen	Erhöhung des Kostendeckungsgrades des Holstentores	Prüfauftrag	0,0	0,0	0,0
4.56	041.7 Kulturstiftung/ Lübecker Museen	Erhöhung des Kostendeckungsgrades der Katharinenkirche	Prüfauftrag	0,0	0,0	0,0
4.57	401 Schule und Sport	Kündigung der Mitgliedschaft im JAW-Verbund	Prüfauftrag	0,0	0,0	0,0
4.58	510 Familienhilfen	Verselbständigung von Volljährigen	Prüfung von Optimierungsmöglichkeiten einer noch stärkeren Verselbständigung von Volljährigen durch Schaffen von Übergängen in das betreute Wohnen anstelle Unterbringung in Einrichtungen; ggf. bereits unter Einbeziehung von 16-/17-jährigen	240,0	240,0	240,0
4.59	510 Familienhilfen	Verstärkte Vermittlung in Pflegefamilien, Prüfung einer Erweiterung des Angebots für traumatisierte Kinder u. Kinder mit Handicap	Prüfung der verstärkten Vermittlung von Kindern / Jugendlichen in Pflegefamilien statt Unterbringung in Einrichtungen	36,0	36,0	36,0

**Maßnahmen des städt. Konsolidierungskonzeptes,
2. Paket 2016-2018**

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2016 TEUR	Verbesserung 2017 TEUR	Verbesserung 2018 TEUR
1	2	3	4	5	6	7
4.60	511 Städt. Kindertages- einrichtungen	Betriebliches Gesundheitsmanagement in Kitas zur Reduzierung von Erlösausfällen	Prüfauftrag: Betriebliches Gesundheitsmanagement nutzen zur Reduzierung der erheblichen Krankenstände in Kitas und damit Vermeidung von krankheitsbedingten Kita-Schließungen mit daraus resultierender Entgelterstattung an Eltern	0,0	0,0	0,0
4.61	513 Jugendarbeit	Betrieb von Nachbarschaftsbüros durch Wohnungsbaugesellschaften	Prüfauftrag: Vollständige oder anteilige Finanzierung von NBB durch Wohnungsbaugesellschaften prüfen / ausweiten	0,0	0,0	0,0
			Summe	526,0	526,0	526,0

**Maßnahmen des städt. Konsolidierungskonzeptes,
2. Paket 2016-2018**

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2016 TEUR	Verbesserung 2017 TEUR	Verbesserung 2018 TEUR
1	2	3	4	5	6	7
Fachbereich 5 - Planen und Bauen						
Die lfd. Nummern 5.1 bis 5.71 sind bereits Bestandteile des Konsolidierungskonzeptes, 1. Paket 2012-2015						
5.16	660 Stadtgrün und Verkehr	Bündelung von Aufgaben und Umorganisation durch Gründung eines technischen Betriebszentrum (Flächenmanagement) ab 01.07.2012. Freisetzen von Personalkapazitäten im operativen Bereich (Straßenbauer, Straßenbegeher, Gärtner und Gartenhelfer).	Planstelle Nr. 5800.5.1060, EG 4 TVöD, WAZ 39 Std. ab 01.04.2015 Anrechnung für 2015: 49,1 T€ (9 Monate) Anrechnung für 2016ff.: 16,4 T€ (3 Monate) Planstelle Nr. 7500.5.0385, EG 5 TVöD, WAZ 39 Std. ab 01.07.2015 Anrechnung für 2015: 37,4 T€ (6 Monate) Anrechnung für 2016ff.: 44,8 T€ (6 Monate) Planstelle Nr. 5800.5.1405, EG 4 TVöD, WAZ 39 Std. ab 01.07.2015 Anrechnung für 2015: 32,7 T€ (6 Monate) Anrechnung für 2016ff.: 39,3 T€ (6 Monate) Planstelle Nr. 6300.5.0140, EG 5 TVöD, WAZ 39 Std. ab 01.09.2015 Anrechnung für 2015: 24,9 T€ (4 Monate) Anrechnung für 2016ff.: 49,8 T€ (8 Monate) Planstelle Nr. 6300.5.0690, EG 3 TVöD, WAZ 39 Std. ab 01.04.2017	16,4	16,4	16,4
				44,8	44,8	44,8
				39,3	39,3	39,3
				49,8	49,8	49,8
				0,0	46,2	61,6
5.19	660 Stadtgrün und Verkehr	Beleuchtung, Lichtsignalanlagen (LSA) mit dem Ziel Kostensenkung	Die Erledigung erfolgt (nach Ende der laufenden Wartungsverträge - Ende 2014) durch eigene Mitarbeiter.	200,0	200,0	200,0
5.22	660 Stadtgrün und Verkehr	Kostendeckungsgrad Vermessung verbessern	Die Umsetzung erfolgt stufenweise. 04/2014 ist eine Stellenbesetzung erfolgt, sodass künftige externe Vergaben von Brückensetzungs-messungen im Volumen von 25 TEUR jährlich entfallen.	25,0	25,0	25,0

**Maßnahmen des städt. Konsolidierungskonzeptes,
2. Paket 2016-2018**

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2016 TEUR	Verbesserung 2017 TEUR	Verbesserung 2018 TEUR
1	2	3	4	5	6	7
5.57	691 LPA	Reduzierung von 2 Planstellen nach Auslaufen ATZ PlanstellenNr. 6900.2.0180 (bereits abgerechnet) PlanstellenNr. 6900.5.0450, EG 6 TVöD - Tischler, WAZ 39 Std., Ende ATZ 12/2016	Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgte bereits im 1. Konsolidierungskonzept. Die Planstelle mit der Planstellen-Nr. 6900.2.0180 wurde bereits mit einem Volumen von 88,7 T€ abgerechnet. Die vorgesehene 2. Planstelle wird auf Grund des Ablaufs ATZ in 12/2016 erst im 2. Konsolidierungskonzept abgerechnet.	0,0	74,7	74,7
5.60	651 GMHL	Einsparung einer Planstelle im GMHL	erledigt, Prüfbestätigung RPA liegt vor. Planstellen-Nr. 0632.5.0030, EG 6 TVöD, Ende der Altersteilzeit zum 31.07.2015, Umsetzung erfolgte bereits im 1. Kondi-Paket. Anrechnung für 2015: 31,1 T€ (5 Monate); Anrechnung für 2016 ff.: 43,6 T€ (7 Monate)	43,6	43,6	43,6
5.67	660 Stadtgrün und Verkehr	Parkkonzept für die stadteigenen Parkplätze für die MitarbeiterInnen der Hansestadt Lübeck	Die Umsetzung erfolgt stufenweise im Jahre 2015. Der FB 5 meldet ab 2016 für das 2. Paket 2016-2018 ein erwartetes Konsolidierungs-potential in Höhe von ca. 35 T€. Der konkrete Betrag ist erst nach Umsetzung und damit im 2. HJ 2015 zu ermitteln.	35,0	35,0	35,0
5.72	660 Stadtgrün und Verkehr	Überarbeitung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 27.11.2003 hinsichtlich der Tarife, der Zoneneinteilung und möglicher Sanktionen bei unkontrollierter Inbesitznahme von Flächen Ziel: 10% Ertragsverbesserung	letzte Anpassung der Zoneneinteilung: 29.03.2007 letzte Gebührenanpassung: 25.09.2007	40,0	40,0	40,0
			Summe	493,9	614,8	630,2
			Summe insgesamt	4.039,5	7.324,8	7.401,9



► Nr. VO/2015/02665
öffentlich

Lübeck, 30.04.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Klaus-Peter Jürgensen (E-Mail: klaus-peter.juergensen@luebeck.de Telefon: 122-7562)

Zuschussverträge mit freien Trägern

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.05.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.06.2015	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
04.06.2015	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
09.06.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.06.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, für alle in 2015 auslaufenden Verträge mit den freien Trägern Zuschussverträge anhand des als Anlage 1 beigefügten Mustervertrages abzuschließen.
2. Soweit umsatzsteuerrechtlich möglich, werden zu den Zuschussverträgen konkretisierende Zielvereinbarungen abgeschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 – Haushalt und Steuerung – nicht zustimmend, s. Anlage 2
Ergebnis: 1.300 – Recht - zustimmend
1.160 – Frauenbüro – Kenntnisnahme, s. Anlage 3

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein
Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO erfolgt im Rahmen der pädagogischen Arbeit in den betroffenen Einrichtungen.

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☐ freiwillig
☒ Überwiegend pflichtig.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Nein
☒ Ja – s. Buchst. h der Begründung

Begründung:

Die Bürgerschaft hat in der Sitzung am 26.03.2015 zu Pkt. 6.1 mit VO Nr. 2587 den nachstehend aufgeführten interfraktionellen Antrag der Fraktionen SPD und „Bündnis 90/Die Grünen“ einstimmig angenommen:

(Fortschreibung der Budgetverträge)

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. *Der Bürgermeister wird beauftragt, ein für alle Träger transparentes Verfahren und eine Gleichbehandlung der Träger der Fachbereiche 2, 3 und 4 bei den Budgetverträgen sicherzustellen.*
2. *Die in 2015 auslaufenden Budgetverträge mit Freien Trägern in den Fachbereichen der Hansestadt Lübeck 2 (Soziales), 3 (Umwelt) und 4 (Jugendhilfe und Sport) werden erneut für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen.*
3. *Die im Haushaltsjahr 2015 geltende Budgetsumme wird nicht erhöht. Dies wertet die Bürgerschaft als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung durch die Freien Träger. Bezüglich der Personalkosten wird es eine Budgetanpassungsklausel geben, die die Freien Träger in die Lage versetzt, die Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst ohne Einschränkungen zu 100% mitzugehen. Die Träger sind vertraglich zu verpflichten, mindestens die Standards des jeweiligen TVöD einzuhalten bzw. bei Tarifsteigerungen diese an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben. Dies ist vom jeweiligen Träger nachzuweisen.*
4. *Der Bürgermeister wird beauftragt, unverzüglich Planungssicherheit für die Träger herzustellen und ihnen konkrete Vertragsangebote unter Berücksichtigung dieser Eckpunkte zu unterbreiten.*
5. *Mit der Abstimmung der Zielvereinbarungen kann umgehend begonnen werden; dabei wird auf die vorhandenen Zielvereinbarungen zurückgegriffen. Diese sollen in enger Zusammenarbeit mit den Freien Trägern weiter konkretisiert und möglichst mit Kennzahlen versehen werden.*
6. *Der Bürgerschaft und den Fachausschüssen ist laufend über den Fortgang der Budgetvertragsgestaltung zu berichten. Ein Abschlussbericht über die Umsetzung der ist der Bürgerschaft bis spätestens Juni 2015 vorzulegen.*

Die Punkte 1-4 sind in dem als Anlage 1 beigefügten Mustervertrag aufgegriffen worden und in Abstimmung mit den freien Trägern in diesen eingeflossen.

Folgende Punkte werden gesondert erläutert:

a) Umsatzsteuer:

In § 2 Abs. 5 des Mustervertrags konnte eine Regelung zur Umsatzsteuer formuliert werden, die sich aus einem Austausch der Rechtsauffassung zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein ergibt. Es besteht mit dem Finanzministerium SH grundsätzlich darüber Einigkeit, daß die Zuschüsse im Rahmen eines Leistungsaustausches umsatzsteuerfrei sind, sofern die Träger umsatzsteuerfreie Tätigkeiten ausüben und genau diese Tätigkeiten gefördert werden.

Es könnte durchaus in Einzelfällen die Möglichkeit bestehen, daß eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt.

b) Tarifanpassungsklausel:

Der Vorschlag der Träger für eine pauschalisierte Regelung mit dem Ziel der beiderseitigen Verwaltungsvereinfachung wurde im Mustervertrag unter § 3 Abs. 5 aufgenommen.

c) Weitergabe der Tariferhöhungen:

§ 4 Abs. 8 des Mustervertrags deckt die mit den Trägern gefundene Formulierung der unterschiedlichen Tarifbindungen der Träger ab, ohne dabei in deren Tarifautonomie einzugreifen.

d) Eingruppierungen:

Zu den derzeit laufenden Verhandlungen zu den Eingruppierungen der ErzieherInnen im Sozial- und Erziehungsdienst beinhaltet der Mustervertrag unter § 3 Abs. 6 eine Regelung.

e) Mischfinanzierung:

Eine Besonderheit stellen die Aufgaben dar, die nicht nur durch die Hansestadt Lübeck bezuschusst werden. Dort kann es vorkommen, dass die Personalkosten bereits die Zuschusssumme der Hansestadt Lübeck übersteigen. Da Drittmittel zumeist gedeckelt sind und dort keine Tarifanpassungen erfolgen, wäre der Träger nicht in der Lage Tarifanpassungen in vollem Umfang an die MitarbeiterInnen weiterzugeben. Leistungseinschränkungen wären die Folge. Diese wären im Rahmen der Zielvereinbarungen zu konkretisieren.

Wenn die Hansestadt Lübeck die Träger finanziell in die Lage versetzen sollte, die Tarifansteigerungen vollständig für die dortigen MitarbeiterInnen zu finanzieren, würde dies letztlich zu einer Verschiebung des städtischen Anteils an der Finanzierung der Aufgabe führen. Damit würde der städtische Anteil steigen, da die Drittmittel in der Regel keine Tarifanpassungen vorsehen.

Dies betrifft z.B. die Frauenprojekte, die Suchtberatungsstellen und im Besonderen den großen Bereich der Kindertageseinrichtungen.
Das finanzielle Risiko für die Hansestadt Lübeck kann mangels Datengrundlage nicht geschätzt werden.

f) Laufzeit:

Die unterschiedliche Laufzeit in § 9 Abs. 1 resultiert aus der bisherigen Kopplung der Kita-Verträge an den Beginn des Kita-Jahres (01.08.) und wird im Rahmen der Gleichbehandlung der Träger durch diese Regelung an die kalenderjährliche Laufzeit angepasst.

g) Zuschussverträge, die aus Sicht der Verwaltung nicht mehr verlängert werden sollten:

Sollte die Verwaltung einige Zuschüsse nicht mehr für erforderlich halten, wird dieses mit den Trägern erörtert und der Bürgerschaft eine separate Entscheidungsvorlage entgegengebracht werden.

h) Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen sind die Gesamtaufwendungen aus allen abzuschließenden Zuschussverträgen mit einer geschätzten Tarifsteigerung von 3% p.a., die den Gesamtzuschuss gem. § 3 Abs. 5 des Mustervertrags um 90% der Tarifsteigerung erhöht (s.a. c).

Gegenüber den bisherigen vertraglichen Regelungen zur Tarifsteigerung führt die neue vertragliche Regelung unter § 3 Abs. 5 des Mustervertrags zu folgenden Mehraufwendungen:

Zuschussentwicklung nach bisheriger Vertragsregelung

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
FB 2	2.511.682,00	2.574.474,05	2.628.538,01	2.683.737,30	2.750.830,74	2.808.598,18
FB 4	33.955.538,00	34.804.426,45	35.674.537,11	36.566.400,54	37.480.560,55	38.417.574,57
Summe	36.467.220,00	37.378.900,50	38.303.075,12	39.250.137,84	40.231.391,29	41.226.172,75

Zuschussentwicklung nach neuer Vertragsregelung

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
FB 2	2.511.682,00	2.579.497,41	2.649.143,84	2.720.670,73	2.794.128,84	2.869.570,32
FB 4	33.955.538,00	34.872.337,53	35.813.890,64	36.780.865,69	37.773.949,06	38.793.845,68
Summe	36.467.220,00	37.451.834,94	38.463.034,48	39.501.536,41	40.568.077,90	41.663.416,00

Finanzielle Auswirkung der Neuregelung

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Mehraufwand		72.934,44	159.959,37	251.398,57	336.686,61	437.243,25
Mehraufwand für die Jahre 2016 bis 2020: 1.258.222,24						

Die derzeitige Tarifverhandlung zur Eingruppierung im Sozial- und Erziehungsdienst birgt ein finanzielles Risiko, das derzeit noch nicht beziffert werden kann. Im Rahmen der Haushaltsanmeldung für 2016 wird darauf entsprechend reagiert werden. Eine Erhöhung der Zuschusssumme wird sich überwiegend auf die Zuschussverträge des FB 4 auswirken.

Anlagen:

1. Mustervertrag zur Förderung freier Träger
2. Stellungnahme des Bereichs 1.201 – Haushalt und Steuerung
3. Stellungnahme des Bereichs 1.160 - Frauenbüro

Senatorin Kathrin Weiher

Senator Sven Schindler

Vertrag

Zwischen

der Hansestadt Lübeck,

vertreten durch den Bürgermeister,

Fachbereich 2, Wirtschaft und Soziales, Kronsfordter Allee 2-6, 23560 Lübeck

/Fachbereich 4, Kultur und Bildung, Schildstraße 12, 23552 Lübeck

im Folgenden "Stadt" genannt

und der

im Folgenden "Träger" genannt

wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Stadt und der Träger sind sich ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Umsetzung jugendhilferechtlicher, sozialer und karitativer Angebote in der Hansestadt Lübeck bewusst. In Anerkennung der wichtigen gesellschaftlichen Bedeutung dieser Angebote fördert die Stadt den Träger gemäß § 1.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Träger (Zuschussempfänger) nimmt satzungsgemäß bzw. nach seinem Gesellschaftsvertrag die laut Anlage 1 beschriebenen (gemeinnützigen und mildtätigen) Aufgaben wahr, an deren Erfüllung ein öffentlich-rechtliches Interesse besteht. Gegenstand des Vertrages ist die finanzielle Förderung der Wahrnehmung der in Anlage 1 genannten Aufgaben unter Einbeziehung der Zielvereinbarungen in Anlage 2 aus strukturpolitischen Gründen durch die Gewährung von Zuschüssen seitens der Stadt.

§ 2 Umfang der Förderung

- (1) Die vom Träger im Einzelnen wahrgenommenen Aufgaben, für die Zuschüsse durch die Stadt gewährt werden, sind in Anlage 1 dargestellt und werden in Anlage 2 konkretisiert. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Für die Durchführung der sich aus Anlage 1 ergebenden Aufgaben sichert die Stadt dem Träger den folgenden jährlichen Zuschuss zu:

2016 – 2020 EUR

- (3) Der jährliche städtische Gesamtzuschuss für die Einzelaufgaben gem. Anlage 1 gliedert sich wie folgt auf:

	Aufgabe 1	A2XXXXXXXXXX	A3XXXXXX
2016 - 2020	XXXXXX EUR	XXXXXX EUR	XXXXXXXXX EUR

- (4) Für die Erledigung der sich aus der Anlage 1 ergebenden Aufgaben entstehen dem Träger voraussichtlich folgende Gesamtkosten, die Basis für die Zuschussgewährung ist:

	XXXXXXXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXXXX
2016	XXXXXX EUR	XXXXXX EUR	XXXXXX EUR
2017	XXXXXX EUR	XXXXXX EUR	XXXXXX EUR
2018	XXXXXX EUR	XXXXXX EUR	XXXXXX EUR
2019	XXXXXX EUR	XXXXXX EUR	XXXXXX EUR
2020	XXXXXX EUR	XXXXXX EUR	XXXXXX EUR

- (5) Die Stadt und der Träger gehen davon aus, dass die Zuschüsse umsatzsteuerfrei/nicht-steuerbar sind. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt z.B. aufgrund einer Betriebsprüfung herausstellen, dass diese Zuschüsse umsatzsteuerpflichtig waren oder sind, werden die Stadt und der Träger sich darüber verständigen, ob und in welchem Umfang die Stadt sich an Nachzahlungen für die Vergangenheit beteiligt. Einen Anspruch auf Zahlung kann der Träger hieraus nicht ableiten. Die Stadt wird sich nicht an Nachzahlungen beteiligen, die allein aufgrund eines im alleinigen Verantwortungsbereich des Trägers liegenden Umstandes begründet sind. Für die ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Umsatzsteuerpflicht zu leistenden Zuschüsse werden die Stadt und der Träger prüfen, ob eine andere Gestaltung des Vertragsverhältnisses möglich ist, bei der keine Umsatzsteuer abzuführen ist. Steht eine solche Möglichkeit nicht zur Verfügung, wird die Stadt den vereinbarten Zuschuss zzgl. Umsatzsteuer zahlen. Der Träger muss sich auf den Zuschuss jedoch anrechnen lassen, was er durch die Steuerpflicht erspart. Dazu zählen insbesondere solche Vorteile, die aus einem dann möglichen Vorsteuerabzug resultieren.

§ 3 Anpassung des Zuschussbetrages

- (1) Bei inhaltlichen Veränderungen der in Anlage 1 beschriebenen Aufgaben und/oder Strukturveränderungen (z.B. Restrukturierungsmaßnahmen, Änderungen des Stellenplans), die sich unmittelbar auf die Kosten auswirken und die mit der Stadt einvernehmlich vereinbart wurden, kann der Zuschuss entsprechend angepasst werden.
- (2) Ist eine einvernehmliche Vereinbarung nach Abs.1 nicht herbeizuführen, entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck über die sachliche Notwendigkeit.
- (3) Kann der Träger bei veränderten Bedarfslagen die erforderliche Leistung nicht in angemessener Weise erbringen, sind der Zuschuss und die Anlage 2 im Verhandlungswege entsprechend anzupassen.
- (4) Bei baulichen Veränderungen kommt eine Anpassung nur in Betracht, wenn der Träger auf Verlangen der Stadt eine Raumausstattung bereitzustellen hat, die deutlich über das für vergleichbare Angebote notwendige Maß hinausgeht.
- (5) Bei Tarifierungen nach dem TVöD (VKA) - wird der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Tarifierung um 90 Prozentpunkte der tatsächlichen tariflichen Entwicklung angepasst.

Bei Trägern, bei denen die Personalkosten weniger als 50% der Gesamtkosten ausmachen, wird abweichend der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Tarifierung um 75 Prozentpunkte der tatsächlichen tariflichen Entwicklung angepasst.

In diesen Steigerungen sind auch die Preiserhöhungen der Sachkosten enthalten.

- (6) Vereinbaren die Tarifvertragsparteien des TVöD (VKA) Änderungen der Eingruppierungsregelungen, stellen die Stadt und der Träger Einvernehmen darüber her, in welcher Höhe sich diese Änderungen auf die Personalkosten der jeweils geförderten Aufgabe auswirken. Der Zuschuss wird in einem diesen Änderungen angemessenen Verhältnis angepasst.

Ist im Verhandlungswege ein Einvernehmen zwischen der Stadt und dem Träger nicht herzustellen, entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck über eine Anpassung des Zuschusses.

Die Anpassung des Zuschusses erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem der vom Träger unmittelbar oder mittelbar angewandte Tarifvertrag eine dem TVöD (VKA) entsprechende Änderung umsetzt, frühestens jedoch mit der Wirksamkeit der Änderung des TVöD (VKA).

- (7) Eine Erhöhung des Zuschusses steht unter dem Vorbehalt, dass die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der jeweils gültigen Haushaltssatzung der Hansestadt Lübeck bereit gestellt werden.

§ 4 Verfahren und Bedingungen

- (1) Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Raten, jeweils zum 05. eines Monats auf das Konto des Trägers bei XXXXXX BIC XXXXXX, IBAN XXXXXXXX.
- (2) Der Träger kann eine erforderliche Mittelverschiebung zwischen den Einzelaufgaben des § 2 Abs. 3 vornehmen, wenn bei einer Einzelaufgabe ein Überschuss auftritt. Der Umfang der jährlich zulässigen Mittelverschiebung ist begrenzt auf maximal 5 % des für dieses Jahr festgelegten Zuschussbetrages der Einzelaufgabe, bei der der Überschuss vorliegt. Eine weitere Mittelverschiebung darüber hinaus ist im Vorwege einvernehmlich mit der Stadt abzustimmen.
- (3) Bei Wegfall einer der in § 2 Abs. 3 aufgeführten Einzelaufgaben (Teilwegfall) entfällt ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Aufgabenwahrnehmung die anteilige Förderzusage der Stadt. Der im Vertrag in § 2 Abs. 2 festgelegte Gesamtzuschussbetrag wird entsprechend reduziert und fällt in § 2 Abs. 3 bei der betreffenden Einzelaufgabe ab dem genannten Zeitpunkt weg. Etwaige als Vorauszahlung geleistete Raten müssen der Stadt zurückgezahlt werden.
- (4) Stellt der Träger die Aufgabenwahrnehmung insgesamt ein, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Förderzusage der Stadt in voller Höhe. Etwaige als Vorauszahlung geleistete Raten müssen der Stadt zurückgezahlt werden.
- (5) Der Träger ist im Rahmen des Zuschusses frei, welche Teile er für Personal- oder Sachkosten verwendet. Entscheidend ist, dass die sich aus der Anlage 1 ergebenden Aufgaben des Trägers erfüllt werden.
- (6) Der Träger hat nicht verbrauchte Zuschussbeträge zweckgebunden (im Folgejahr) zu verwenden.
- (7) Eine Rücklagenbildung ist nach § 62 Abgabenordnung (AO) zulässig.

- (8) Der Träger hält mindestens die vergütungsrelevanten Standards des TVöD bzw. eines vergleichbaren Tarifvertrags ein. Der Träger erklärt der Stadt umgehend nach Vertragsabschluss, welchen Tarifvertrag er anwendet bzw. welche Tarifstandards er für die Beschäftigungsverhältnisse zu Grunde legt. Diesbezügliche Änderungen teilt der Träger der Stadt umgehend mit.

Der Träger verpflichtet sich, Tarifierpassungen aus den von ihm unmittelbar bzw. mittelbar angewandten Tarifvertrag unmittelbar und in voller Höhe an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben.

Der Träger wird die Umsetzung der Tarifierpassung der Stadt im Rahmen des jährlichen Berichtes nach § 6 Abs. 1 nachweisen, ggfs. exemplarisch anhand von Gehaltsabrechnungen.

- (9) Der Träger verpflichtet sich zur Abgabe einer Erklärung, dass allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der gesetzliche Mindestlohn nach dem Landesmindestlohngesetz gewährt wird.

§ 5 Drittmittel

- (1) Die dem Träger zugewiesenen Bußgelder sowie die von ihm eingeworbenen Spenden und weitere freiwillige Leistungen (Erbschaften, Stiftungsmittel) bleiben anrechnungsfrei und wirken sich nicht zuschussmindernd aus.
- (2) Wirbt der Träger nichtöffentliche Drittmittel zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 1 ein, die die in Anlage 1 und Anlage 2 beschriebenen Aufgaben ergänzen oder erweitern, leistet die Stadt auf diese Drittmittel einen jährlichen Bonus von 5%, höchstens jedoch 2000,00 Euro jährlich.
- (3) Erhält der Träger nach Abschluss dieses Vertrages zusätzliche öffentliche Zuschüsse für die aus der Anlage 1 und Anlage 2 wahrgenommenen Aufgaben, werden diese auf den Zuschuss angerechnet.
- (4) Fortfallende Zuschüsse Dritter werden von der Stadt nicht kompensiert.

§ 6 Berichtswesen

- (1) Der Träger erstattet der Stadt einen mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen jährlichen Bericht über die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 1 i. V. mit Anlage 1 und Anlage 2 dieses Vertrages. Der Bericht ist grundsätzlich bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
- (2) Der Bericht soll Auskunft über die Entwicklung der Qualität und Quantität der Aufgabenwahrnehmung während des Berichtszeitraumes geben. Die Ausgaben der Personal- und Sachkosten werden jeweils in einer Summe aufgelistet. Die Einnahmen werden in der Darstellung unterteilt in Eigenmittel, städtischen Zuschuss, anrechenbare und anrechnungsfreie Drittmittel.

§ 7 Prüf- und Auskunftsrecht

- (1) Die Stadt hat ein Prüfrecht im Rahmen der Regelung dieses Vertrages, insbesondere hinsichtlich der zweckgerechten Verwendung des Zuschusses. Die Prüfung kann innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen. Der Träger hat der Stadt die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen ist die Stadt zur Prüfung der Unterlagen in den Räumlichkeiten des Trägers berechtigt.
- (2) Sollte die Prüfung ergeben, dass der Zuschuss nicht zweckgebunden verwendet wurde, führt dies zu einer Rückzahlungsverpflichtung in Höhe der nicht zweckgerecht verwendeten Mittel seitens des Trägers.
- (3) Der Träger hat der Stadt umfassend Auskunft zu erteilen. Die erforderlichen Unterlagen sind vom Träger zehn Jahre (§ 147 Abs. 3 AO) aufzubewahren.

§ 8 Informationspflicht

Die Stadt und der Träger sichern sich zu, dass sie sich alle bekannt werdenden Veränderungen, die einen Einfluss auf den Vertrag haben könnten, unverzüglich mitteilen. Der Träger unterrichtet die Stadt unverzüglich über Veränderungen seiner Satzung im Sinne von §§ 59-62 der AO, den etwaigen Verlust der Gemeinnützigkeit sowie über eine etwaige Zahlungsunfähigkeit. Außerdem ist vom Träger der Stadt während der Laufzeit des Vertrages unverzüglich der aktuelle Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.

§ 9 Laufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.08.2015/ 01.01.2016 und endet am 31.12.2020 (Zuschusszeitraum).
- (2) Die Stadt und der Träger vereinbaren, dass während der Laufzeit des Vertrages über dessen Fortsetzung verhandelt wird, unter anderem über die weitere Laufzeit, die Aktualisierung der Konzeption/Beschreibung, den Zuschuss und die dann geltenden Kündigungsmodalitäten.

§ 10 Kündigung /außerordentliche Kündigung

- (1) Der Träger hat das Recht, den Vertrag mit Frist von einem Monat zum Schluss des nächsten Kalenderhalbjahres zu kündigen
- (2) Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund wird insbesondere
 - ein Verstoß gegen die zweckgebundene Verwendung der Mittel
 - die Einstellung von Aufgaben oder Teilaufgaben
 - die Veränderung der satzungsgemäßen Aufgaben
 - ein Verstoß gegen die Anforderungen nach § 63 AO
 - die Nichterfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag
 angesehen.

§ 11 Zurückbehaltungsrecht

Kommt der Träger seinen Mitteilungspflichten nach § 8 innerhalb der vertraglichen oder von der Stadt gesetzten Fristen trotz Abmahnung nicht nach, wird ein Zurückbehaltungsrecht seitens der Stadt für die laufenden monatlichen Abschlagszahlungen ausgelöst.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzes. Er beachtet insbesondere die Bestimmungen der §§ 27 ff. des Bundesdatenschutzgesetzes und verpflichtet seine Mitarbeiter zur Einhaltung des Datenschutzes und zur Verschwiegenheit. Personenbezogene Daten werden vom Träger nicht veröffentlicht, es sei denn, es liegt eine Einwilligung der betroffenen Person vor oder das Datenschutzrecht lässt dies ausdrücklich zu.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte sich herausstellen, dass eine oder mehrere Vereinbarungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sind, so soll an deren Stelle eine zulässige Vereinbarung treten, die der ungültigen Vereinbarung am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen bleibt davon unberührt.
- (2) Geschäftsjahr im Sinne dieses Vertrages ist das Kalenderjahr.

Lübeck, den XXXXXXXX

.....
 Hansestadt Lübeck
 XXXXXXXXXXXXX
 XXXXXX

.....
 XXXXXXXX
 XXXXXXXX
 XXXXXXXX

Anlage 2 zur Vorlage VO/2015/02665 – Stellungnahme des Bereichs Haushalt und Steuerung

Der Innenminister moniert regelmäßig den stetigen Anstieg der Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, so auch wieder im Genehmigungserlass zum Haushalt 2015.

Eine Reduzierung der Zuschüsse muss das eigentliche Ziel sein. Mindestens aber eine Deckelung der Budgets müssten neue Verträge zum Ergebnis haben.

Der Beschluss der eingereichten Vorlage kann aber über Tarifsteigerungen sogar eine Erhöhung der Zuschüsse nach sich ziehen. So einem nicht einschätzbaren finanziellen Risiko stimmen wir nicht zu.

Das vorgenannte Risiko wird zusätzlich durch Unklarheit über die Umsatzsteuerpflichtigkeit erhöht.

Einer möglichen Nachzahlungspflicht aus § 2 (5) des Vertrages können wir nicht zustimmen.

Wir haben Bedenken gegen § 3 Abs. 1 u. 6 des Vertrages, der Erhöhungen während der Laufzeit zulässt.

Warum hat der Träger gem. § 4 (6) nicht verbrauchte Zuschussbeträge im Folgejahr zu verwenden (und damit bessere Leistungen anzubieten?) anstatt sie an die HL zurückzuzahlen.

Da wir aufgefordert sind Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen, können wir § 5 Abs. 1 u. 2 wegen fehlender Zuschussminderung und dem möglichen Bonus nicht zustimmen.

Da eine belastbare Entwicklung der Erträge und Aufwendungen der nächsten Jahre nicht absehbar ist, ist eine lange Vertragsbindung auf diesem Niveau nicht zu befürworten, obwohl verständlich ist, dass die Träger eine gewisse Planungssicherheit wünschen.

Wir haben gegen die Vorlage aus finanzwirtschaftlicher Sicht trotz des Grundsatzbeschlusses der Bürgerschaft erhebliche Bedenken und bitten diese Stellungnahme der Vorlage beizufügen.

1.160 - Frauenbüro

Zeichen: es

Lübeck, den 06.05.2015

Auskunft: Elke Sasse

Tel.: 1610; Fax: 1620

e-mail: elke.sasse@luebeck.de

Vorlage "Zuschussverträge mit freien Trägern"hier: Stellungnahme des Frauenbüros dazu

Das Frauenbüro begrüßt ausdrücklich die Intention des Bürgerschaftsbeschlusses

- Budgetverträge für fünf Jahre mit somit einer längerfristigen Planungssicherheit für die Träger abzuschließen
- Tarifsteigerungen an die MitarbeiterInnen der Träger zu 100% weiterzugeben und entsprechend eine Budgetanpassungsklausel im Vertrag aufzunehmen. Nur so können die Leistungen der Träger im gleichen Umfang wie zuvor angeboten werden.

Der als Mustervertrag beigefügte Anhang zur Vorlage lässt jedoch einige Punkte offen, die der Intention des Bürgerschaftsauftrages nur begrenzt gerecht werden:

1. §3(5) des Mustervertrages regelt eine 90:10 Verteilung von Personal- und Sachkosten, die nur zum Teil den realen Kosten der Träger gerecht wird.
Grundsätzlich ist ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren durchaus zu begrüßen – dennoch sollte die Vereinfachung nicht zu einer Verzerrung der bisherigen Budgethöhen führen. Insbesondere bei kleinen Trägern kann sich die Situation sehr unterschiedlich darstellen.
Eine transparente Übersicht, die darstellt, wie sich die 90:10-Regelung für die einzelnen Träger darstellt, ist notwendig, um die zukünftige, evtl. deutlich andere Budgetverteilung nachvollziehen zu können..
2. Träger, deren Arbeit mit kommunalen Mitteln und anderen Mitteln (z.B. Landesmittel) gefördert wird („Mischfinanzierung“), sind schon jetzt vielfach in der Situation, dass die kommunalen Mittel geringer sind als die tatsächlichen Personalkosten. Der vorgelegte „Mustervertrag“ stellt bei Tarifabschlüssen eine Teilzahlung der tatsächlichen Tarifierhöhung in Aussicht. So können diese Träger jedoch nicht *„in die Lage versetzt werden, die Tarifsteigerungen [...] ohne Einschränkungen zu 100% mitzugehen“*¹.
Dies führt bis zum Ende des Budgetzeitraums für die betroffenen Träger zu einem stetig steigenden Defizit. Ein Ausgleich durch Beitragserhöhungen o.ä. ist bei den Beratungsstellen nicht möglich.
Gleichzeitig sieht der Vertrag in §8(2) vor, dass die Träger Tarifierhöhungen in voller Höhe weiterzugeben haben. Dazu werden sich die Vorstände nicht verpflichten können, solange sie die Tarifsteigerungen nicht zu 100% erhalten.
Anlage 1 weist in Punkt e) auf die Problematik der Mischfinanzierung hin. Hier ist dargelegt, dass eine vollständige Finanzierung der Tarifkostensteigerung zu einer Verschiebung des städtischen Anteils führt – das ist richtig. Allerdings ist dies nicht neu, denn auch in den bisherigen Budgetverträgen gab es eine anteilige Erstattung der Tarifierhöhungen (wenn auch zu einem anderen Prozentsatz). **Denkbar wäre hier ggf. eine Anpassungsklausel, die eine Umsetzung des §3(5) sicherstellt, indem die Möglichkeit des Trägers zur Nachverhandlung besteht, wenn die Umsetzung des §3(5) ein nachweisliches Defizit nach sich zöge.**

gez. Elke Sasse

¹ aus Punkt 3 des Beschlusses der Bürgerschaft vom 26.3.2015 zu TOP 6.1.



► Nr. VO/2015/02605
öffentlich

Lübeck, 26.03.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Marion Grönhagen (E-Mail: marion.groenhagen@luebeck.de Telefon: 122-6120)

Vermarktung der Grundstücke im GRÜNDUNGSVIERTEL

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.04.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.05.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
05.05.2015	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
11.05.2015	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
19.05.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle Grundstücke im Gründungsviertel durch die mit der Vermarktung beauftragte Grundstücksgesellschaft TRAVE mbH mit den in Anlage 1 beschriebenen Vergabekriterien öffentlich anzubieten.
2. Die Veräußerung der Grundstücke an die Bewerber erfolgt auf Empfehlung eines Auswahlgremiums, bestehend aus dem Vorsitzenden des Bauausschusses, dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses, dem Vorsitzenden des Sozialausschusses und den Senatoren der Fachbereiche 2 und 5 entsprechend den in der Anlage 1 aufgeführten Vergabekriterien.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, das Grundstück an der Einhäuschen Querstraße durch die mit der Vermarktung beauftragte Grundstücksgesellschaft TRAVE mbH durch ein Interessenbekundungsverfahren öffentlich anzubieten.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

1.300 - Recht
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften
Alle Beteiligten der Arbeitsgruppe
Gründungsviertel (Grundstücksgesellschaft
„Trave“ mbH, 5.610.3, 5.610.2, 5.660)
zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐	Ja
☒	Nein

Ja
Nein
Kinder und Jugendliche wurden im Rahmen der Gründungswerkstatt beteiligt. Eine darüber hinaus gehende besondere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist nicht vorgesehen, da die

Belange von Kindern und Jugendlichen durch die Vergabe der Grundstücke nicht in besonderem Maße berührt werden.

Die Maßnahme ist:

☒	neu
☒	freiwillig
☐	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Nein
☒	Ja
	Es wird auf die in der Vorlage VO/2014/01728, Beschluss der Bürgerschaft vom 26.06.2014, dargestellten finanziellen Auswirkungen verwiesen.

Begründung:

Nach Abschluss der archäologischen Ausgrabungen Ende Juni 2014 und Durchführung des europaweit ausgelobten offenen einstufigen Ideenwettbewerbs zur Fassadengestaltung von drei Stadthäusern für das Gründungsviertel soll nun mit der Vermarktung der Grundstücke im Gründungsviertel begonnen werden. In Ergänzung des Beschlusses der Bürgerschaft vom 26.06.2014 Vorlage VO/2014/01728 Ziffer 3 sollen die Grundstücke im Gründungsviertel mit folgenden Vergabekriterien durch die Grundstücksgesellschaft TRAVE mbH angeboten werden:

Vergabekriterien

Mit Ausnahme des Grundstückes an der Einhäuschen Querstraße sollen die 37 Grundstücke im Gründungsviertel an einzelne Bauherren oder Baugemeinschaften vergeben werden. Ziel ist es, vorrangig für Familien mit Kindern, Mehrgenerationenwohnprojekte und Baugemeinschaften neuen Wohnraum zu schaffen.

Dabei wird auch angestrebt, ca. 40 % der geplanten Wohneinheiten als Mietwohnungen bereitzustellen. Ca. 30 % der Erdgeschosse sollen entsprechend dem Konzept eines gemischt genutzten Quartiers für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen werden.

Um die angestrebte Mischung erreichen zu können, müssen Kriterien für die Vergabe der einzelnen Grundstücke angewandt werden.

Im Rahmenplanentwurf für das Gründungsviertel wurden die Grundstücke in Abhängigkeit ihrer Eignung mit Ausnahme zweier Sonderbereiche drei Kategorien zugeordnet:

1. Grundstücke für Einfamilienhäuser,
2. Grundstücke für Baugemeinschaften und
3. Grundstücke für Mehrfamilienhäuser mit Miet- und Eigentumswohnungen.

Entsprechend dieser Zuordnung erfolgt der Verkauf entweder zum Festpreis im reinen Konzeptverfahren oder nach einer Mischung aus Höchstpreisgebot und Konzept.

1. Einfamilienhausgrundstücke

Im Gründungsviertel eignen sich 8 Grundstücke aufgrund der Größe der Grundstücke zwischen 120 und 200 m² und einer möglichen Bruttogeschossfläche von 150 – 290 m² für Einfamilienhäuser. Dies sind in der Braunstraße die Grundstücke mit der historischen Hausnummer 14; 16; 20 und 22, in der Fischstraße die Hausnummern 11 und 13 sowie in der Geraden Querstraße die neu zubildenden Grundstücke Gerade Querstraße 3 und 5. Diese Grundstücke sollen Familien mit Kindern vorbehalten sein. Sie sollen zu einem Festpreis im Konzeptverfahren angeboten werden, damit lediglich die nachfolgenden Auswahlkriterien den Ausschlag für die Vergabe der Grundstücke geben. Auswahlkriterien für die Vergabe der Grundstücke sind Alter und Anzahl der Kinder. Bei gleicher Bewertung erhalten Familien mit einem schwerbehinderten Familienmitglied den Vorrang. Ansonsten entscheidet das Los. Siehe Anlage 1.

2. Baugrundstücke für Baugemeinschaften

12 Grundstücke unterschiedlicher Größe werden für Baugemeinschaften bereitgehalten. Hierbei handelt es sich um die Grundstücke Braunstraße 24-28; Fischstraße 19-23 und 18-22 sowie die Grundstücke Alfstraße 15-19. Die Bewerber müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: Die Baugemeinschaft muss sich bereits konstituiert und einen Sprecher ernannt haben und die Finanzierbarkeit ist nachzuweisen. Die Auswahl der Baugemeinschaften erfolgt nach Konzeptqualität. Vorrang haben Familien mit Kindern, Mehrgenerationenwohnen, Arbeiten und Wohnen im gleichen Haus und/oder einem pflegebedürftigen/schwerbehinderten Familienmitglied im Haushalt bzw. im gleichen Haus. Auch diese Grundstücke sollen zu einem Festpreis angeboten werden, damit lediglich die Konzeptqualität den Ausschlag für die Vergabe der Grundstücke geben. Siehe Anlage 1.

3. Baugrundstücke für Miet- und Eigentumswohnungen

Auf 14 Grundstücken können Mehrfamilienhäuser mit Miet- und Eigentumswohnungen durch einen Bauherrn errichtet werden. Dies sind die Grundstücke Braunstraße 18 und 30, Fischstraße 15-17, 16, 28a und 28b und Alfstraße 13 und 21-31.

Die Vergabe dieser Grundstücke erfolgt nach Höchstangebot. Die Bewerber müssen ein Konzept vorlegen, in dem sie aufführen, ob sie Mehrfamilienhäuser mit Eigentumswohnungen, Mietwohnungen und/oder einer gewerbliche Nutzung des Erdgeschosses vorsehen wollen. Die alleinige Nutzung als Einfamilienhaus durch einen Bauherrn ist nicht möglich. Werden für ein Grundstück annähernd gleiche Angebote abgegeben, so soll das Auswahlgremium gemäß der Zielvorgaben (40% Mietwohnungen, gewerbliche Nutzung in 30% der Erdgeschosse) eine Verkaufsempfehlung für das Grundstück aussprechen. Siehe Anlage 1.

Sondergebiet 1

Das Sondergebiet 1 umfasst die Flächen der ehemaligen Grundstücke Fischstraße 24, 26 und 28. Hier wurden bei den archäologischen Ausgrabungen fast vollständig erhaltene Keller gefunden, die erhalten bleiben müssen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen.

Bewerber für diese Grundstücke müssen ein Konzept vorlegen, aus dem hervorgeht, wie sie diese Bedingungen erfüllen wollen. Die Vergabe dieser Grundstücke erfolgt nach Höchstangebot. Bei annähernd gleichen Angeboten für ein Grundstück spricht das Auswahlgremium eine Empfehlung für den Verkauf nach Konzept aus. Siehe Anlage 1.

Sondergebiet 2

Das ca. 1.200 m² große Grundstück an der Einhäuschen Querstraße ist für Geschosswohnungsbau mit Miet- und Eigentumswohnungen vorgesehen. 30% der geplanten Wohneinheiten sind für den öffentlich geförderten Wohnungsbau vorzusehen. In zwei Untergeschossen muss der Investor eine Tiefgarage für die BewohnerInnen des Gründungsviertels vorhalten. Auf dem Grundstück soll eine Fläche für ein unterirdisches Blockheizkraftwerk für die Energieversorgung des Gründungsviertel bereitgestellt werden, das über die Tiefgarage erschlossen werden soll. In der Ausschreibung wird gefordert, dass der Investor einen Realisierungswettbewerb auf seine Kosten durchführt. Die Vergabe dieses Grundstücks erfolgt ebenfalls nach Höchstangebot. Bei annähernd gleichen Angeboten für das Grundstück spricht das Auswahlgremium eine Empfehlung für den Verkauf nach Konzept aus. Siehe Anlage 1.

Auswahlgremium

Nach Abschluss der Bewerbungsfrist werden die eingegangenen Bewerbungen durch die Bereiche Wirtschaft und Liegenschaften, Stadtplanung und Bauordnung und die Grundstücksgesellschaft TRAVE mbH gesichtet und eine Empfehlung für den Verkauf der Grundstücke entsprechend der Vergabekriterien ausgesprochen.

Ein Auswahlgremium trifft die Entscheidung über die Verkaufsempfehlung. Es setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden des Bauausschusses, des Wirtschaftsausschusses und

des Sozialausschusses. Die Stadtverwaltung wird durch die Senatoren der Fachbereiche 2 und 5 vertreten.

Kaufpreisermittlung

Grundlage für den Kaufpreis der Grundstücke ist der vom Gutachterausschuss ermittelte Bodenrichtwert von 440,00 € pro m² Grundstücksfläche für Ein- und Zweifamilienhäuser und 420,00 € pro m² Grundstücksfläche für die Mehrfamilienhausgrundstücke, bei einer Geschossflächenzahl von 1,8.

Lage und Zuschnitt der Grundstücke haben einen Einfluss auf die Bebaubarkeit der Grundstücke. Deshalb wird in Abstimmung mit dem Gutachterausschuss für die Berechnung des Grundstückspreises aller Grundstücke mit einer niedrigeren oder höheren möglichen Geschossflächenzahl die Umrechnungsfaktoren der Tabelle 2 aus den Wertermittlungsrichtlinien der BRD vom 10.06.2006 angewandt.

Reihenfolge der Vermarktung

Die Vermarktung der Grundstücke erfolgt in vier Abschnitten entsprechend ihrer Verfügbarkeit. Diese ist abhängig vom Abschluss der Tiefbauarbeiten in den Straßen. Als erstes verfügbar werden die Grundstücke an der Braunstraße und Alfstraße. Das Grundstück an der Einhäuschen Querstraße soll zeitgleich ausgeschrieben werden. Diese Ausschreibung muss europaweit erfolgen. Der dritte Abschnitt umfasst die Grundstücke zu beiden Seiten der Fischstraße. Als vierter Abschnitt werden die Grundstücke an der Geraden Querstraße vermarktet, weil ihre Fläche für die Baustelleneinrichtungen vorgehalten werden muss.

Sicherung der gestalterischen Qualität

Die Grundstücksvergabe wird mittels Vereinbarungen im Kaufvertrag an die Einhaltung von gestalterischen Auflagen geknüpft, die auch im Exposee aufgeführt werden. Dies ist für das Grundstück an der Einhäuschen Querstraße die Verpflichtung, innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Planen und Bauen einen einstufigen anonymen Architektenwettbewerb mit mindestens den acht Preisträgern des Fassadenwettbewerbs durchzuführen.

Für die übrigen Grundstücke ist die Freigabe des Entwurfes für Fassade und Dach durch den Gestaltungs- und Welterbebeirat erforderlich, wenn nicht eine jurierte Arbeit umgesetzt wird. Bei der Auswahl eines der jurierten Wettbewerbsentwürfe ist die Vorlage im Gestaltungs- und Welterbebeirat nicht erforderlich.

Blockheizkraftwerk

Es ist angedacht, für die energetische Versorgung der Grundstücke im Gründungsviertel ein Blockheizkraftwerk zu errichten. Eine Untersuchung der Stadtwerke Lübeck hat ergeben, dass ein Blockheizkraftwerk im Gründungsviertel rentierlich betrieben werden kann und im Gegensatz zum Betrieb individueller Einzelöfen die Wirtschaftlichkeit durch die Versorgung über eine Heizzentrale deutlich verbessert. Momentan wird in einem zweiten Schritt die grundsätzliche Machbarkeit, insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen und möglichen Vertragsmodelle geklärt. Bei einem positiven Ergebnis erfolgt eine rechtliche Bindung über den Anschluss der Grundstücke an das BHKW im Kaufvertrag.

Anlagen:

Anlage 1 Vergabekriterien

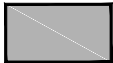
Anlage 2 Reihenfolge der Vermarktung

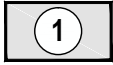
Senator F. - P. Boden

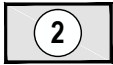
Vermarktungskriterien

- 
**Einfamilienhäuser
Wohnen mit Kindern**
 Festpreis
 maßgebend ist das Alter und
 die Anzahl der Kinder

- 
Baugemeinschaften
 Festpreis
 Vergabe mit Konzept

- 
Miet- und Eigentumswohnungen
 Höchstgebot

- 
Sonderbereich 1
 Höchstgebot
 Vergabe mit Konzept
 Historische Keller öff. zugänglich

- 
Sonderbereich 2
 Höchstgebot
 30 % sozialer Wohnungsbau
 Tiefgarage
 Wettbewerb

Gründungsviertel Rahmenplan

Hansestadt LÜBECK



 Fachbereich 5 - Planen und Bauen
 Bereich 5.610 - Stadtplanung | Bauordnung

25.03.2015 Grünhagen / Stoldt





1 Reihenfolge
der Vermarktung /
Bauabschnitte

Gründungsviertel R a h m e n p l a n

Hansestadt LÜBECK

☐ Fachbereich 5 - Planen und Bauen
☐ Bereich 5.610 - Stadtplanung | Bauordnung

25.03.2015 Grönhagen / Stoldt





► **Nr. VO/2015/02712**
öffentlich

Lübeck, 12.05.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Matthias Drever (E-Mail: matthias.drever@luebeck.de Telefon: 122-6630)

**Beginn der Ausschreibung Priwall Waterfront, Teilbereich 1,
 Promenade und Winterlagerplatz (5.660)**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.05.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
01.06.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
09.06.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Mit der Ausschreibung der Baumaßnahme Priwall Waterfront, Teilbereich 1, Promenade sowie der Erstellung eines Winterlagerplatzes für die Segler wird begonnen. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Vergabe die geänderte Hauptsatzung und die geänderte Zuständigkeitsordnung in Kraft getreten sind, gilt dieser Beschluss zugleich als Freigabe zur Umsetzung der Baumaßnahme.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.102 - Haushalt und Steuerung
 Ergebnis: Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 gem. § 47 f GO ist erfolgt:
 Begründung:

☐ Ja
☒ Nein
 Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange durch die Maßnahme nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

☒ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Nein
☒ Ja (Anlage 1)

Begründung: Ausgangspunkt

Die Hansestadt Lübeck hat sich zum Ziel gesetzt, Travemündes unverwechselbare Qualitäten als Wohnort, Fährhafen und vor allem Fremdenverkehrsort an der Travemündung in die Ostsee zu stärken und neuen Anforderungen anzupassen. Auf der Travemünder Seite sind dafür in den letzten Jahren bereits entsprechende Vorhaben umgesetzt worden (Neugestaltung Brügmanngarten, Godewindpark, Vorderreihe, Priwall-Fährvorplatz sowie baulich Hotel Arosa und Umgestaltung Casino (jetzt Columbia-Hotel).

Auf der gegenüberliegenden Seite wird seit Jahren die städtebauliche Entwicklung des Priwalls durch das Investitionsvorhaben „Priwall Waterfront“ verfolgt. Die städtebaulichen Rahmenentwicklungen für die Umgestaltung und Neugestaltung der Promenade werden durch die Priwall Waterfront AG entwickelt.

Machbarkeitsstudie

Um eine Realisierung der Neugestaltung des Promenadenbereiches abschätzen zu können, wurde im Jahr 2012 eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Als Ergebnis dieser Studie wurde festgestellt, dass eine Realisierung einer solchen Maßnahme unter den Vorgaben der Politik (maximaler Eigenanteil für die Herstellung der Promenade soll gemäß Bürgerschaftsbeschluss 1,8 Mio Euro nicht überschreiten) denkbar ist.

Förderanträge

Die Verwaltung wurde aufgefordert, zur Finanzierung dieses Projektes Förderanträge zu stellen, um die Möglichkeiten der Förderung auszuloten. Um hier in ein noch laufendes Förderprogramm aufgenommen werden zu können, ist daher im Jahr 2013 für den Bereich Südermole bis zum heutigen Passat-Liegeplatz ein entsprechender Förderantrag in Kiel eingereicht worden. Im Ergebnis wurde dieser Antrag mit einer Förderquote von 70 % bescheinigt.

Aus dieser positiven Fördermöglichkeit heraus wurde dann, aufbauend auf weiteren Planungsschritten, im Jahr 2015 für den restlichen Bereich vom Passat-Liegeplatz bis zur jetzigen Slip-Anlage der Segler ein weiterer Förderantrag gestellt. Dieser wurde in vorhergehenden Fachgesprächen in Kiel vor Antragstellung den prüfenden Abteilungen vorgestellt, um im Endeffekt eine Förderung mit einer möglichst hohen Förderquote zu erhalten. Auch für den noch laufenden Antrag geht die Stadt von einer Förderquote von bis zu 70% aus.

Planungsstand

Für die weitere Realisierung der Maßnahme „Promenadengestaltung“ wurden bereits im Jahr 2014 entsprechende Verträge mit externen Büros bis zur baulichen Umsetzung von der Politik beschlossen.

Ausgehend von einem daraufhin unterzeichneten verwaltungsinternen Projektauftrag wird seitdem in mehreren, regelmäßig tagenden Gruppen gearbeitet (sogenannte Arbeitsgruppe und Planergruppe sowie auch bereits eine Durchführungsgruppe) und die Ergebnisse wurden in einer Lenkungsgruppe, in der die Bereiche Stadtgrün und Verkehr, Lübeck Port Authority, Schule und Sport mit ihren jeweiligen Fachbereichsleitungen sowie auch der Investor vertreten sind, entsprechend „beschlossen“.

Vorgesehene Maßnahmen

Seitens des Bereiches Stadtgrün und Verkehr werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Neubau einer Uferpromenade von der Südermole bis zur Passat (1.BA) inkl. Treppenanlage und barrierefreien Zugang zur Personenfähre
- Neubau einer Uferpromenade von der Passat bis zur jetzigen Slip-Anlage der Segler
- Neubau einer Freitreppenanlage und eines größeren Platzes im Bereich des Böschungsknickes der Uferbefestigung
- Neubau eines Spielplatzes im Bereich der jetzigen Ostseestation und im neuen Eingangsbereich zur Freitreppenanlage sowie eines Wasserspieles
- Neugestaltung eines Familienplatzes im Bereich der Krananlage

Das Ergebnis des heutigen Planungsstandes, der insbesondere auch eine Vielzahl von förderrechtlichen Bedingungen beinhaltet, wird in der Sitzung von der Verwaltung und vom Planungsbüro mündlich erläutert. Als Anlage wird hier lediglich der Gesamtplan der Gestaltung beigelegt.

Allgemeines

Für die bauliche Umsetzung des Projektes Priwall Waterfront, Teilbereich 1 wurde durch den Bürgermeister entschieden, dass der Bereich Stadtgrün und Verkehr die Bauherrenfunktion für die Promenade, und somit auch für die erforderliche Umverlegung der Winterstellplätze der Segler, und der Bereich Lübeck Port Authority für sämtliche Wasserbaumaßnahmen übernimmt.

Am 05.05.2015 hat der Bürgermeister weiterhin entschieden, dass die Betreiberverantwortung für den Passathafen weiterhin beim Bereich Schule und Sport bleibt.

Zeitplan

Nach vorgesehenem Beschluss des Bebauungsplanes im Herbst 2015 soll in Abstimmung mit dem Investor für die städtebauliche Entwicklung auf dem Priwall im Dezember die Ausschreibung für die Gesamtmaßnahme der Promenadengestaltung vorgenommen werden. Ab Frühjahr 2016 soll dann die Umsetzung der Maßnahme erfolgen, die dann im Jahr 2018 abgeschlossen sein soll.

Kosten / Finanzierung :

Für die Promenadengestaltung von der Südermole bis zur jetzigen Slip-Anlage betragen die Herstellkosten gemäß Kostenberechnung ca. 6,7 Mio EUR netto (netto, da BgA Hafen; 100% vorsteuerabzugsberechtigt). Die Mittel sind bzw. werden im investiven Teil des Produkthaushaltsplanes unter dem Produktsachkonto 541001.704.7852000 - Priwall Waterfront, Teilbereich 1, Promenade eingestellt und über die Jahre 2015-2018 entsprechend geordnet (für den Bereich Südermole bis Passatplatz sind bereits 900.000,00 EUR im Haushalt 2015 geordnet worden).

Aufgrund der gestellten Förderanträge ist mit einer Förderung in Höhe von 70% zu rechnen. Somit ergeben sich ca. 4,7 Mio EUR Einnahmen, so dass die seinerzeit von der Bürgerschaft beschlossene Deckelung auf max. 1,8 Mio Euro Eigenmittel nur geringfügig bis gar nicht überschritten wird, wenn man die hier ortsübliche Baupreisentwicklung berücksichtigt, die mit rund 3% pro Jahr anzusetzen ist.

Mit der Ausschreibung wird erst begonnen, wenn der B-Plan beschlossen wurde, die Bestimmungen der Förderanträge erfüllt sind und die Gesamtmaßnahme haushalterisch geordnet ist bzw. die Haushaltsmittel freigegeben sind.

Anlagen:

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen,

Anlage 2 - Übersichtslageplan Gestaltung

Senator F. - P. Boden



Die Bestandsdaten sind nachrichtlich vom Vermessungsbüro Kerstin Kummer, Lübeck, vom 20.08.2014 übernommen.
(Datei: 10110-43_Top_.dwg | Aufmaße 2007 und August 2014 auf ALKIS-Daten, einschl. Aufmaß Södermole (1. BA),
HL FB Verkehr, November 2012 | Höhenystem NN | Datenausgabe Gauss-Krüger aus Berechnungsgrundlage UTM

Planungsgemeinschaft Priwall-Promenade		Datum	Name
	bearb.:	28.01.2015	MSTaWe
	gez.:	28.01.2015	MSTaWe
	gepr.:		

Zeichn.-Nr.:		Datum	Name	Aufgestellt Lübeck, den
3.303	bearb.:			
Maßstab:	gez.:			
1:500	gepr.:			
	NR			



► **Nr. VO/2015/02674**
öffentlich

Lübeck, 05.05.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Annette Höhn (E-Mail: annette.hoehn@luebeck.de Telefon: 122-6920)

Beginn der Ausschreibung Priwall Waterfront, Teilbereich 1, Wasserbau (5.691)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.05.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
01.06.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
09.06.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Mit der Ausschreibung der Baumaßnahme Priwall Waterfront, Teilbereich 1, Wasserbau wird begonnen. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Vergabe die geänderte Hauptsatzung und die geänderte Zuständigkeitsordnung in Kraft getreten sind, gilt dieser Beschluss zugleich als Freigabe zur Umsetzung der Baumaßnahme.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Bereich Schule und Sport
Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐
☒

Ja
Nein

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

☒
☐
☐

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐
☒

Nein
Ja (Anlage 1)

Begründung:

Allgemeines

Für die bauliche Umsetzung des Projektes Priwall Waterfront, Teilbereich 1 wurde durch den Bürgermeister 2014 entschieden, dass der Bereich Lübeck Port Authority die Bauherrenfunktion für sämtliche Wasserbaumaßnahmen übernimmt. Zu den Wasserbaumaßnahmen gehören folgende Teilmaßnahmen:

- Erneuerung der Uferbefestigung im Passathafen einschließlich der Slipanlage
- Neubau einer umlaufenden Steganlage auf der Uferbefestigung
- Ersatz des vorhandenen Kranpodestes und Versetzung der Krananlagen
- Beräumung der Altlasten aus den Versorgungsgängen

Am 05.05.2015 hat der Bürgermeister entschieden, dass die Betreiberverantwortung für den Passathafen weiterhin beim Bereich Schule und Sport bleibt.

Derzeitige Situation

Der Bestand ist im Luftbild aus 2013 auf der Anlage 2 dargestellt.

Die Uferbefestigung des Passathafens hat eine Länge von ca. 700 m und besteht aus Holzspundbohlen, die von der Bohrmuschel sehr stark geschädigt ist. Die umlaufende hölzerne Steganlage ist ebenso vom Befall der Bohrmuschel betroffen. Die Tragfähigkeit ist kurzfristig nicht mehr gegeben. Da die Stahlträger der Slipanlage fortwährend salzhaltiger Luft und bei entsprechenden Hochwasserständen dem Salzwasser auch direkt ausgesetzt sind, ist die Substanz der Anlage stark korrodiert. Typische Schadensbilder, wie aufblätternde Trägerflansche oder Lochkorrosion sind Beispiele für den schlechten Gesamtzustand der Anlage.

Auf dem Kranpodest, welches sich in der Mitte der Uferbefestigung des Passathafens befindet, stehen der Boots- und der Mastenkran, eine Abscheideranlage sowie ein Container für Gerätschaften des Hafenmeisters. Die Stahlpfähle sind stark korrodiert. In diesem Bereich ist ein Sonderbau der Priwall Waterfront AG geplant.

Der Versorgungsgang verläuft auf einer Länge von ca. 300 m entlang der Uferbefestigung des Passathafens, die Innenbreite beträgt ca. 1,80 m und die Innenhöhe ca. 1,90 m. Zu den am Passathafen befindlichen Gebäuden sind mehrere Stichgänge vorhanden. Anlässlich diverser Begehungen von der Sachverständigen-Ring Mücke GmbH in den Jahren 2009/2010 wurden Teerschlammlagerungen festgestellt. Diese wiesen eine Dicke zwischen 2 cm und 40 cm auf und betreffen eine Länge von ca. 100 m der Versorgungs- sowie zweier Stichgänge. Weiterhin wurden im Rahmen der Voruntersuchungen Flaschen mit geringen Restmengen von Schwefelsäure festgestellt. In einigen Abschnitten des Versorgungsgangs befinden sich auf der Gangsohle sandige Ablagerungen mit geringem Bauschuttanteil sowie Holzreste und sonstige Abfälle. Die Feststellungen über die Altlasten wurden in mehreren Gutachten von der Sachverständigen-Ring Mücke GmbH aus den Jahren 2009/2010 beschrieben. Die Beräumung ist mit dem Bereich Umwelt,- Natur- und Verbraucherschutz abgestimmt.

Vorgesehene Maßnahmen

Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Übersichtslageplan (Anlage 3) sowie im Regelquerschnitt (Anlage 4) dargestellt.

Uferbefestigung

Im Rahmen der Baumaßnahme soll auf einer Länge von ca. 700 m eine neue Stahlspundwand im Abstand von etwa 1,10 m vor der vorhandenen Holzspundwand einivibriert oder gepresst werden. Bis auf den Bereich des neuen Kranpodestes wird die Spundwand als unverankerte Wand hergestellt werden. Anschließend wird der Raum zwischen bestehender und herzustellender Spundwand vollständig mit Sand verfüllt und das Deckwerk ergänzt. Die Spundwand dient der Steganlage als Tragelement.

Die Slipanlage soll ggf. in gleicher Lage nach gültigem Standard neu hergestellt werden. Die Variantenuntersuchung dazu ist noch nicht abgeschlossen.

Umlaufende Steganlage

Der neue umlaufende Steg (Länge 539 m) ermöglicht den Seglern den Zugang zu den Schwimmstegen und ist auf einer Länge von 325 m zzgl. der Rampen auch für die Öffentlichkeit zugänglich. Er hat eine lichte Weite von 1,80 m, ist für Personen mit Gehbehinderung erreichbar und benutzbar und mit der Behindertenbeauftragten abgestimmt. Die neue Steganlage ist mit einem Geländer zur Landseite sowie einer Saumbohle zur Wasserseite ausgerüstet. Die Oberkante des Stegs ist auf NN +1,0 m vorgesehen, so dass dieser statistisch über 22 Jahre gesehen maximal 21 Stunden im Jahr, vorwiegend in den Wintermonaten, überflutet sein wird. Für Deckbelag und Unterkonstruktion ist zertifizierte Eiche vorgesehen. Während für die Unterkonstruktion sägeraues Konstruktionsholz zum Einsatz kommen soll, ist für den 5 cm starken Deckbelag Hobelware mit geriffelter Oberfläche und Entlastungsnuten an der Unterseite geplant. Im Bereich der vorhandenen Versorgungsgänge wird die Konstruktion der Steganlage aufgeweitet und bis an die vom Bereich Stadtgrün und Verkehr geplante Freitreppe heran geführt. Der Zugang zur Steganlage erfolgt über barrierefreie Rampen von der Promenadenfläche und der Treppen.

Kranpodest für Boots- und Mastenkran

Die Einfassung des neuen Kranpodestes erfolgt aus Spundwänden mit Rückverankerung. Die Oberkante des Kranpodestes befindet sich auf +3,50 m NN und schließt höhengleich an die Promenade an. Nach dem Einbau der Spundbohlen wird in diesem Bereich die vorhandene Böschung samt Deckwerk ausgebaut und die Baugrube für den Einbau von Rückerverankerung und Separationsanlage vorbereitet. Das Verfüllen des Spundwandkastens erfolgt in den unteren Lagen bei Eignung mit Sedimenten aus der Hafenunterhaltung und in den oberen Lagen mit Verfüllgut, z.B. einem Kiessandgemisch. Die Podestoberfläche wird in gebundener und undurchlässiger Ausführung auf einer Schottertragschicht hergestellt. Die Separationsanlage für Schmutz und Wasser aus der Schiffsreinigung besteht aus einem Einlaufbauwerk, einer Kammer zur Vorreinigung, 3 Absetzbecken und nach Erfordernissen einem Ölabscheiderschacht. Das gereinigte Schmutzwasser wird über einen Durchlass mit Prallblech durch die Spundwand geführt. Sämtliche Anlagenteile werden in der Kranplattform untergebracht. Der vorhandene Boots- sowie der Mastenkran sollen saniert und wieder aufgestellt werden.

Altlastenberäumung Versorgungsgänge

Es liegt mit Datum vom 20.02.2015 ein aktuelles Altlasten-Beräumungskonzept von der Sachverständigen-Ring Mücke GmbH vor. Die darin beschriebene Sanierungsmaßnahme umfasst den Ausbau, den Abtransport sowie die Entsorgung aller schadstoffhaltigen Materialien im Versorgungsgang sowie in den Stichgängen. Es ist der vollständige Ausbau der teerhaltigen Sedimente und Abfälle vorgesehen und die Beräumung der Glas-, Hausmüll- und Holzreste sowie des Sperrmülls. Hierzu sind diverse Vorbereitungsarbeiten erforderlich, z.B. die Schaffung von Zugängen und Abluftanlagen. Die Sanierungsmaßnahme ist fachgutachterlich zu begleiten. Die Begleitung erfolgt durch die Sachverständigen-Ring Mücke GmbH.

Zeitplan

Der aktuelle Zeitplan für die bauliche Umsetzung des Projektes Priwall Waterfront, Teilbereich 1, Wasserbau, sieht vor, die Uferbefestigung einschließlich der Gründung für das Kranpodest von Oktober 2015 bis März 2016 neu herzustellen. Entsprechend dem Baufortschritt der Spundwand soll die Steganlage gebaut werden. Sie soll spätestens Ende

Juli 2016 fertig gestellt sein. Um den Sportboothafenbetrieb während der Segelsaison zu gewährleisten, werden provisorische Zugänge zu den Schwimmstegen errichtet. Die Bäumung der Altlasten aus den Versorgungsgängen ist in der Zeit vom 05.10. bis 30.10.2015 vorgesehen.

Kosten

Die Kosten betragen für die Maßnahme gemäß der Haushaltsunterlage Bau vom 23.05.2014 insgesamt 4.150.000,00 EUR netto. Die Mittel sind im investiven Teil des Produkthaushalts unter dem Produktsachkonto 552001 085.7852000 - Wasser und Hafen, Priwall Waterfront, Teilbereich 1, Wasserbau – geordnet. Für das Jahr 2015 stehen 1.700.000,00 Mio. EUR netto sowie eine VE für 2.450.000,00 Mio. EUR netto zur Verfügung. Eine Freigabe ist erfolgt.

Für das Gesamtprojekt wurde ein Förderantrag gestellt. In Bezug auf die Wasserbauarbeiten wurde für den öffentlich zugänglichen Teil der Steganlage eine Förderung in Höhe von 70% auf die Summe von 2.430.074,00 EUR beantragt. Im Haushalt 2016 wurde diesbezüglich Einnahme in Höhe von zunächst 700.000,00 veranschlagt. Weiterhin wurde im Haushalt 2015 eine Einnahme aus dem Grundstücksverkauf an den Investor in Höhe von 815.000,00 EUR angesetzt.

Die Slipanlage gehört zurzeit haushaltsmäßig nicht zur o.g. Maßnahme dazu. Planerisch und bautechnisch ist es sinnvoll, die Slipanlage zusammen mit der Uferbefestigung zu erneuern. Die haushaltsmäßige Ordnung der Planungs- und Baukosten soll im Rahmen einer überplanmäßigen Bewilligung durch Beschluss der Bürgerschaft zur Verfügung gestellt werden. Die Deckung erfolgt aus Mitteln des Bereichs Schule und Sport.

Beginn der Maßnahmen

Die vorgesehenen Baumaßnahmen gehören aufgrund diverser Schnittstellen und Abhängigkeiten zum Promenadenbau und eines gemeinsam gestellten Förderantrags zwar zum Gesamtprojekt Priwall Waterfront, Teilbereich 1, sind aber unabhängig vom B-Plan Verfahren und können vor Beschluss des B-Planes ausgeschrieben und umgesetzt werden. Außerdem wären die Uferbefestigung und der umlaufende Steg aufgrund der Schädigungen auch dann zu erneuern, wenn die Promenade nicht realisiert werden sollte. Falls der B-Plan wider Erwarten nicht umgesetzt werden sollte, können die vorgesehenen Baumaßnahmen mit geringfügigen Änderungen durchgeführt werden.

Am 15.04.2015 erfolgte eine Vorinformation der Baumaßnahme Priwall Waterfront, Teilbereich 1, Wasserbauarbeiten als Teil des Gesamtprojektes im Amtsblatt der EU. Sie hat keine bindende Wirkung, sondern versetzt den Bauherrn in die Lage, die Bieterfristen zu verkürzen.

Es ist vorgesehen, die Bauarbeiten für die Uferbefestigung einschließlich der Gründung für das neue Kranpodest sowie für die Treppenanlagen zusammen mit den Stegbauarbeiten auszuschreiben. Die unterschiedlichen Gewerke werden in Fachlose eingeteilt. Um einen Beginn dieser Bauarbeiten im Oktober 2015 zu ermöglichen, soll die EU-weite Ausschreibung im Offenen Verfahren nach VOB/A § 3 EG im Juli 2015 veröffentlicht werden.

Da die Lieferzeit für das Spundwandmaterial zur Herstellung der neuen Uferbefestigung 2 bis 3 Monate beträgt, ist vorgesehen, die Lieferung nach VOL/A vorzuziehen, damit zum Beginn der Bauarbeiten das benötigte Material vor Ort zur Verfügung steht. Die Lieferung soll direkt nach Entscheidung des Hauptausschusses im Offenen Verfahren nach VOL/A § 3 EG ausgeschrieben werden.

Die Beräumung der Altlasten soll nach VOL/A § 3 EG (2) im Juli 2015 im nicht offenen Verfahren (beschränkt) ausgeschrieben werden. Bei den zu erbringenden Leistungen handelt es sich aufgrund der vorhandenen Gefahrstoffe um Arbeiten in kontaminierten Bereichen gemäß bestimmter Regeln wie z.B. der bekannten BGR 128 (Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 128), neu genannt DGUV Regel 101-004 (Regelwerk der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung - kontaminierte Bereiche). Insbesondere sind aufgrund der hohen Anteile der krebserregenden Stoffe im Abfall die Arbeiten gemäß den Anforderungen der TRGS 551 (Technische Regel für Gefahrstoffe 551) auszuführen. Hierbei dürfen nur Arbeitnehmer mit dem Nachweis gültiger, besonderer arbeitsmedizinischer Untersuchungen eingesetzt werden. Die Ausführung der Arbeiten kann deshalb nur von Firmen mit speziellen Erfahrungen, geeignetem Personal und speziellen, geprüften technischen Equipment ausgeführt werden. Darüber hinaus müssen die Unternehmen über die Zulassung als Entsorgungsfachbetrieb verfügen.

Entsprechend der Erfahrungen aus gleichartigen Projekten ist der Sachverständigen-Ring Mücke GmbH bekannt, dass auf dem Markt nur wenige Firmen über eine außergewöhnliche Eignung verfügen und in der Lage sind die Leistungen fachgerecht zu erbringen.

Anlagen:

- Anlage 1 Finanzielle Auswirkungen
- Anlage 2 Luftbild Bestand aus 2013
- Anlage 3 Übersichtslageplan
- Anlage 4 Regelquerschnitt Steg

Senator F. - P. Boden

Bereich: 5.691 - LPA

Produkt: 552001 - Wasser und Hafen

Anlage 1 zur Vorlage vom 05.05.2015

VO-Nr.: VO/2015/02674

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen**INVESTIV**

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeiträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2015	2016	2017	2018
Erträge	1.515.000,00	0,00	25.250,00	60.600,00	60.600,00
Aufwendungen	-4.150.000,00	-1,00	-69.200,00	-166.000,00	-166.000,00

davon:

Sonderposten-auflösung (SoPo)	1.515.000,00	0,00	25.250,00	60.600,00	60.600,00
Abschreibungen (AfA)	-4.150.000,00	0,00	-69.200,00	-166.000,00	-166.000,00
Anlagenabgang	-1,00	-1,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-2.635.001,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-1.185.750,50	-26.500,00	-79.050,00	-79.050,00	-79.050,00
Einzahlungen	1.515.000,00	815.000,00	700.000,00	0,00	0,00
Auszahlungen	-4.150.000,00	1.700.000,00	-2.450.000,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Finanzplan	-2.635.000,00	(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)			

2015	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2015	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:	552001 000.5711002	Wasser und Hafen, Abschreibungen aus Anlagenabgang	-1,00
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	-1,00
	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	552001 085.6821000	Wasser und Hafen, PriwallWF/TB1, Wasserbau, EZ aus Verkauf Grundst./Gebäude	815.000,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	552001 085.7852000	Wasser und Hafen, PriwallWF/TB 1 Wasserbau, Tiefbaumaßnahmen	-1.700.000,00
		Saldo Finanzplan	-885.000,00



